



**Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)
Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

5. November 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 15:20 Uhr

Vorsitz: Carina Gödecke (AKo) (SPD)

Protokoll: Marco Hoffmann, Christoph Filla, Jonas Decker,
Michael Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechts

5

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/27

Öffentliche Anhörung

Die Ausschüsse führen eine öffentliche Anhörung zu dem
Gesetzentwurf durch. Den Statements der Sachverständigen
schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an. Die Sei-
tenzahlen auf der nächsten Seite kennzeichnen den Beginn
der Statements.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

rß

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es werden gehört:

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seite
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Stephan Keller	15/59	6
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Jens Lattmann	15/59	8
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Markus Faber	15/59	9
Verband kommunaler Unternehmer (VKU), Landesgruppe NRW	Markus Moraing	15/59	10
Stadt Bochum, Kämmerer	Dr. Manfred Busch	15/87	12
Landschaftsverband Rheinland, Dezernent	Frank vom Scheidt		14
1. Fragerunde		ab	16
1. Antwortrunde		ab	21
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Sekundärrohstoffen	Jörg Lacher	15/69	32
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen	Dr. Ralf Mittelstädt	15/71	33
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V.	Dr. Karl Schürmann	15/84 Neudruck	34
Unternehmerverband Handwerk	Dr. Frank Wackers	15/73	35
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT) Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)	Josef Zipfel	15/73	36

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

rß

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seite
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.	Roswitha Sinz	15/91	38
Verband freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.	André Busshuven	15/66	39
Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.	Rudolf Wehmeyer	15/64	41
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks NRW	Thomas Dietrich	15/81	42
Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW	Dieter Wiermann	15/9	43
Ingenieurkammer Bau NRW	Dr. Hubertus Brauer	15/74	45
Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW	Peter Schlüter	15/75	46
Bildungswerke der Unternehmerverbände NRW	Kai Mornhinweg	15/82	48
2. Fragerunde		ab	49
2. Antwortrunde		ab	53
Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	Dr. Hermann Janning		59
3. Fragerunde		ab	64
3. Antwortrunde		ab	64
Stadtwerke Unna	Prof. Dr. Christian Jänig	15/39	67
VKS im VKU	Patrick Hasenkamp	-	69
Dortmunder Stadtwerke	Guntram Pehlke	-	70
ver.di	Uli Dettman	15/72	71
Essen	Ulrich Cronauge	15/65	74
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Martin Burgi	15/11	77

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

rß

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seite
Fachhochschule Gelsenkirchen	Prof. Dr. Ralf-Michael Marquardt	15/83	80
Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.	Heinz Wirz	15/27	83
4. Fragerunde		ab	84
4. Antwortrunde		ab	87

Weitere Stellungnahmen	
Deutsche Sektion des CEEP e. V. (BVÖD)	15/8
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, Wasser-, und Rohstoffwirtschaft (BDE)	15/10
Bund Deutscher Baumeister Architekten + Ingenieure e. V.	15/21
Gemeinde Blankenstein	15/32
Die Gartenbau-Verbände in Nordrhein-Westfalen	15/44 15/55
Stadt Wuppertal, Oberbürgermeister Peter Jung	15/67
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	15/70
Europäischer Verband unabhängiger Strom- und Gasnetzbetreiber (GEODE)	15/80
Friedrich Wilhelm Held	15/90
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserversorgung	15/95

* * *

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 6. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Im Namen von Herrn Dr. Petersen erlaube ich mir, Sie auch zur 4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zu begrüßen. Beide Sitzungen sind hiermit eröffnet.

Ich glaube, die Frage an die Kolleginnen und Kollegen nach eventuellen Änderungswünschen im Hinblick auf die Tagesordnung erübrigt sich. Denn wir alle sind hier, weil wir verabredet haben, heute eine große Anhörung zum Gemeindefirtschaftsrecht durchzuführen. Das Thema der heutigen Anhörung lautet:

Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 15/27

Anhörung

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuss für Kommunalpolitik federführend und dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie mitberatend vom Plenum überwiesen worden. Diese Anhörung – so haben die beiden Ausschüsse beschlossen – ist für beide Ausschüsse eine Pflichtanhörung.

Den Kolleginnen und Kolleginnen und den Anzuhörenden haben wir Ende letzter Woche einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU zugesandt, der Ihnen allen hoffentlich zugegangen ist. Wir haben dies mit der Bitte verbunden, diesen Änderungsantrag, sofern Sie noch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, wenn es geht, mitzubedenken. Unsere Bitte an Sie ist, dass Sie den Änderungsantrag der Fraktion der CDU auch in Ihren ergänzenden mündlichen Erläuterungen mitbehandeln.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die zahlreichen, umfangreichen und zum Teil auch sehr früh eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen im Namen der beiden Ausschüsse ganz herzlich bedanken; dadurch wurde den Kolleginnen und Kollegen die Vorbereitung auf die heutige Anhörung erleichtert. Sie können davon ausgehen, dass die Stellungnahmen von den Kolleginnen und Kollegen gelesen wurden. Da diese Anhörung einen zeitlich großen Umfang einnehmen kann – wenn Sie sich im Raum umschauen, stellen Sie fest, dass der Kreis der Anzuhörenden recht groß ist –, bitten wir Sie ganz herzlich, ergänzende, vertiefende und pointierte mündliche Stellungnahmen vorzutragen, deren Dauer fünf Minuten nicht überschreiten sollte. Angesichts der großen Anzahl von Anzuhörenden beträgt allein die Zuhörzeit über zwei Stunden; außerdem werden wir Fragerunden durchführen. Sie können sich sicherlich vorstellen, welches große Pensum wir am heutigen Freitag vor uns haben.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zu den organisatorischen Abläufen der heutigen Anhörung. Wir werden keine Pause machen. Wir haben die Anhörung in vier Blöcke gegliedert. Wir haben uns darauf verständigt, zunächst die ergänzenden mündlichen Stellungnahmen zum jeweiligen Block entgegenzunehmen und nach jedem Block eine Fragerunde der Abgeordneten durchzuführen, sodass Sie zeitlich abschätzen können, wann ungefähr Sie dran sind. Die einzelnen Blöcke können Sie dem Tableau, das wir Ihnen zur Verfügung gestellt haben, entnehmen.

Als Letztes darf ich Ihnen mitteilen, dass außer den Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums auch der Minister seine Anwesenheit angekündigt hat. Er wird im Laufe des Vormittags zu uns stoßen. Ich glaube, daran wird sein besonderes Interesse an dieser Anhörung deutlich.

Wir beginnen nun mit dem ersten Block der Anhörung: Kommunale Spitzenverbände und weitere kommunale Vertreter. – Zuerst hat Herr Lattmann für den Städtetag Nordrhein-Westfalen das Wort.

Jens Lattmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Kollegen und ich haben unsere mündliche Stellungnahme untereinander aufgeteilt. Wir versprechen, dass jeder von uns nur anderthalb Minuten braucht. Nach unserem Schema ist Herr Keller zuerst dran.

Dr. Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dass ich nur anderthalb Minuten brauche, möchte ich nicht versprechen; aber ich werde mich kurzfassen. Wir haben unsere mündliche Stellungnahme folgendermaßen aufgeteilt: Ich werde einige Worte zu § 107 Gemeindeordnung finden, Herr Lattmann wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung von § 107 a Gemeindeordnung kommentieren, und Herr Dr. Faber wird zum geplanten § 108 Gemeindeordnung sprechen.

Meine Aufgabe ist es also, mich zu § 107 Gemeindeordnung zu äußern. Dabei geht es, kurz gesagt, um die Rückführung des Gemeindegewirtschaftsrechts allgemeiner Art auf den Status quo, den Status vor 2007. Ich kann mich deshalb kurzfassen, weil die Argumente der kommunalen Spitzenverbände in den letzten Jahren schon mehrfach vorgetragen worden sind, in diesem Haus und auch an anderer Stelle.

Wir haben die Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts 2007 – ich darf das, glaube ich, so sagen – in sehr deutlicher Form und aufs Schärfste bekämpft, weil wir hierin eine ganz wesentliche Einschränkung kommunalen Wirtschaftens und kommunalen Handelns insgesamt gesehen haben. Das haben wir auch im Frühjahr dieses Jahres, als es um das sogenannte Stadtwerkerrettungsgesetz ging, noch einmal bekräftigt. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir den Gesetzentwurf natürlich unterstützen, sofern mit ihm der Status quo, der Status von vor 2007, wiederhergestellt wird.

2007 – um das ganz kurz zu rekapitulieren – hat Nordrhein-Westfalen das bundesweit schärfste Gemeindegewirtschaftsrecht erhalten. In § 107 Gemeindeordnung wurde

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

eine einzigartige Kumulation einschränkender Tatbestandsmerkmale für kommunales Wirtschaften verankert. Wir haben seinerzeit gesagt: Diese Kumulation geht so weit, dass man sogar verfassungsrechtliche Bedenken haben kann. Aber viel wichtiger: Aus unserer Sicht haben sich die Bedenken, die wir im Hinblick auf die kommunale Praxis vorgetragen haben, in der Zwischenzeit, bis 2010, nicht zerstreut. Ich glaube, wenn es um die Frage geht, ob sich hier etwas ergeben hat, darf man nicht den Fehler machen, nur die Anzahl etwaiger Versagungen durch die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, sondern man muss auch ins Kalkül einbeziehen, dass eine Vielzahl von Überlegungen bezüglich sinnvoller kommunalwirtschaftlicher Betätigungen im Prinzip schon in der Überdenkensphase bzw. in der konzeptionellen Phase im Hinblick auf die Verschärfung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale blockiert oder gar nicht erst von Kommunen angestellt worden ist.

Wir halten beide Regelungen, sowohl den dringenden öffentlichen Zweck als auch die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel, nach wie vor für nicht geeignet, einen geeigneten Handlungsrahmen für die Kommunalwirtschaft zu beschreiben. Keiner hat uns bisher so recht erklären können, was der dringende öffentliche Zweck eigentlich bedeutet. Der Vergleich, den die Subsidiaritätsklausel erfordert, ist in der Praxis kaum durchführbar.

Wenn man diese Tatbestandsmerkmale ernst meint, dann stellen sie eine erhebliche Einschränkung kommunalen Wirtschaftens dar. Wenn man sie nicht ernst meint, dann fragt man sich: Warum hat man sie ins Gesetz geschrieben? Ich sage das deshalb, weil uns sowohl vor als auch nach der Novelle von 2007 immer wieder gesagt worden ist: Was wollt ihr denn eigentlich? Es ändert sich doch im Prinzip gar nichts. – Dann hätte man sich dieses Gesetz sparen können, und dann ist es auch richtig, dieses Gesetz jetzt zurückzunehmen. Aber wie gesagt: Wenn man diese Tatbestandsmerkmale ernst meint, dann stellen sie eine gravierende Einschränkung kommunalen Wirtschaftens dar.

Was den dringenden öffentlichen Zweck angeht, möchte ich hervorheben, dass hier auch die überörtliche Betätigung bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erfasst wird, beispielsweise in den Bereichen Abfall und Abwasser. Das hat uns in den vergangenen Jahren Probleme gemacht, etwa dann, wenn es um Projekte interkommunaler Zusammenarbeit ging. Wir haben uns zum Beispiel jahrelang bemüht, die interkommunale Zusammenarbeit vom Vergaberecht freizustellen; dabei hatten wir auch die Unterstützung des Landes. Daher sollte man sie aus unserer Sicht nicht gemeindefinanzwirtschaftlich dadurch erschweren, dass man sie an einen dringenden öffentlichen Zweck bindet. – Das soll es im Prinzip schon gewesen sein. Unsere Position zu diesem Thema ist, wie gesagt, hinlänglich bekannt.

Gestatten Sie mir noch einen technischen Hinweis zu § 107 Abs. 5 Gemeindeordnung. Im Gesetzentwurf ist eine Verschärfung der Anforderungen für das Tätigwerden auch auf ausländischen Märkten vorgesehen. Ich glaube, diese Formulierung ist vom Verfasser des Gesetzentwurfes gar nicht so gemeint. Sie schaffen für das Tätigwerden auf ausländischen Märkten eine Voraussetzung, deren Erfüllung nach geltendem Recht nicht erforderlich ist. Ich würde anregen – in unserer schriftlichen Stel-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lungnahme können Sie dazu Genaueres lesen –, dass Sie noch einmal darüber nachdenken, ob diese Vorschrift wirklich so gemeint ist, wie sie formuliert ist.

Jens Lattmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! § 107 a Gemeindeordnung ist für uns ein wichtiger Schritt, der hilft, die Stadtwerke im Bereich der Energieversorgung noch wettbewerbsfähiger zu machen, als sie es aus wirtschaftlicher Sicht schon sind.

Warum ist das wichtig? Stadtwerke sind keine bindungslosen Unternehmen, die nur zufälligerweise dazu dienen, kommunale Haushalte mit Geld zu versorgen, sondern Stadtwerke sind kommunale Instrumente, die gebraucht werden, um wichtige kommunale Ziele zu erreichen; ich will das Stichwort der Daseinsvorsorge nicht überstrapazieren, auch wenn es zum Kanon gehört. Sie haben die Aufgabe, Energie preiswert, sicher, flächendeckend und von hoher Qualität für alle zur Verfügung zu stellen.

Es gibt zwei ganz besondere Ziele, die entweder hinzugekommen sind oder im Wettbewerb eine ganz neue Qualität gewonnen haben:

Sie haben die Aufgabe, die Energie preiswert zur Verfügung zu stellen. Sie sind für die Kommunen – auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen – ein Instrument, die drohende Beherrschung des Energiemarktes durch vier große Versorger abzumildern, indem sie durch ihre Existenz überhaupt erst dafür sorgen, dass im Bereich der Energieversorgung auf allen drei Handlungsfeldern, sowohl beim Stromhandel als auch bei der Stromerzeugung als auch beim Netzbetrieb, Wettbewerb stattfindet.

Außerdem sind sie wichtige Instrumente, um Umweltschutzziele und Klimaschutzziele in Kommunen zu erreichen. Ohne Stadtwerke, die eigene Handlungsmöglichkeiten haben, wären kommunale Klimaschutzkonzepte kaum durchsetzbar. Deswegen sind Stadtwerke wichtig. Deswegen ist es auch wichtig, ihnen einen rechtlichen Rahmen zu bieten, der sie in die Lage versetzt, dem Wettbewerb standzuhalten.

Wir haben, weder in NRW noch in Deutschland noch in Europa insgesamt, nicht mehr die Situation, die Grundlage des Gedankens von Gemeindeordnungen war. Grundlage des Gedankens von Gemeindeordnungen war, reservierte Monopole, damit sie nicht ausufernd, gewissermaßen durch Bindungen einzuschränken. Im Bereich der Energieversorgung herrscht spätestens seit Inkrafttreten der diversen Liberalisierungsrichtlinien der Europäischen Union Wettbewerb. Dieser Wettbewerb, der bundesweit und europaweit stattfindet, ist hart. Die Stadtwerke müssen nicht nur dulden, dass sich fremde Wettbewerber in ihrer Stadt breit machen, sondern auch in der Lage sein, sowohl was das Stromangebot als auch was Investitionen und Beteiligungen angeht, in andere Städte und Regionen der Bundesrepublik und, zum Beispiel bei Investitionen in Offshorewindenergieanlagen, sogar ins Ausland zu gehen. Dafür schafft § 107 a Gemeindeordnung aus unserer Sicht eine ausgesprochen gute Grundlage. Deswegen ist er wichtig. – Dabei will ich es belassen.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Markus Faber (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Der dritte Bereich der angestrebten Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts betrifft einen kleineren Aspekt, nämlich die Änderung des § 108 der Gemeindeordnung. Dabei geht es um die Vereinfachung der nichtwirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in Formen des privaten Rechts, insbesondere in GmbHs, seltener in Aktiengesellschaften oder Genossenschaften; auch diese Formen sind jedoch im Einzelfall von Bedeutung.

Für die kommunale Ebene ist die bisherige Rechtslage insbesondere im Hinblick auf verwaltungsinterne Dienstleistungen von Bedeutung. Zu nennen sind hier die Beschaffung von Eigenbedarfen, IT-Dienstleistungen, Gebäudeservice oder Immobilienmanagement.

Nach der geltenden Rechtslage war es aufgrund bisheriger – das muss ich betonen; denn es gibt eine neuere Ergänzung – verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen nur dann zulässig, eine nichtwirtschaftliche Betätigung in eine private Rechtsform zu überführen, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 8 der Gemeindeordnung erfüllt waren, wenn also eine öffentliche Einrichtung bestand, mit anderen Worten eine Einrichtung, zu der jeder Einwohner einer Gemeinde gleichermaßen Zugang hatte. Dies wiederum – man kann sich das im Umkehrschluss vorstellen – ist bei verwaltungsinternen Dienstleistungen in der Regel nicht durchzuführen, sodass durch diesen Verweis die Möglichkeit der Überführung verwaltungsinterner Dienstleistungen in eine private Rechtsform weitgehend erschwert wurde.

Die Konstruktion ist rechtspolitisch etwas merkwürdig. Wenn man sich die Historie anschaut, muss man feststellen: Das war wohl auch nicht 100%ig so gewollt, sondern es ging mehr darum, die Anwendung von § 8 der Gemeindeordnung dort, wo öffentliche Einrichtungen bestehen, auch für den Bereich privater Rechtsformen zu ermöglichen.

Die jetzige Form der Verweisung führt dazu, dass verwaltungsinterne Dienstleistungen begrifflich in vielen Fällen nicht in eine private Rechtsform überführt werden können. Das blockiert die Kommunen in mancherlei Hinsicht. So ermöglicht eine private Rechtsform in Einzelfällen eine Flexibilisierung der Handlungsinstrumente und die Wahl unternehmensähnlicher Organisations- und Entscheidungsstrukturen. Der wichtigste Vorteil: Das GmbH-Recht bietet insbesondere im Bereich der IT-Dienstleistungen oft eine einfache Möglichkeit zur Einbindung anderer Kommunen, also eine Erleichterung der interkommunalen Kooperation. Auch von Landesseite war, unter anderem aus Gründen der Kostentragung, stets gewollt, dass die Möglichkeit der interkommunalen Kooperation auch bei verwaltungsinternen Dienstleistungen vereinfacht wird.

Durch ein entsprechendes erstinstanzliches verwaltungsgerichtliches Urteil wurde die Überführung verwaltungsinterner Dienstleistungen in eine private Rechtsform deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Insofern halten wir die Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO aus kommunaler Sicht für richtig. Dadurch wird die kommunale Organisationshoheit im Bereich der Eigenerbringung wiederhergestellt.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Organisationshoheit ist ein Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei geht es um die Möglichkeit der Kommunen, selbst zu entscheiden, ob sie diese Dienstleistungen in öffentlichen oder in privaten Rechtsformen erbringen. Der Verweis auf § 8 Gemeindeordnung ist im Hinblick auf verwaltungsinterne Dienstleistungen jedenfalls nicht sachgerecht und behindert die Kommunen insbesondere im Bereich der interkommunalen Kooperation bei verwaltungsinternen Dienstleistungen. Aus diesem Grund begrüßen wir die geplante Änderung des § 108 Gemeindeordnung.

Ein letztes Wort. Am 26. Oktober 2010 ist zu genau dieser Thematik eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ergangen, in der die These der kommunalen Spitzenverbände und insbesondere das Recht der Kommunen auf kommunale Selbstverwaltung im Zusammenhang mit der Organisationshoheit im Prinzip bestätigt wurden. Um diese Entscheidung abzusichern, Rechtsklarheit zu schaffen und gegebenenfalls auch Entscheidungen auf anderen Rechtswegen, zum Beispiel Zivilrechtswegen, an diese Entscheidung zu binden, ist die Änderung des § 108 Gemeindeordnung in der vorgeschlagenen Weise in jedem Falle sinnvoll und aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Markus Moraing (VKU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wie die kommunalen Spitzenverbände begrüßt auch der VKU Nordrhein-Westfalen den vorliegenden Gesetzentwurf ganz ausdrücklich. Das gilt mit Blick auf alle drei soeben angesprochenen Punkte. Zu dem wichtigen § 108 Gemeindeordnung haben wir gerade, wie ich glaube, Hinlängliches gehört. Ich möchte meine Ausführungen deshalb auf § 107 und § 107 a Gemeindeordnung beschränken.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der CDU ist die Regelung zu § 107 Gemeindeordnung. Der Änderungsantrag der CDU knüpft letztlich an die Debatte „Privat vor Staat“ an, die wir im Jahre 2007 erlebt haben. Wenn man sich diesem Leitziel verpflichtet fühlt, dann ist das, was in diesem Änderungsantrag steht, richtig. Wenn man das, wie wir, nicht tut, dann ist das nicht richtig.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass durch die Anforderung „dringender öffentlicher Zweck“ und die verschärfte Subsidiaritätsklausel, wie Herr Lattmann vorhin ausgeführt hat, Hürden aufgebaut werden, die, wenn man sie ernst nimmt, im Einzelfall kaum überwindbar sind. Das heißt in der Konsequenz, dass die Kommunen nicht einmal mehr zur Erfüllung öffentlicher Zwecke tätig werden dürfen; denn das reicht nicht aus. Es muss ein dringender öffentlicher Zweck erfüllt werden. Dies geht nach unserem Verständnis deutlich über das hinaus, was mit dem Verantwortungsbereich der Kommunen und mit der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar ist.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieses Problem aufgegriffen. Man will die Dinge zurechtrücken und auch in diesem Bereich wieder Wettbewerb schaffen: Wettbewerb zwischen der möglichen wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und der daneben bestehenden wirtschaftlichen Betätigung privater Unternehmen. Man stellt also einen Zustand wieder her, der sowohl vom Grundgesetz als auch vom europäischen

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Recht vorgegeben ist, nämlich ein Nebeneinander von öffentlicher und privater wirtschaftlicher Betätigung. Beide, sowohl Grundgesetz als auch europäisches Recht, kennen kein „Privat vor Staat“, sondern dieses Nebeneinander.

Das zweite Ziel des Gesetzentwurfes ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunalwirtschaft wiederherzustellen. Das ist für die im Energiemarkt tätigen Stadtwerke natürlich ein ganz zentrales Anliegen, das wir uneingeschränkt unterstützen. Von daher begrüßen wir sehr, dass dieser Aspekt auch im Änderungsantrag der CDU aufgegriffen wird.

Im Änderungsantrag der CDU wird ebenso wie im Gesetzentwurf von SPD und Grünen völlig zu Recht betont, dass die nordrhein-westfälischen Stadtwerke einen rechtssicheren Freiraum für ihre Betätigung brauchen, wenn sie ihre wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge in der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung auch künftig erfüllen können sollen. Einen solchen Freiraum, geschweige denn einen rechtssicheren Freiraum haben die Stadtwerke bisher jedoch nicht. Das gilt vor allem für den Bereich der überörtlichen Betätigung.

Die in beiden Vorlagen, sowohl im Gesetzentwurf als auch im Änderungsantrag der CDU, vorgesehene Umsetzung ist im Wesentlichen gleich. Vorgeschlagen wird eine sektorale Regelung. Wir halten das für richtig; denn die Kommunalwirtschaft zeichnet sich durch eine ziemlich große Bandbreite aus. Man kann sie nicht gleichsam über einen Kamm scheren, sondern muss den Besonderheiten der einzelnen Bereiche Rechnung tragen. Was den Energiebereich betrifft, gelten seit der Liberalisierung im Jahre 1998 ganz besondere Bedingungen. In beiden Vorlagen wird versucht, diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Wir halten es für richtig, dass in § 107 Abs. 1 die wohl wichtigste Wettbewerbsbeschränkung für die Stadtwerke, stets einen öffentlichen bzw. dringenden öffentlichen Zweck nachweisen zu müssen, aufgehoben werden soll. Denn das ist genau die Stelle, an der in der Praxis in der Vergangenheit die meisten Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Regelung zu den verbundenen Dienstleistungen bzw., wie es im Änderungsantrag der CDU heißt, zu den funktional auf die Energieversorgung bezogenen Dienstleistungen. Das ist aus wettbewerblicher Sicht eine notwendige Ergänzung zu § 107 Abs. 1. Man kann nämlich nicht die Kerntätigkeit, die reine Energieversorgungstätigkeit, regeln und erlauben, die mit ihr verbundenen Dienstleistungen aber in einer Grauzone belassen und nicht auch den Stadtwerken das ermöglichen, was ihre privaten Konkurrenten ohne Weiteres tun dürfen. Allerdings muss man dazusagen: Es sind nicht nur private Konkurrenten, die dies ohne Weiteres tun dürfen, sondern zum Beispiel auch ausländische Staatskonzerne, für die unsere Gemeindeordnung nämlich nicht gilt. Von daher ist es, wenn man das Ziel wettbewerblicher Chancengleichheit verfolgt, unerlässlich, auch diesen Bereich entsprechend zu regeln.

Ganz wichtig ist uns die Feststellung, dass es hier nicht etwa um die Ausweitung kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten geht, sondern dass es sich mehr oder weniger

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

um eine Klarstellung handelt. Mindestens genauso wichtig ist die Feststellung, dass das Ganze nicht gegen das Handwerk gerichtet ist. Stadtwerke und Handwerk arbeiten seit jeher Hand in Hand. Sie profitieren von einem Nebeneinander und nicht von einem Gegeneinander. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Herr Dr. Janning wird gleich bestimmt auf diesen Punkt zu sprechen kommen, weil wir diesbezüglich derzeit Gespräche mit dem Handwerk führen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Marktanalyse. Hier gibt es einen Unterschied zwischen beiden Vorlagen. Wir halten es für unerlässlich, die Regelung so zu treffen, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Es bei der allgemeinen Regelung zu belassen, so wie es in § 107 Gemeindeordnung vorgegeben ist, kann im Rahmen des Wettbewerbs nicht sein. Externe Organisationen damit zu befassen, wäre ein Weg, den man, wenn man das Ziel wettbewerblicher Chancengleichheit verfolgt – ich sage das noch einmal –, letztlich nicht gehen darf.

Bei allen Detailunterschieden zwischen dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag ist vor allem eines wichtig: die jetzt wohl gemeinsame Erkenntnis, dass es im Energiebereich zu deutlichen Veränderungen kommen muss, und das rasch. Wir hoffen daher sehr, dass die so wichtige GO-Änderung im Landtag eine breite Mehrheit findet. Es gibt dafür auch ein durchaus berühmtes Beispiel, nämlich Sachsen-Anhalt. Dort hat man im Jahre 2007 mit den Stimmen von CDU, SPD und – man höre und staune – FDP eine in den wesentlichen Punkten fast gleichlautende Änderung verabschiedet. Das wünschen wir uns auch für Nordrhein-Westfalen.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Es scheint kurze und lange fünf Minuten zu geben. Wenn wir uns auf kurze fünf Minuten verständigen könnten, wäre das für uns alle gut.

Dr. Manfred Busch (Stadt Bochum): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, nach den ausführlichen Darlegungen meiner Vorredner, die im Prinzip in genau die gleiche Richtung wie wir argumentieren, kann ich mich auf wenige zentrale Punkte beschränken, die ich hervorheben und klarstellen möchte.

Dass die Stadt Bochum die vorgesehene Änderung des § 107 Gemeindeordnung begrüßt, ist schon in unserer schriftlichen Stellungnahme sehr deutlich geworden. Die ideologisch geprägte Durchsetzung von „Privat vor Staat“ scheint auch gesamtgesellschaftlich keine Begründung mehr zu haben. Insofern ist es zeitgemäß, das zurückzunehmen. Wie wir sehen, gibt es auch einen Trend zur Rekommunalisierung. Insofern sind wir mit dem Gesetzentwurf absolut auf der Höhe der Zeit.

Ich möchte betonen: Das berühmte Nagelstudio, das Ausgangspunkt der Missbrauchsdebatte war, ist immer noch nicht gefunden worden. Es wäre historisch vielleicht interessant, nachzuforschen, wie es überhaupt zu dieser Idee gekommen ist.

Zweiter Punkt. Ich möchte einen Aspekt aufgreifen, der gerade schon angesprochen wurde, und hervorheben: Die Tatsache, dass es so gut wie keine Ablehnung von

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorhaben gegeben hat, ist kein Beleg dafür, dass die Regelung unsinnig und bürokratisch ist. Ganz im Gegenteil: In der Praxis haben wir immer wieder aufwendige Anpassungsreaktionen beobachtet. Diese sollen beseitigt werden. Insofern ist festzustellen: Es gab zwar keine Ablehnungen. Trotzdem ist es aber sehr wichtig, diese bürokratische Änderung zurückzunehmen. NRW hatte drei Jahre lang das restriktivste Gemeindefinanzierungsrecht in Deutschland. Es wird Zeit, dies zu ändern.

Nächster Punkt. Ich möchte zurückweisen, dass es einen privilegierten Zugang kommunaler Unternehmen zu kommunalen Ressourcen gibt; das müsste ich als Stadtkämmerer eigentlich wissen. Ich beobachte immer das Gegenteil: dass diese Unternehmen einen Beitrag zum kommunalen Haushalt leisten. Das ist auch gut so und soll sich nicht ändern. Im Gegenteil: Das soll sogar noch verbessert werden. Insofern kann man diese These überhaupt nicht begründen, auch juristisch nicht; wir kennen die Regelungen des Vergabe- und Beihilferechts. Es ist unhaltbar, zu behaupten, dass kommunale Ressourcen generell an diese Unternehmen fließen, es sei denn, sie sind als solche ausgewiesen. Das ist natürlich etwas anderes. Ich würde nicht behaupten, dass der ÖPNV zur Sanierung des Haushalts beiträgt. Aber hier sind wir uns einig, dass dieser Bereich ganz anders geregelt ist, nämlich im Sinne des EU-Beihilferechts und sehr strenger Regelungen im Verkehrsbereich mit entsprechend abgestuften Nachweispflichten, sodass es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt.

Die Bedeutung der Kommunalwirtschaft kann nicht genug unterstrichen werden. Es gibt eine Grundfinanzierung unserer Töchter im Hinblick auf den städtischen Haushalt. Darüber hinaus tragen unsere Töchter nach unserem Haushaltssicherungskonzept, also im Rahmen des Nothaushaltsrechts, etwa ein Fünftel zur Gesamtanierung des städtischen Haushalts bei; das ist ein dauerhafter zusätzlicher Beitrag zur Sanierung des Haushalts und die größte Einzelposition. Die kommunalen Töchter sollen also in einem Umfang, der noch größer als das Volumen ihrer Steuermehreinnahmen ist, zur Sanierung des städtischen Haushalts beitragen. Das unterstreicht, welche große Bedeutung die Kommunalwirtschaft für die Städte hat.

In diesem Zusammenhang habe ich mir erlaubt, in meiner Stellungnahme die Begrifflichkeiten „Gewinnerzielung“, „Gewinnverwendung“, „Quersubventionierung“ und „steuerlicher Querverbund“ gegenüberzustellen, um deutlich zu machen, dass es nicht um eine Quersubventionierung innerhalb kommunaler Unternehmen geht, sondern um eine Gewinnverwendung. Das heißt, der ausgeschüttete Gewinn ist selbstverständlich zweckfrei zu verwenden, aus Kämmersicht natürlich in erster Linie zum Ausgleich des Haushalts, aber auch für andere sinnvolle Zwecke wie die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Ich glaube, bisher hat niemand in Frage gestellt, dass diese Vorgehensweise richtig und nicht etwa verwerflich ist.

Der nächste Punkt. Die Energieunternehmen sind und waren durch die Regulierung sehr stark beeinträchtigt. Deswegen haben sie natürlich versucht, neue Geschäftszweige zu erschließen und zu intensivieren, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung, in dem sie einen Anteil von nur etwa 10 % haben. Damit gerade in neue gewinnträchtige und ökologisch positive Aktivitäten investiert wird, brauchen wir die

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Stadtwerke; das macht den öffentlichen Zweck aus. Insofern sind diese Aktivitäten von zentraler Bedeutung, wenn man das Ziel Energieeffizienz erreichen will. Sie sind den öffentlichen Stadtwerken geradezu auf den Leib geschrieben. Diese Aktivitäten führen sie zusammen mit dem örtlichen Handwerk durch.

Ich bin ganz froh, dass der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag festgestellt hat – wenn ich ausnahmsweise aus seiner Stellungnahme zitieren darf –:

„Wir konstatieren aber auch, dass Konflikte dort, wo sie bestanden, von den Stadtwerken aktiv ausgeräumt wurden. Die Beteiligung der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern am Verfahren der Marktanalysen war in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.“

Hier wird also unterstrichen, dass Konflikte dort, wo es sie gab, ausgeräumt wurden. Als ich mich im Vorfeld dieser Anhörung erkundigt habe, habe ich erfahren: Es gibt keine Konflikte mit dem Handwerk, sondern – im Gegenteil – hier wird gemeinsam an einer sinnvollen Sache gearbeitet.

Vorletzter Punkt. Die Formulierung, dass die verbundenen Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung sein sollen, finde ich problematisch. Die Auslegung dieser Formulierung ist schwierig, und angesichts der realen Verhältnisse ist sie vielleicht auch etwas rückwärtsgewandt. Die Formulierung „Dienstleistungen, die den Hauptzweck fördern“, die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wird, finde ich im Prinzip richtig. Wir müssen uns nur darin einig sein, dass der Hauptzweck nicht der Stromabsatz, also die Menge, ist, sondern die Versorgung mit Energie. Denn sonst gäbe es einen Widerspruch zum Ziel der Energieeffizienz, also zur Vermeidung des Energieeinsatzes. Das wäre sicherlich nicht hilfreich.

Letzter Punkt: zu § 108 Gemeindeordnung. In meiner Stellungnahme habe ich geschrieben, dass kommunale Einkaufsgesellschaften in privater Rechtsform gegründet werden könnten. Damit habe ich natürlich gemeint: zum Beispiel. All die Leistungen im Bereich der Shared Services könnten von der Stadt und ihren Stadtwerken oder anderen kommunalen Unternehmen gemeinsam erbracht werden. Voraussetzung dafür ist natürlich die Kooperation in einer privaten Rechtsform. Der Vorschlag von Herrn Held, an der alten Formulierung festzuhalten, weil man die Anstalt öffentlichen Rechts zur Verfügung hat, bringt uns hier nicht weiter, weil man gerade mit Unternehmen in privater Rechtsform – das könnten beispielsweise Stadtwerke sein – dann nicht kooperieren könnte. Insbesondere in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Callcenter und Gebäudedienstleistungen gibt es allerdings eine weite Spanne an Aktivitäten, die in einer privaten Rechtsform sinnvoll betrieben werden könnten.

Frank vom Scheidt (LVR): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Erst einmal herzlich Dank für die Möglichkeit, für den Landschaftsverband Rheinland zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des Landschaftsverbands Rheinland, für dessen wirtschaftliche Betätigung die Normen der §§ 107 und 108 GO entsprechend gelten, ist der vorliegende Gesetzentwurf als dringend erforderlich und angemessen anzusehen. Dies gilt zunächst

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

für die Änderungen des § 107 Abs. 1 GO. Zwar hat sich die seit 2007 geltende Rechtslage für den LVR noch nicht in der Form negativ ausgewirkt, dass die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen versagt worden wäre. Dennoch ist auch aus unserer Sicht festzustellen, dass mit der GO-Reform von 2007 aufgrund der politischen Maßgabe „Privat vor Staat“ Hürden aufgestellt worden sind, die die Möglichkeiten kommunalwirtschaftlicher Betätigung vor dem Hintergrund der allgemein äußerst schwierigen Haushaltslage unangemessen einschränken.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die vor 2007 geltende Formulierung wieder normiert und damit die erforderlichen Möglichkeiten kommunalwirtschaftlicher Betätigung wiederhergestellt. Das bei derzeit geltender Rechtslage bestehende Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks stellt im Rahmen der Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht eine entscheidende Hürde dar, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen über Gebühr einschränkt. Bei strenger Auslegung dieser Anforderung müsste zur Eingehung einer wirtschaftlichen Betätigung vorgetragen werden können, dass ohne die Betätigung im Rahmen der kommunalen Versorgung eine Mangelsituation entstünde; ich habe mich immer schon gefragt, wie das möglich sein soll.

Im Zusammenhang mit der weiteren Voraussetzung, dass der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden können darf, wäre wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Begriffes „Privat vor Staat“ damit insbesondere in allen Bereichen ausgeschlossen, in denen lediglich verwaltungsinterne Einsparungen angestrebt werden. Diese Einsparungen sind für uns wirklich relevant.

Die Aufhebung des Kriteriums eines dringenden öffentlichen Zwecks stellt, wie die Abschwächung der strengen Subsidiaritätsklausel, eine dringend erforderliche gesetzgeberische Maßnahme dar, um die notwendigen Möglichkeiten eigenverantwortlicher kommunalwirtschaftlicher Betätigung angemessen wiederherzustellen.

Da die Aufgaben des LVR eine energiewirtschaftliche Betätigung nicht umfassen, sind die Regelungen des geplanten § 107 GO für den LVR zwar nicht unmittelbar von Belang. Aber aus Sicht des LVR wird die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Regelung jedoch im Sinne seiner Mitgliedskörperschaften als dringend erforderlich angesehen.

Besondere Bedeutung aufgrund eigener Erfahrungen hat für uns demgegenüber die Änderung des § 108 Abs. 2 GO. Mit Hinweis auf den hierin enthaltenen Verweis auf § 8 Abs. 1 GO – er wurde heute schon erwähnt – ist dem LVR in zwei Fällen, 2008 und 2009, die Beteiligung an Einkaufsgenossenschaften untersagt worden.

Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung folgt nach Auffassung des Innenministeriums NRW aus dem bislang geltenden Verweis des § 108 Abs. 1 Satz 2 GO auf § 8 Abs. 1 GO, dass Eigenbedarfseinrichtungen regelmäßig nicht in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden können. Danach handelt es sich bei Gesellschaften zur gemeinsamen Deckung des Eigenbedarfs nicht um Organisations-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

einheiten, die die Bevölkerung entweder im eigentlichen oder im übertragenen Wortsinne nutzen kann.

Aufgrund dieser Argumentation hat das Innenministerium NRW die Beteiligung jeweils abgelehnt, wodurch der LVR die bei einer Beteiligung zu erwartenden erheblichen Einsparpotenziale – dabei ging es um Millionen – nicht realisieren konnte. Auch wenn die Gesetzesauslegung des Innenministeriums nicht zwingend ist, wie jüngst ein Urteil des OVG Münster vom 26. Oktober 2010 zur Beteiligung der Gemeinde Schermbeck an einer kommunalen Dienstleistungsgesellschaft gezeigt hat, wird mit der vorgesehenen Änderung des § 108 GO zugunsten der Kommunen rechtlich eindeutig klargestellt, dass zur Deckung kommunalen Eigenbedarfs auch privatrechtlich organisierte Unternehmen genutzt werden können. Nur so können die durch die privatrechtliche Ausgestaltung der Eigenbedarfsdeckung entstehenden erheblichen Einsparpotenziale rechtssicher realisiert und damit im Sinne einer verantwortungsvollen Haushaltskonsolidierung privatwirtschaftliche Rechtsformen flexibel genutzt werden.

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag hält die CDU-Fraktion, die die GO-Reform von 2007 zu verantworten hat, ihre kommunal abträgliche Einstellung aufrecht. Die Normen der §§ 107 und 108 GO sollen danach unverändert beibehalten werden. In dem neuen § 107 a werden für die kommunalenergiewirtschaftliche Betätigung solche hohen Voraussetzungen vorgesehen, dass selbst die CDU eine Möglichkeit für Kommunen vorsehen will, auf die Option des § 107 a GO gleich ganz zu verzichten. Da dieser Antrag an den bestehenden kommunalen Erfordernissen völlig vorbeigeht, ist er aus meiner Sicht nicht akzeptabel.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Wenn Sie Herrn Kalich, der auf dem ausgedruckten Tableau, das wir Ihnen zugesandt hatten, als Bürgermeister der Gemeinde Blankenstein vermerkt war, vermissen, dann darf ich ihn hiermit herzlich entschuldigen. Er ist dienstlich verhindert. Er bittet Sie, seine schriftliche Stellungnahme mit einzubeziehen.

Wir sind damit am Ende des ersten Blocks. Nun beginnen wir mit der Fragerunde.

Marc Herter (SPD): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir uns heute Morgen auf Basis des Gesetzentwurfes der die Regierung tragenden Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sowie auf der Grundlage des Änderungsantrages der CDU über die Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts unterhalten. Wir nehmen Ihre Stellungnahmen entgegen, inwieweit die geplante Regelung von § 107 Gemeindeordnung im Allgemeinen die gleichberechtigte Stellung der Kommunalwirtschaft als Akteur auf dem Markt gewährleistet und inwieweit mit § 107 a Gemeindeordnung den besonderen Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts Rechnung getragen wird. Außerdem geht es darum, inwieweit mit § 108 Gemeindeordnung die interkommunale Kooperation, was die Eigenbedarfssicherung angeht, auf eine Basis gestellt wird, die vernünftiges wirtschaftliches Handeln ermöglicht.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich habe drei Fragen an die kommunalen Spitzenverbände bzw. den VKU.

Erstens bitte ich Sie, auch in Anbetracht der Stellungnahme, die wir gerade von Herrn Busch gehört haben, noch einmal näher auf den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung einzugehen, also darauf, inwieweit kommunale Beteiligungen die Möglichkeit haben, sich aus öffentlichen Kassen zu finanzieren und somit in einen öffentlich finanzierten Wettbewerb einzutreten.

Zweitens würde mich interessieren, inwieweit Unternehmen der Kommunalwirtschaft im Hinblick auf Kommunalkredite und Kommunalbürgschaften besondere Möglichkeiten haben.

Drittens frage ich Sie, inwieweit Nachschusspflichten so gestaltet werden können, dass bei Unternehmen der Kommunalwirtschaft im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen kein Insolvenzrisiko – dieses Thema ist immer wieder angesprochen worden – besteht. Ich bitte Sie, bei Ihrer Beantwortung insbesondere das EU-Beihilferecht zu berücksichtigen.

Zweiter Punkt. Die Grundkonzeption des Energiewirtschaftsrechts ist darauf angelegt, nicht nur eine Liberalisierung herbeizuführen, sondern diese auch in Form von entsprechenden Marktteilnehmern zu gewährleisten.

Erstens. Was bedeutet das aus Ihrer Sicht im Hinblick auf den Wettbewerbsdruck für kommunalwirtschaftliche Unternehmen?

Zweitens. Inwieweit stimmt meine Annahme, dass gerade die kommunalwirtschaftlichen Unternehmen angesichts des Oligopols, das es im Bereich des Energiemarktes gibt, nicht nur Teilnehmer an einem solchen Wettbewerb, sondern letztendlich auch Träger eines solchen Wettbewerbs sind?

Mein dritter Punkt betrifft ganz konkret § 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung, die verbundenen Dienstleistungen. Verschiedentlich wurde gefordert – im Änderungsantrag der CDU wurde auch eine andere Formulierung gefunden –, diese Regelung zu konkretisieren. Ich bitte Sie, dazu Stellung zu nehmen, ob aus Ihrer Sicht an dieser Stelle Konkretisierungsbedarf besteht und gegebenenfalls wie eine solche Konkretisierung im Gesetzentwurf selbst oder in der Begründung zum Gesetzentwurf aussehen könnte.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Auch von mir vielen Dank für das zahlreiche Erscheinen.

Ich will mit meinen Fragen drei Probleme besonders beleuchten.

Erstens: zu § 107 Gemeindeordnung. In Nordrhein-Westfalen gilt eine doppelte Verschärfung, die es in keinem anderen Bundesland gibt. Meine Frage bezieht sich auf die Kritik derjenigen, die diese Verschärfung für angemessen gehalten haben. Im Hinblick auf die besonderen Risiken für die Kommunen hieß es oft: Wenn ihr eure kommunalen Unternehmen das alles machen lasst, gefährdet ihr dann nicht die Wirtschaftskraft der Kommunen, weil sie sich unter Umständen ganz enormen wirtschaftlichen Risiken aussetzen? Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende etwas pole-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

misch zugespitzte Frage: Sehen die anderen Bundesländer diese Gefahr für die Kommunen nicht, oder könnte es sein, dass es sich dabei eher um eine Schutzbehauptung derjenigen handelt, die die Kommunalwirtschaft insgesamt benachteiligen wollen?

Frage zwei. Wir haben eben von einem Sachverständigen gehört: Wenn man das Wort „dringend“ stehen lässt, gibt es eigentlich einen Vorrang privater Mitbewerber vor kommunalen Anbietern von Leistungen der Daseinsvorsorge. Könnten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände – Herr Busch oder Herr Moraing können diese Frage sicherlich beantworten – Stellung dazu nehmen, wie es sich langfristig auf die Kommunen und auf die kommunale Finanz- und Infrastruktur auswirkt, wenn für die Kommunen immer nur die Geschäfte übrig bleiben, an denen private Unternehmen, gegebenenfalls aufgrund ihrer Gewinnerzielungsabsicht, kein Interesse haben? In diesem Zusammenhang ist nämlich auch über die Gefahr zu diskutieren: Was passiert, wenn für die Kommunen nur die sogenannte Restwirtschaft übrig bleibt?

Zu § 107 a Gemeindeordnung, den sogenannten Annex Tätigkeiten – Kollege Herter hat schon darauf Bezug genommen –: Von Kritikern wird immer behauptet, Handwerksunternehmen vor Ort könnten durch die Ausübung von Annex Tätigkeiten Schaden nehmen. Da wir es in diesem Bereich mit einer – ich sage es einmal so – von wenigen umkämpften Sparte der Wirtschaft zu tun haben, frage ich Sie – ich denke, die kommunalen Spitzenverbände, Herr Moraing und Herr Busch haben sicherlich entsprechende Kenntnisse –: Wie verhalten sich die vier Oligopolunternehmen vor Ort? Arbeiten sie an dieser Stelle immer treu und brav mit den örtlichen Handwerksunternehmen zusammen, wie es die Stadtwerke meiner Kenntnis nach tun, oder gibt es hier eher andere, wettbewerbsfeindlichere Organisationsformen?

Dietmar Brockes (FDP): Frau Vorsitzende! Meine Fragen richten sich an Herrn Moraing vom VKU. Seitens der Kommunen werden immer wieder irrsinnige Beispiele angeführt; eben hat Herr Busch das berühmte Nagelstudio erwähnt. Ich möchte ein anderes Beispiel nennen, das heute in der „Rheinischen Post“ zu lesen ist. Es geht um die Dichtheitsprüfung bei privaten Hausanschlüssen. Laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gibt es in Nordrhein-Westfalen 1.700 Sachkundige und insofern genug Unternehmen, die eine Dichtheitsprüfung bei Privathaushalten durchführen könnten. Gleichzeitig bieten aber auch die Stadtwerke Viersen bzw. die Niederrheinwerke – ich glaube, sie sind ein VKU-Mitgliedsbetrieb – die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an, obwohl in der Region der Niederrheinwerke 16 mittelständische Unternehmen tätig sind, die diese Arbeiten durchführen könnten. Aus meiner Sicht ist dies ein Verstoß gegen den derzeit geltenden § 107 Gemeindeordnung.

Meine Fragen: Würden Sie dem zustimmen und mir beipflichten? Wäre eine solche Tätigkeit der Kommunen nach dem neuen § 107 Gemeindeordnung aus Ihrer Sicht noch möglich? Ist dies ein Beispiel für das gute Miteinander von Handwerk und Stadtwerken, das Sie eben betont haben, oder sehen Sie hierin eine Ausnahme und

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ein Beispiel dafür, dass dem kleinen Mittelstand vonseiten der städtischen Unternehmen direkt Konkurrenz gemacht wird?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal auch vonseiten der grünen Fraktion herzlichen Dank, dass so viele Experten der Einladung gefolgt sind. Wir hatten schon einen gewissen Vorlauf, als es um das Stadtwerkerettungsgesetz ging. Nach meiner Erinnerung waren damals sämtliche Verbände, nicht nur die kommunalen Spitzenverbände, der Auffassung, dass dringender und kurzfristiger Handlungsbedarf besteht; das ist auch im Protokoll niedergelegt. Die Anhörung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts hat im März dieses Jahres stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich in diesem Block insbesondere Herrn Moraing, aber auch jeden anderen Sachverständigen, der antworten möchte, fragen – ich werde diese Frage später noch einmal stellen –, was passieren würde, wenn wir jetzt nicht handeln. Im Moment ist in Bezug auf ein interessantes Energieunternehmen ein Bieterverfahren anhängig. Es stellt sich die Frage, wie sich die Stadtwerke in den nächsten Wochen, Monaten und Jahren im Energiemarkt aufstellen werden, wenn weiterhin das alte Recht gelten würde. Mich würde vor diesem Hintergrund, weil zwei konkurrierende Vorlagen auf dem Tisch liegen, insbesondere interessieren, was passieren würde, wenn die Vorlage der CDU eine Mehrheit finden würde, und was passieren würde, wenn der Gesetzentwurf der Koalition eine Mehrheit finden würde.

Viele Fragen, die andere Themen betreffen, haben die Kollegen schon gestellt.

Was das Europarecht betrifft, wird immer wieder behauptet, dass sich die Frage der Insolvenz für von öffentlicher Hand geführte Unternehmen völlig anders als für rein private Unternehmen darstellt. Ich möchte schlichtweg die Frage in den Raum werfen, wie Sie dies einschätzen.

Dann habe ich noch eine rein technische Frage. Da es um das Thema Gemeindeordnung geht, wird die interkommunale Zusammenarbeit in den Mittelpunkt aller Parteitagsreden gerückt. Es stellt sich die Frage, ob auch solche interkommunale Kooperationen möglich sind, die nicht nur im nachbarschaftlichen Bereich stattfinden, zum Bereich im Bereich Geoinformation. Reicht die jetzige Rechtslage dafür nach Ihrer Ansicht aus, oder müsste man eine Änderung vornehmen, und wie könnte eine solche Änderung ausgestaltet sein?

Bodo Löttgen (CDU): Frau Vorsitzende! Ich darf mich für die CDU-Fraktion ganz herzlich bei den Expertinnen und Experten bedanken, sowohl für die umfangreiche Vorarbeit als auch für die Teilnahme an der heutigen Anhörung.

Ich möchte in der gebotenen Kürze drei Fragen stellen.

Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Herr Herter hat in seiner Wortmeldung auf die verstärkten Risiken für die Kommunen abgehoben. Ich möchte Sie bitten, herauszuarbeiten, welche Unterschiede im Hinblick auf die Risiken zwischen beiden Vorlagen bestehen. Konkret gefragt: Sind,

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wenn eine der beiden Vorlagen umgesetzt wird, vermehrt unkontrollierbare Risiken zu erwarten? Oder anders gefragt: Schützt eine Vorlage besser als die andere vor unkontrollierbaren Risiken?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Moraing. Sie haben in Ihrer Wortmeldung zum Ausdruck gebracht – dabei haben Sie den Konjunktiv benutzt –, der dringende öffentliche Zweck würde Hürden aufbauen, die im Einzelfall kaum überwindbar seien. Meine Frage: Können Sie uns die Einzelfälle, die Sie meinen, vielleicht nennen und uns mitteilen, wie viele es, bezogen auf die rund 200 Mitglieder des VKU NRW, waren?

Meine letzte Frage geht an Herrn vom Scheidt. Sie haben ausgeführt, dass der LVR von den verschärften Regelungen, die Sie kritisieren, bisher nicht betroffen war, sagen aber, dass es sich dabei um eine einschneidende Einschränkung handelt. Sie haben weiterhin ausgeführt, dass das Rückgängigmachen der geltenden Regelungen nach Ansicht des LVR wieder zu einer angemessenen wirtschaftlichen Betätigung des LVR führen würde. Könnten Sie genauer definieren, was „angemessene wirtschaftliche Betätigung“ für den LVR bedeutet, wenn man den Gesetzesstand von vor 2007 und den Gesetzesstand nach der geplanten Gesetzesänderung vergleicht, und wo Sie Ausweitungsmöglichkeiten für den LVR, die Sie zumindest zwischen den Zeilen angedeutet haben, sehen?

Manfred Palmén (CDU): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Busch, die zweite an Herrn vom Scheidt.

Herr Dr. Busch, im Februar dieses Jahres hat das Innenministerium im Landtag vorgetragen, die Behauptung, dass die NRW-Regelungen im Bereich der überörtlichen Energieversorgung die schärfsten in ganz Deutschland sind, zeuge von wenig Kenntnis der Sache. Mit einer Ausnahme, Sachsen-Anhalt, haben alle Flächenländer in Deutschland zur überörtlichen Betätigung im Bereich der Energieversorgung ähnliche bzw. vergleichbare Regelungen wie Nordrhein-Westfalen. Ist Ihnen das bekannt, und wie bewerten Sie das?

Herr vom Scheidt, von 1950 bis 1994 gab es eine Kombination von dringendem öffentlichen Zweck und Subsidiaritätsklausel, wie es sie auch jetzt gibt. Ich habe noch nie gehört, dass es in diesem Zeitraum zu einem Untergang der kommunalen Wirtschaftstätigkeit gekommen ist. Ist all das, was in diesem Zusammenhang vorgetragen wird, nicht etwas überzeichnet?

Michael Georg Aggelidis (LINKE): Meine Frage geht ganz allgemein an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände; es reicht mir aber, wenn sie nur einer der Sachverständigen beantwortet. Die Verlängerung der Laufzeit der Atomkraftwerke führt bekanntlich in erheblichem Umfang zu einem Aufschub von Neuinvestitionen bei den Stadtwerken und verschlechtert ihre Konkurrenzsituation im Verhältnis zum Quadrupol in erheblicher Weise. Meine Frage zielt darauf ab: Ist eine Quantifizierung möglich bzw. kann man überhaupt in Zahlen fassen, inwiefern die Wiederherstellung des Status quo ante im Gemeindefinanzrecht in Nordrhein-Westfalen diese Ver-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schlechterung der Wettbewerbsposition im Verhältnis zum Quadrupol zumindest teilweise rückgängig machen kann?

Özlem Alev Demirel (LINKE): Frau Vorsitzende! Auch ich danke den Sachverständigen, die sich hier versammelt haben.

Meine Frage richtet sich an Herrn Busch. Sie haben in Ihrer Stellungnahme von einer unzulässigen Quersubventionierung zwischen verschiedenen Betriebszweigen innerhalb eines kommunalen Unternehmens gesprochen; das haben Sie eben auch mündlich so dargestellt. Meine Frage lautet: Warum können Sie definitiv sagen, dass dies unzulässig ist? Sind nicht auch Sie der Meinung, dass es sinnvoll sein könnte, hier eine Quersubventionierung zu ermöglichen?

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Gibt es im Moment weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir jetzt zur Beantwortung der Fragen. Weil Herr Moraing mehrfach namentlich angesprochen worden ist, schlage ich vor, dass er anfängt.

Markus Moraing (VKU): Zunächst zu der Frage von Herrn Herter mit Blick auf die wettbewerbliche Situation. Es ist in der Tat so, dass Stadtwerke im Energiemarkt durchaus als wesentliche Wettbewerber bezeichnet werden können. Alle wissen, dass die vier großen Energiekonzerne im Erzeugungsbereich ein Oligopol bilden. Der Bundesgerichtshof hat vor einiger Zeit sogar von einem marktbeherrschenden Duopol von RWE und E.ON im Erzeugungsbereich gesprochen.

Ein kurzer Querverweis: Das ist natürlich auch ein Grund, warum wir die Laufzeitverlängerung durchaus kritisch beurteilen; dabei geht es nicht um die Frage, ob oder ob nicht, sondern um die Ausgestaltung des Ganzen.

Stadtwerke wollen sich in diesem Bereich natürlich verstärkt betätigen und vermehrt auftreten; das bestehende Oligopol ist natürlich ein Hemmnis. Sie tun das auch, allerdings mit der kleinen Einschränkung einer nur geringen Betätigung im Erzeugungsbereich. Im Endkundenmarkt sind sie nämlich Energielieferant Nummer eins, auch in Nordrhein-Westfalen, und haben einen Marktanteil von über 60 %; auch das darf man nicht vergessen. Von daher beleben alle Maßnahmen, die man ergreift, um die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke zu stärken, immer auch den Wettbewerb. Da kann ich auch auf ganz unverdächtige Stellen verweisen. Das sagen nämlich auch die Monopolkommission und das Bundeskartellamt.

(Zuruf: Und die Bundeskanzlerin!)

– Richtig, die Bundeskanzlerin hat das auch schon gesagt; so ist es. – Von daher ist dieser Punkt zentral.

Die verbundenen Dienstleistungen sind bereits mehrfach angesprochen worden. Auch wir haben in unserer Stellungnahme festgestellt: Die diesbezügliche Regelung ist im Prinzip sehr wichtig. Ihre konkrete Ausgestaltung ist aber noch optimierbar, und

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zwar an genau dem Punkt, der schon angesprochen wurde. Wir sind der Meinung, dass man im Hinblick auf Dienstleistungen, die von untergeordneter Bedeutung sind – das hat seinerzeit auch Professor Burgi in seinem Gutachten festgestellt –, in Auslegungs- und Abgrenzungsfragen nach wie vor einige Schwierigkeiten bekommt. Man sollte in der Tat formulieren, dass es um verbundene Dienstleistungen, die den Hauptzweck fördern, geht. Diese Formulierung ist enger und bringt zum Ausdruck, dass nicht irgendwelche Dienstleistungen jenseits der Energieversorgung gemeint sind, sondern nur Dienstleistungen, die nötig sind, die mit der Energieversorgung zusammenhängen und bei denen man heutzutage einen entsprechenden Wettbewerb erwartet.

Ergänzend könnte man in der Gesetzesbegründung auch einige Beispiele dafür nennen, was damit gemeint ist; auch das haben wir in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Diesen Schritt hielten wir für richtig, um für Ruhe zu sorgen und eine Abgrenzung zu handwerklichen Aktivitäten vorzunehmen. Über dieses Thema führen wir im Moment übrigens Gespräche mit dem nordrhein-westfälischen Handwerk.

Man darf hinsichtlich der verbundenen Dienstleistungen nicht vergessen – das betrifft auch die übrigen Fragen –, dass auch die vier großen Unternehmen in diesem Bereich völlig unbeanstandet tätig sind. Sie können auf diesem Gebiet alles tun, was sie wollen, ohne irgendwelche Grenzen. Das tun sie auch. Ein Unterschied ist in der Tat deutlich feststellbar: Sie arbeiten nicht mit dem örtlichen Handwerk zusammen, was wir regelmäßig tun, sondern sie arbeiten auch mit überregionalen Firmen zusammen, manchmal sogar mit Firmen, die nicht aus Deutschland, auf jeden Fall aber nicht aus der Region kommen. Von daher geht da sehr vieles verloren; diesen Punkt hatte Herr Körfges angesprochen.

Darüber hinaus hat Herr Körfges nach den Auswirkungen der doppelten Verschärfung gefragt. Vorhin habe ich versucht, deutlich zu machen, dass der entscheidende Punkt, in dem sich der Gesetzentwurf von SPD und Grünen und der Änderungsantrag der CDU unterscheiden, die Formulierung „dringender öffentlicher Zweck“ bzw. „öffentlicher Zweck“ ist; in allen anderen Gemeindeordnungen in Deutschland ist übrigens von einem normalen öffentlichen Zweck die Rede.

„Öffentlicher Zweck“ heißt: Man wird tätig, um im Interesse des Gemeinwohls etwas für die Bürger zu tun; das ist der Bereich der Daseinsvorsorge, das klassische kommunale Betätigungsfeld. Wenn man die Regelung trifft, dass ein normaler öffentlicher Zweck in Zukunft nicht mehr ausreicht, dann schließt man die Kommunen von der wirtschaftlichen Betätigung im Bereich ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben aus, indem man höhere Anforderungen stellt. Damit schafft man eine Vorrangregelung für die Privatwirtschaft. Aus unserer Sicht ist das nicht der richtige Weg. Deshalb sollte man zu der alten Regelung zurückkehren.

Herr Brockes, was die Dichtheitsprüfungen angeht, sage ich vorab: Dieser Punkt hat mit § 107 a Gemeindeordnung natürlich nichts zu tun. Das ist kein Thema aus dem Energiebereich.

(Dietmar Brockes [FDP]: Es geht hier ja nicht nur um Energie!)

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

– Was § 107 Gemeindeordnung angeht, ist das klar. Ich meinte das nur mit Blick auf § 107 a Gemeindeordnung.

(Dietmar Brockes [FDP]: Aber es geht nicht nur um Energie!)

– Richtig. – Das ist also auch keine Frage der Dienstleistungsregelung oder Ähnliches, die in § 107 a Gemeindeordnung zum Ausdruck kommt – das wollte ich damit sagen –, sondern eine reine Frage des öffentlichen Zwecks oder des nicht öffentlichen Zwecks.

Sie haben zu Recht gesagt, dass die Stadtwerke Viersen bzw. die Niederrheinwerke Mitglied unseres Verbandes sind. Das, was Sie beschrieben haben, kann ich jetzt nicht bewerten. Ich kann Ihnen nur so viel sagen: Darüber kann man wahrscheinlich streiten. Aber dann kann man an dieser Stelle genauso gut über den öffentlichen Zweck wie über den dringenden öffentlichen Zweck streiten. Ich möchte allerdings dazusagen, dass wir unseren Mitgliedsunternehmen solche Betätigungen grundsätzlich nicht anraten; das als erste Anmerkung.

Die zweite Anmerkung. Man muss immer sehen: Auch dies geschieht im Rahmen des Wettbewerbs. Wenn man den Kommunen diese Betätigung erlaubt, heißt das nicht, dass man sie privaten Unternehmen versagt; Private dürfen sich in diesem Bereich selbstverständlich betätigen.

(Heiterkeit)

Das heißt nur, dass es dann einen zweiten Anbieter gäbe; das darf man nicht vergessen.

(Zuruf: Sehr großzügig!)

– Ja, gerne.

Nun zum Thema Wettbewerbsvorteile, das auch erwähnt worden ist; die übrigen Kommunalvertreter sagen gleich noch etwas zu öffentlichen Kommunalkrediten etc. Meine erste Bemerkung lautet ganz grundsätzlich: Die Stadtwerke sind genauso insolvenzfähig wie jedes private Unternehmen; es gibt da überhaupt keinen Unterschied.

Zum Zweiten. Die Konkurrenten der Stadtwerke sind fast ausschließlich die vier großen Energiekonzerne und nicht irgendwelche Handwerker vor Ort. Es ist mehrfach betont worden – ich sage das noch einmal –: Auch bei uns gibt es in diesem Bereich keine Beschwerden. Wenn es in der Vergangenheit überhaupt einmal Beschwerden gegeben hat, wurden sie ausgeräumt; Sie haben das vorhin gehört. Die vier großen Energiekonzerne haben mit Sicherheit keine irgendwie gearteten Wettbewerbsnachteile gegenüber Stadtwerken.

Jetzt zur Frage von Herrn Löttgen nach den Hürden und den vielen Fällen. Es gibt in der Tat – das wurde vorhin schon gesagt – nicht viele Fälle, die nach außen gedrungen sind; das ist richtig. Ein ganz berühmter Fall sind die Stadtwerke Menden; das ist bekannt. Nach 17 Monaten hatten sie immer noch keine Chance, sich überörtlich zu betätigen, und dann ist ein Privater abgesprungen. Das geht dann übrigens auch zu-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lasten der Privaten. Denn dadurch werden sinnvolle Formen der Zusammenarbeit behindert.

Wir haben unter unseren Mitgliedern zu genau diesem Punkt eine Umfrage durchgeführt. Es wurden stapelweise Fälle genannt, die aber alle intern zu lösen versucht worden sind. Mit den einzelnen Kommunalaufsichtsbehörden ist schlichtweg verhandelt worden. Zum Teil wurden Änderungen in Gesellschaftsverträgen vorgenommen, die natürlich überhaupt nicht beabsichtigt waren. Ich will nicht verschweigen: Einige haben gar nicht gefragt, sondern haben einfach gehandelt, weil sie wussten, was dann geschieht.

Ganz eklatant ist – auch das ist bekannt –, dass es eine Vielzahl von Fällen gegeben hat, die außerhalb des Rechts abgelaufen sind. In diesen Fällen sind Sondergenehmigungen erteilt worden. Der erste berühmte Fall war die Beteiligung der RheinEnergie an den Mannheimer Stadtwerken, der Anteilskauf. Ein weiteres berühmtes Beispiel ist der Thüga-Kauf durch verschiedene Stadtwerke. Übrigens bekamen alle Stadtwerke, die an diesem großen Deal beteiligt waren, von ihren Bundesländern sofort die Freigabe. In Nordrhein-Westfalen war das nicht so; es gab sogar eine ablehnende Stellungnahme einer Bezirksregierung. Diese Entscheidung wurde dann auf politischem Wege getroffen, letztlich von Herrn Rüttgers.

Würde man in all diesen Fällen § 107 Gemeindeordnung anwenden, würde kein dringender öffentlicher Zweck vorliegen, weder für diese Beteiligung noch für eine Beteiligung an der Thüga. Das ist auch völlig klar, wenn man sich vor Augen hält, wie sich das Innenministerium und dementsprechend die Bezirksregierungen dazu geäußert haben. Sie haben schlicht gesagt: Gründe der Markterschließung sind kein öffentlicher Zweck. – Damit ist das Thema durch. Damit sind überörtliche Betätigungen von Stadtwerken in der Praxis nicht möglich.

Jens Lattmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich kurz auf einige Fragen antworten.

Die Fragen von Herrn Herter zu Kommunalbürgschaften, Kommunalkrediten und etwaigen Nachschusspflichten zur Minderung des Insolvenzrisikos berühren das EU-Beihilferecht. Kommunen dürfen entsprechende Hilfen nicht geben, wenn sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen bzw. bestimmte Größenordnungen überschreiten, sodass es insofern keiner besonderen nordrhein-westfälischen gesetzlichen Regelung bedarf. Das EU-Recht verbietet solches Handeln. Unabhängig davon, dass Kommunalkredite im Bereich der Energiewirtschaft für Stadtwerke unattraktiv sind, hätten Stadtwerke – selbst wenn es die rechtlichen Möglichkeiten gäbe – faktisch kein Interesse, Kredite zu Kommunalkonditionen in Anspruch zu nehmen.

Zu den besonderen Risiken für Kommunen, einer etwaigen Risikoerhöhung oder Risikominderung durch die §§ 107 oder 107 a Gemeindeordnung – Herr Körfges hatte danach gefragt, und Herr Löttgen hatte danach, bezogen auf beide Vorlagen, gefragt – muss ich sagen: Das ist insofern eine schwer zu beantwortende Frage, als jede Vorlage ein Mix aus Risiko und Vorteil ist. Das geringste Risiko besteht immer dann,

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wenn man nichts tun darf. Insofern wäre ein absolutes Handlungsverbot oder ein Verbot für Stadtwerke für die Städte absolut risikolos. Das höchste Risiko besteht immer dann, wenn jeder in einem völlig freien Markt ohne Grenzen tun darf, was er tun möchte. – Das ist natürlich eine etwas flapsige Antwort.

Um das etwas mehr auf den Boden der Tatsachen und der beiden Vorlagen zurückzuführen: Das Risiko, wenn man so will, des Änderungsantrags der CDU-Fraktion, insbesondere im Bereich der sehr intensiven Marktanalyse, der Auswirkungen auf das Handwerk und den Mittelstand und die Gelegenheit zur Stellungnahme, besteht im Zeitfaktor. Das Risiko Zeitfaktor bedeutet, dass die Stadtwerke, wenn sie eine bestimmte Tätigkeit aufnehmen oder eine Investition tätigen wollen, durch die Abarbeitung dieser Vorschrift möglicherweise so lange aufgehalten werden, dass der Markt über sie hinwegrollt und die wirtschaftliche Chance vorüber ist.

Wenn man nicht in dieser Schärfe vorgeht, wie im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehen, kann man sagen: Dieses Risiko besteht nicht. Möglicherweise besteht aber das Risiko, dass die Stadtwerke einen Fehler machen. Hier ist eine Risikoabwägung vorzunehmen. Aus kommunaler und unternehmerischer Sicht bevorzugen wir den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, weil wir als Stadtwerke und Kommunen selbst ein Interesse daran haben, die Risiken für uns und im Übrigen auch die Risiken für den Mittelstand und das Handwerk zu minimieren. Es geht nämlich immer um Betriebe vor Ort, an denen auch den Städten etwas liegt, und für die Unternehmen geht es um Partner, die selbstverständlich wirtschaftlich potent sein sollen. Wir bevorzugen eine Abwägung vor Ort, ohne gesetzlich besonders verpflichtet zu sein.

Jetzt zur Frage von Herrn Brockes nach der Dichtheitsprüfung. Herr Brockes, ich kenne das Viersener Modell nicht. Aber bei den kommunalen Spitzenverbänden und beim VKU gibt es die deutliche Tendenz, zu sagen: Das ist eine Regelung, die bitte vor Ort zu treffen ist, im Einvernehmen zwischen dem Handwerk und den entsprechenden Kanalentorgungsunternehmen der Stadt oder der Gemeinde. In Köln wird ein Modell praktiziert, das so funktioniert: Wenn das städtische Unternehmen die Kanäle in der Straße, für die es unzweifelhaft zuständig ist, überprüft, dann bietet es den Bürgern im Einvernehmen mit dem Handwerk an, auch in die Anschlüsse im Haus zu überprüfen. Wenn dabei eine Undichtheit festgestellt wird, geht der Auftrag, der sich daraus ergibt, selbstverständlich an das Handwerk. Die konkrete Leistung, die Beseitigung der Undichtheit, erbringt selbstverständlich nicht das kommunale Unternehmen.

Dieses Modell gereicht gewissermaßen beiden zum Vorteil: Dem Bürger spart es Geld, weil das kommunale Unternehmen vor Ort ist und, weil es ohnehin die eigenen Kanäle überprüft, relativ preiswert auch die Hausanschlüsse überprüfen kann. Das bedeutet für das Handwerk: Dort, wo Schäden bestehen, werden sie festgestellt – ein Bürger hätte vielleicht aus finanziellen Gründen von sich aus keinen Prüfungsauftrag erteilt –, und dann entsteht ein Reparaturauftrag. Für solche Modelle werben wir bei unseren Mitgliedern; sie werden auch angenommen, wenn sie denn angeboten werden dürfen. Vor dem Hintergrund der jetzigen Rahmenbedingungen zur Dicht-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

heitsprüfung und all den damit verbundenen Schwierigkeiten, auch was die Feststellung der Sachkunde angeht, ist das etwas schwierig. Aber wir werben dafür.

Falls die Stadtwerke Viersen einen Verstoß gegen – ich formuliere es einmal so – die guten Sitten und das vernünftige Miteinander von Stadtwerken und Handwerk begangen haben sollten, dann zeigt das nur, dass ein solcher Verstoß – dieses Vorgehen wurde nämlich nicht angemeldet – sowohl nach dem geltenden als auch nach dem neuen Recht möglich wäre. Insofern würde das neue Recht nicht zu einer Verschlechterung der Situation führen.

Nun zur Frage von Herrn Körfges nach dem derzeitigen faktischen Vorrang privater Unternehmen. Was es heißen würde, wenn Kommunen oder kommunale Unternehmen auf Restwirtschaft zurückgeworfen werden würden, will ich kurz anhand eines hoheitlichen Sektors erläutern, der immer stärker ausgehöhlt wird und im Moment nichts mit der Gemeindeordnung und den Vorlagen zu tun hat, sondern nur als Beispiel dafür dienen mag, was es bedeuten würde, Restwirtschaft betreiben zu müssen.

Wenn es nach der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, so wie sie angelegt ist, dazu kommt, dass es Wertstofftonnen gibt, die nicht kommunal organisiert sind, sondern in Verantwortung von Privaten organisiert werden, und wenn, unabhängig von dieser Regelung, flächendeckend gewerbliche Sammlungen zugelassen werden müssen, dann gibt es irgendwann viele Wertstofftonnen auf kommunalen Grundstücken, wo gesammelt wird, und ein Minibehältervolumen, noch Restabfall, für das die Kommune zuständig ist und für das sie ein flächendeckendes Sammlungssystem mit vielen Fahrzeugen aufrechterhalten muss, das, bezogen auf die geringe Menge, die dann noch anfällt, extrem teuer ist und damit, bezogen auf die Menge, zu sehr hohen Gebührenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger führen muss. Außerdem müssten die Kommunen und die kommunalen Unternehmen das Risiko abfedern, dass es aufgrund der Marktentwicklung auch einmal zu der Situation kommen kann, dass es nicht mehr wirtschaftlich ist, Wertstoffe zu erfassen und sich die privaten Unternehmen schlagartig zurückziehen, wie letztes Jahr im Papierbereich teilweise tatsächlich geschehen. Dann müssten die Kommunen, weil die Erfassung durchgeführt werden muss, plötzlich als Reservegewährleister einspringen. Das wäre eine Folge, die wir nicht hinnehmen möchten. Mit diesem Beispiel wollte ich, wie gesagt, nur illustrieren, was das Zurückwerfen auf Restwirtschaft bedeuten würde. Mit den beiden Vorlagen hat das im Moment aber nichts zu tun.

Dr. Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur insoweit Stellung nehmen, als ich an der einen oder anderen Stelle vielleicht einen etwas anderen Akzent setzen würde. Ich glaube, dass inzwischen alle Fragen, die in der ersten Runde gestellt worden sind, beantwortet wurden.

Ich möchte kurz etwas zum Thema „Verbundene Dienstleistungen“ sagen. Ganz besonders wichtig ist uns – ich glaube, da sind wir uns alle einig –, dass das generelle Regelungskonzept beibehalten wird, dass man also nicht etwa auf die Idee kommt – diese Diskussion haben wir schon im Frühjahr dieses Jahres geführt, als das Stadt-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

werkerettungsgesetz in diesem Hause vorgelegen hat –, einen Katalog von Dienstleistungen ins Gesetz zu schreiben, der für die Zukunft ausgesprochen unflexibel wäre. Wir brauchen bei den verbundenen Dienstleistungen eine Umschreibung mit abstrakten Begriffen, unbestimmten Rechtsbegriffen. Ob man, wie im vorliegenden Gesetzentwurf, die Förderung des Hauptzweckes mit aufnimmt oder ob man sich der Formulierung annähert, dass ein unmittelbarer Bezug zur Hauptleistung gegeben sein muss, darüber kann man sicherlich diskutieren. Wichtig ist aber: Wir brauchen keinen Katalog, sondern eine Formulierung, die auch künftig der Auslegung zugänglich ist.

Zum Fragenkomplex zur wirtschaftlichen Überforderung der Kommunen und zur Haftungspflicht. Ich darf daran erinnern, dass beide Vorlagen sowohl zu § 107 a Gemeindeordnung als auch zur Rücknahme der Verschärfungen des § 107 Gemeindeordnung eines nicht antasten: das Erfordernis des § 107 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung, dass jede wirtschaftliche Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen muss. Diese Regelung bleibt also bestehen. Das ist die erste Hürde.

Wenn Sie einen Blick in § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung werfen, finden Sie eine Fülle von Vorschriften, die das Risiko der Kommunen begrenzen. Ich erinnere zum Beispiel an Nr. 5: Die Gemeinde darf sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Auch hier gibt es also eine Fülle von Bremsen, aufgrund derer mitnichten davon die Rede sein kann, dass sich Kommunen durch Spekulation oder unternehmerische Abenteuer auf einen Pfad begeben, der hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltung letzten Endes kontraproduktiv ist.

Was die konkrete Frage von Herrn Löttgen nach der Bewertung des Risikos, das mit beiden Vorlagen verbunden ist, angeht, würde ich sagen: Im Hinblick auf die Risikoabsicherung der Mutterkommune ähneln sich die Vorlagen. In beiden wird das Erfordernis „angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit“ genannt. In beiden wird auch § 108 Gemeindeordnung nicht angetastet. Insofern glaube ich, dass beide Vorlagen in dieser Hinsicht so nah beieinander liegen, dass man einen Kompromiss finden müsste, der letzten Endes auch die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände finden würde.

Ein weiteres Thema, das angesprochen wurde, ist die interkommunale Kooperation. Es wurde gefragt, was wir uns in diesem Bereich wünschen würden. Ich habe bereits in meinem Eingangsstatement darauf hingewiesen: Das Erfordernis, dass die überörtliche Betätigung auch bei der nichtwirtschaftlichen Betätigung – das betrifft zum Beispiel den Abwasser- und den Abfallbereich – an einen dringenden öffentlichen Zweck gebunden ist, führt zu Problemen, wenn Kommunen etwa dergestalt zusammenarbeiten wollen, dass Kommune A in Kommune B die Sammlung und den Transport von Abfall übernimmt; ein weiteres Beispiel ist die Betriebsführerschaft von Abwassernetzen. In diesen Fällen muss der dringende öffentliche Zweck nicht nur für das Tätigwerden als solches nachgewiesen werden – das ist klar, weil das eine nichtwirtschaftliche Betätigung ist –, sondern auch für das Tätigwerden in der Nach-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

barkommune. Das ist der Punkt, an dem es dann haken kann. Dieser Hinweis bezieht sich konkret auf das, was hier zur Debatte steht.

Ich erlaube mir, einen weiteren Wunsch vorzutragen – ich habe die Frage nämlich so verstanden, dass wir auch unsere Wünsche äußern sollen, wie die kommunale Zusammenarbeit verbessert werden kann –: Wir haben, auch im Vorfeld dieser Anhörung, gegenüber dem zuständigen Ministerium angeregt, den § 23 GkG, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, anzupassen. Dort gibt es nämlich eine Lücke, und zwar in der Form, dass er einen bestimmten Fall der interkommunalen Kooperation nicht zulässt: wenn Kommunen bestimmte Aufgaben auf Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen haben; in der Vergangenheit wurde dies vonseiten des Landes sehr gefördert. Eine solche AöR einer Kommune darf nicht mit einer Nachbarkommune zusammenarbeiten, weil ihr nach dem geltenden GkG nicht gestattet ist, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen. Zweckverbände dürfen das tun, Gemeindeverbände dürfen das auch tun, aber keine AöRs. Das ist aus meiner Sicht ein schlichtes Versäumnis, eine Nachlässigkeit des Gesetzgebers. Das könnte man im Kontext dieser Novelle eigentlich wunderbar regeln. Man müsste die AöR nur in der entsprechenden Vorschrift erwähnen; das würde uns durchaus helfen.

Auch von meiner Seite ein sehr deutliches Wort zu § 61 a Landeswassergesetz, zur berühmten Dichtheitsprüfung. Ich glaube, wir können für unseren Verbandsbereich sagen, dass wir bei keinem anderen Thema bzw. bei nur wenigen anderen Themen so intensiv mit dem Handwerk zusammengearbeitet haben wie bei der Umsetzung von § 61 a Landeswassergesetz. Wir propagieren für den Städte- und Gemeindebund, genau wie es Herr Lattmann für den Städtetag gesagt hat, die Umsetzung von integralen Konzepten, das heißt die Koordination von privater Dichtheitsprüfung und öffentlicher Kanalsanierung. Wir haben in allen Diskussionen aber immer darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Dichtheitsprüfungen und die nachfolgende Sanierung keine Aufgaben sind, die wir in erster Linie in kommunaler Regie angesiedelt sehen, sondern dass dies Domänen des Handwerks sind. Ich könnte Ihnen eine Fülle von guten Beispielen nennen, in denen sich Kommunen mit dem örtlichen Handwerk zusammengetan haben und diese Aufgabe gemeinsam erledigen, ob im Hochsauerlandkreis, in Teilen des Märkischen Kreises oder im Rheinisch-Bergischen Kreis. Überall dort, wo wir bei der Umsetzung von § 61 a LWG auch beratend tätig werden, findet eine vernünftige Kooperation mit dem Handwerk statt. Sollte es hier Probleme geben, würde ich das Angebot machen, auf uns zuzukommen. Dann würden wir vor Ort, wie ich glaube, eine vernünftige Lösung finden.

Dr. Manfred Busch (Stadt Bochum): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mir vier Fragen, die an mich gerichtet wurden, notiert.

Zunächst zur Frage von Herrn Körfges. Unsere Aufgabe ist, die Potenziale der Kommunalwirtschaft zu nutzen, sowohl im Hinblick auf die materiellen Aufgaben als auch auf den öffentlichen Haushalt. Chancen zu vertun, können wir uns nicht leisten. Vor diesem Hintergrund: Wenn der öffentliche Zweck darin besteht, erneuerbare

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Energien auszubauen und die Energieeffizienz zu verbessern, dann können wir uns nicht erlauben, dass die Stadtwerke nur dann tätig werden, wenn andere nicht tätig werden, sondern sie müssen in diesem Bereich eine Führerschaft entwickeln.

Die angeblichen Konflikte mit dem Handwerk habe ich an einer Stelle wahrgenommen: Stadtwerke neigen richtigerweise dazu, Gewerbekunden oder Privatkunden Komplettangebote zu machen, sodass das Handwerk nicht Auftragnehmer des Endkunden, sondern Auftragnehmer der Stadtwerke wird. Das kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein; es ist wahrscheinlich auch sinnvoll. Das ist aber nicht zu befehlen; denn die Wertschöpfung bleibt beim Handwerk. Aber die Konzeptionierung eines Komplettangebotes ist Aufgabe der Stadtwerke, und das können sie wahrscheinlich besser als der jeweilige Privat- oder Gewerbekunde, der hier keine Kernkompetenz entwickelt hat.

Zweiter Punkt. Interkommunale Kooperationen sind in aller Munde. Sie sind auch ein Kernthema der Kommunalaufsicht. In diesem Bereich sollen wir eine sehr große Effizienzverbesserung erzielen. Ich bin da immer etwas vorsichtig, weil es zwar positive, aber auch sehr viele negative Erfahrungen gibt. Es sind aber nicht nur mit der Kooperation zwischen den Kommunen Probleme verbunden – Probleme und Chancen –, sondern auch mit der Kooperation zwischen Kommunen und privaten Unternehmen, auch im Konzern Stadt Bochum, wo viele Unternehmen ähnliche Dienstleistungen wie die Stadt anbieten. Vorhin habe ich schon darauf hingewiesen: Synergien im Konzern Stadt zu heben, ist genauso wichtig und dringend. Im gesamten Bereich der Shared Services gibt es sehr viele interessante Ansätze, die wir verfolgen.

Die Frage, die sich auf die überörtliche Betätigung bezog, lautete: Ist Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich nicht viel freigiebiger als andere Bundesländer? Man muss das Gesamtpaket der Kriterien betrachten und darf sie nicht aus dem Zusammenhang lösen. Es gibt eine Kombination der Kriterien Zweckbestimmung, Subsidiarität und Überörtlichkeit. In diesem Kontext hat das Land Nordrhein-Westfalen zurzeit das restriktivste Gemeindefinanzierungsrecht. Das ist mein Kenntnisstand.

Die vierte Frage an mich betraf das Thema Quersubventionierung. Die Antwort in unserer schriftlichen Stellungnahme war vielleicht etwas aus dem Zusammenhang gerissen. Frage 29 beispielsweise lautet:

Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf bezüglich der Festlegung, dass mit öffentlichen Geldern finanzierte Energieunternehmen

– dieses Thema wurde gerade schon angesprochen –

zukünftig außerhalb ihrer angestammten Versorgungsgebiete mit anderen öffentlichen und privaten Anbietern in Konkurrenz treten dürfen?

Es geht also um den Gedanken der Quersubventionierung: Die Kommune stützt ihr eigenes Unternehmen mit Ressourcen aus, damit es in anderen Versorgungsgebieten erfolgreich – in Führungsstrichen – „Wettbewerb“ betreiben kann. Das ist aus meiner Sicht schlicht Unsinn. Deswegen habe ich diesen Zusammenhang aufgezeigt. Darüber hinaus wird in Frage 27 von einem „Finanzierungsprivileg“ gespro-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

chen, und in Frage 24 ist von einer „Gewinnerzielung öffentlicher Unternehmen zum Zwecke der Quersubvention anderer öffentlicher Bereiche“ die Rede. Das ist zumindest missverständlich. Deswegen habe ich versucht, deutlich zu machen, dass es hier um eine zulässige Gewinnverwendung und eine zulässige Verrechnung innerhalb steuerlicher Querverbände, die allerdings sehr eingeschränkt definiert sind, geht und dass eine Quersubventionierung in diesem Zusammenhang eigentlich keine Rolle spielt.

Frank vom Scheidt (LVR): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! In Ergänzung dessen, was schon gesagt worden ist, möchte ich darauf hinweisen, dass wir über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der größten Finanzkrise aller Zeiten für die kommunale Familie diskutieren. Die kommunale Familie und die Landschaftsverbände werden durch Institutionen wie die GPA ununterbrochen aufgefordert, interkommunal zu kooperieren. Da dies so ist und diese Themen im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung eine Rolle spielen, müssen natürlich auch die juristischen Voraussetzungen so sein, dass dieses Ziel realisiert werden kann.

Was § 108 Gemeindeordnung betrifft, kann man ganz deutlich sagen, dass unsere Möglichkeiten und Anstrengungen, zum Beispiel mit dem Deutschen Städtetag eine Einkaufsgenossenschaft zu gründen, behindert werden und letztendlich nicht möglich waren. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass man nur die Möglichkeiten hat, entweder bei den Transferleistungen, bei den Personalkosten oder im großen Bereich der Sachkosten des Landschaftsverbandes mit 15.000 Beschäftigten – das ist ein entscheidender Faktor – zu sparen, dann ist festzustellen, dass solche Regelungen getroffen werden müssen, die uns in die Lage versetzen, die entsprechenden Einsparpotenziale zu heben. Die Risiken einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne einer Einkaufsgenossenschaft gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag betrachte ich als durchaus begrenzt.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Wie ich sehe, haben sich aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen weitere Fragen ergeben.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Weitere Fragen haben sich für mich nicht ergeben. Da ich die Antwort auf eine Frage nicht gehört habe, möchte ich eine Nachfrage stellen. Im Moment findet ein Bieterwettbewerb statt. Herr Moraing hat auf Thüga hingewiesen und gesagt, dass dieses Zusammengehen im Hinblick auf eine Kooperation von Stadtwerken zur Positionierung im Markt nach geltendem Recht eigentlich schon in der Vergangenheit nicht möglich gewesen wäre. Es geht hier nicht etwa darum, RWE, E.ON oder andere zu überflügeln, um das an dieser Stelle deutlich zu machen, zumal RWE auch eine staatliche bzw. kommunale Vergangenheit hat. Herr Moraing, mich würde interessieren, ob es nach geltendem Recht, wenn man die jetzige Gesetzeslage streng auslegt, zulässig wäre, dass sich zum Beispiel ein Stadtwerkekonsortium am Steag-Kauf beteiligt.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Markus Moraing (VKU): Die Antwort lautet ganz klar Nein. Wenn man den dringenden öffentlichen Zweck, so etwas zu machen, an § 107 Gemeindeordnung messen und ihn so auslegen würde, wie es im Moment getan wird – ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass es heißt, Gründe der Markterschließung oder der Sicherung von Marktpositionen sind kein dringender öffentlicher Zweck –, dann wäre das unzulässig, und damit wären auch solche Kooperationen und Erweiterungen im Bereich der Stadtwerke nicht möglich.

Ein wichtiges Beispiel habe ich vorhin übrigens vergessen: Auch Trianel – man braucht also nicht nur aktuelle Beispiele anzuführen – ist eine sehr wichtige Kooperation ganz vieler Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen. Auch deren Aktivitäten wären nicht möglich, wenn man § 107 Gemeindeordnung immer so anwenden würde. In all diesen Fällen wäre das, wenn es in der Vergangenheit keine Sonderregelungen gegeben hätte, ausgeschlossen gewesen.

Manfred Palmen (CDU): Herr Moraing, können Sie bestätigen, dass dies auch nach dem bis 2007 geltenden Recht nicht zulässig war?

Markus Moraing (VKU): Wenn man den öffentlichen Zweck so auslegt, wie es im Moment getan wird, kann ich das bestätigen; das ist richtig. Deswegen halten wir es für ausgesprochen wichtig, dass diese Regelung jetzt als gesetzgeberische Bestätigung in § 107 a Gemeindeordnung aufgenommen wird.

(Manfred Palmen [CDU]: Und was machen Sie mit der Rechtsprechung?)

– Ich wüsste nicht und glaube auch nicht, dass dies im Gegensatz zu irgendeiner Rechtsprechung steht. Ich darf auf die seit 2007 in Sachsen-Anhalt geltende Regelung verweisen, die niemand angegriffen hat und die an dieser Stelle wortgleich bzw. identisch ist. Im Übrigen verweise ich auf das Gutachten von Professor Burgi, in dem er den neuen § 107 a Abs. 1 Gemeindeordnung, der jetzt in Rede steht, für zulässig erachtet hat; ich glaube, sogar unter Nennung des Beispiels Sachsen-Anhalt. Ich glaube nicht, dass dies mit der Rechtsprechung kollidiert.

(Manfred Palmen [CDU]: Schauen wir mal!)

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Herr Professor Burgi wird diese Frage nachher vielleicht noch aufgreifen.

Wenn es jetzt keine weiteren Fragen gibt, schließe ich offiziell den ersten Block und bedanke mich ganz herzlich bei denjenigen, die als Experten zur Verfügung gestanden haben.

Ich eröffne nun den zweiten Block: Unternehmen und Verbände. – Zuerst hat Herr Lacher das Wort.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Jörg Lacher (Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Sekundärrohstoffen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich vertrete den Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung. Wir haben in Nordrhein-Westfalen über 100 Mitglieder und sind ein mittelständisch strukturierter Verband aus einem nichtwirtschaftlichen Bereich. Ich kann Ihnen aber versichern, dass das sehr wohl ein sehr wirtschaftlicher und sehr wichtiger Bereich ist, auch für die produzierende Industrie in Deutschland und international, weil unsere Unternehmen dafür sorgen, dass die Industrie mit wertvollen Sekundärrohstoffen versorgt wird.

Das war im Grunde genommen auch eine Motivation für uns, sowohl eine Stellungnahme abzugeben als auch persönlich hier zu erscheinen. Ich bin der Ansicht, dass das Credo „Privat vor Staat“ so schlimm gar nicht ist. Ich halte es für sinnvoll, dass man in einer freiheitlichen Gesellschaft zuerst einmal das Private, das Individuum stärkt und es sich entfalten lässt und dass erst dann, wenn der Einzelne überfordert ist und Gemeinschaft Sinn macht, gemeinschaftliche Strukturen greifen sollten. Ich glaube nicht, dass das verwerflich ist. Ich glaube sogar, dass das in unserem Grundgesetz so angelegt ist.

Jetzt komme ich auf die wirtschaftliche Betätigung insgesamt zu sprechen. Wir glauben, dass es hier im Grunde genommen darum geht, die kommunalwirtschaftliche Betätigung auszuweiten; das ist vonseiten kommunaler Vertreter auch frank und frei zugegeben worden. Wir glauben nicht, dass das sinnvoll ist. Denn der Zuwachs im kommunalen Betätigungsfeld wird ganz klar im privatwirtschaftlichen Bereich fehlen. Woher soll er sonst kommen? Dass das Sinn macht, wagen wir tatsächlich zu bezweifeln.

Ich will Ihnen ganz klar sagen: Wir glauben, dass Wettbewerb, auch existenzieller Wettbewerb, der eventuell dazu führt, dass Unternehmen, die nicht die Leistung erbringen, die sie erbringen müssten, vom Markt verschwinden, unsere Wirtschaft vorangebracht hat. Sie sollten sich einmal vergegenwärtigen, wie viele Patente von kommunalen und von privatwirtschaftlichen Unternehmen angemeldet worden sind. Wenn Sie diese Zahlen vergleichen, werden Sie feststellen, dass es hier einen gewaltigen Unterschied gibt. All das gehört dazu, wenn man, wie hier, eine Ausweitung der kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit zum Ziel hat. Das ist unserer Meinung nach ohne Zweifel der Fall.

Ich will einen ganz konkreten Punkt ansprechen: die interkommunale Kooperation. Interkommunale Kooperation, die für die Kommunen sinnvoll war – nicht nur in unserem, sondern mit Sicherheit auch in anderen Wirtschaftsbereichen –, bedeutete bisher im Grunde genommen, dass die Leistungen, die eine einzelne Kommune nicht erbringen konnte, im Markt vergeben worden sind. Wenn man die Fähigkeiten verschiedener Kommunen oder kommunaler Unternehmen zusammenführt, beispielsweise in den Bereichen Anlagen oder Transport, dann ist bisher entweder der eine oder der andere Bereich, wahrscheinlich über eine Drittvergabe, an private Unternehmen gegangen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit werden das die kommunalen Unternehmen untereinander regeln. Dadurch wird der privatwirtschaftliche Bereich natürlich zurückgedrängt. Dies halten wir für den falschen Weg.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir denken, dass es Sinn macht, den Kommunen zu erlauben, sich dort, wo es für ihre eigenen Belange erforderlich ist, wirtschaftlich zu betätigen. Über die kommunalen Grenzen hinaus sehen wir diese Notwendigkeit aber überhaupt nicht.

Ich will auf einen weiteren Punkt eingehen, weil der Begriff „Restwirtschaft“ gefallen ist und Herr Lattmann ein Beispiel aus unserem Bereich, dem sogenannten nichtwirtschaftlichen Bereich, angeführt hat – ich denke, hier muss man ganz genau hinsehen; vielleicht ist das sogar ein gutes Beispiel für meine These –: Im Bereich der Altpapiersammlung hat man in Deutschland insgesamt, aber auch in Nordrhein-Westfalen sehr auf die Containersammlung und weniger auf die Sammlung bei privaten Haushalten gesetzt. In Anbetracht der Knappheit des Sekundärrohstoffs Altpapier ist von privater Seite der Vorstoß gemacht worden, für den Bürger kostenfreie Altpapiersammlungen bei privaten Haushalten durchzuführen. Erst danach sind viele kommunale Unternehmen in diesen Markt eingetreten und haben eine Umstellung von der Containersammlung zur bürgerfreundlichen privaten Abholung vorgenommen. Der erste Schritt bei dieser Innovation ging also sehr wohl von den privaten Unternehmen aus, und dann haben kommunale Unternehmen nachgezogen. Mir sind keine privatwirtschaftlichen Unternehmen bekannt, die sich aufgrund der Marktpreise von dieser Form der Sammlung zurückgezogen haben. Das war nur dann der Fall, wenn es in einem Gebiet drei oder vier Wettbewerber gegeben hat, oder dann, wenn ein kommunales Unternehmen, wie ich gerade dargestellt habe, nachgezogen und zusätzlich kommunale Tonnen angeboten hat. Das ist dann natürlich eine ganz andere Ausgangssituation, die nichts mit dem aktuellen Marktpreis zu tun hat.

Mein Fazit ist: Ich glaube, wir brauchen insgesamt mehr Möglichkeiten für eine Kooperation von Privatwirtschaft und Kommunen, beispielsweise in Form von Drittbeauftragungen, sodass man miteinander ins Geschäft kommt. Ich glaube aber nicht, dass wir eine Ausweitung der kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit brauchen, vor allem nicht, um klamme kommunale Kassen zu füllen; hier appelliere ich auch an den Landesgesetzgeber. Ich bin der Meinung, in ordnungspolitischer Hinsicht wäre es richtig, die kommunalen Ebenen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erledigen können und es nicht nötig haben, kommunalwirtschaftlich tätig zu werden, um ihre ureigenen Aufgaben zu erfüllen.

Dr. Ralf Mittelstädt (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich spreche im Namen der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen. Wie Sie aus verschiedenen Diskussionsrunden in der Vergangenheit wissen, haben wir uns – ich nehme das Ganze einmal vorweg – für die Gesetzeslage ausgesprochen, die aktuell Bestand hat. Das heißt, aus unserer Sicht ist das Gesetz in der Form, in der es aktuell vorliegt, ausreichend und hat sich bewährt.

Einzelne Punkte, die wir auch in unserer Stellungnahme erwähnt haben, beurteilen wir als problematisch. Die Expansion von Geschäftsfeldern, die an dieser Stelle über den bisherigen Bestandsschutz der Stadtwerke hinausgeht, halten wir für nicht zwingend notwendig. Die Gesetzesänderung, die sich daraus ergeben würde, würde aus

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Sicht der Industrie- und Handelskammern eine ganz andere wirtschaftliche Betätigung, die auch in dieser Diskussion schon anklang, erkennbar machen. Dies ist aus unserer Sicht so nicht nachvollziehbar.

Wir halten eine eindeutige Grenzziehung für zwingend notwendig. Die Tätigkeiten des privaten und öffentlichen Wirtschaftens sollten voneinander getrennt werden. Als wir uns gerade in diesem Zusammenhang den § 107 a Gemeindeordnung genauer angeschaut haben, stellten wir fest, dass eine eindeutige Trennlinie erforderlich ist. Die Aufgaben, die darin als Annextätigkeiten, die erledigt werden dürfen, genannt werden, müssen unserer Meinung nach genau definiert werden. Unserer Auffassung nach sollten diese Tätigkeiten in einem Katalog zusammengefasst und genannt werden, sodass die Diskussion an dieser Stelle eindeutig geführt werden kann. Das heißt, eine unternehmerische Betätigung der Kommunen sollte nur in diesem definierten Rahmen stattfinden dürfen.

Für uns ist das Problem – es ist schon mehrfach angeklungen und auch von meinem Vorredner angesprochen worden –, dass die Privatwirtschaft durch die Ausweitung der Betätigung der Kommunen belastet wird. Aus unserer Sicht kann dadurch die unternehmerische Substanz gefährdet werden; denken Sie nur an die Diskussion über mögliche Kreditvergaben.

Aus unserer Sicht lautet das Fazit: Wir halten das Gesetz in der Form, in der es aktuell Bestand hat, für sinnvoll, weil es sich bewährt hat. Wenn überhaupt darüber diskutiert wird, in welcher Form weitere Tätigkeiten aufgenommen werden könnten, dann wäre eine eindeutige Definition in Form eines Kataloges sicherlich sinnvoll.

Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Der klein- und mittelständische Bereich des Garten- und Landschaftsbaus in Nordrhein-Westfalen sieht die angestrebte Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen – so wurde der Gesetzentwurf begründet – als unmittelbare Bedrohung an – ich will das ganz deutlich betonen –, weil der Umfang der kommunalen Regime-tätigkeit in Bezug auf die gleiche Dienstleistungsart nur in wenigen Wirtschaftsbereichen so weit ausgebaut ist wie im Garten-, Landschafts- und – auch das will ich betonen – Friedhofsgartenbaus.

Jede Kommune und jede Stadt hat ihr eigenes Grünflächenamt, ihren Bauhof, ihren Eigenbetrieb oder ihre Eigengesellschaft mit der entsprechenden Anzahl landschaftsgärtnerischer Mitarbeiter. Deshalb ist dem Versuch, dafür zu sorgen, dass diese Mitarbeiter in den privaten Markt eindringen können, entschieden entgegenzutreten. Ich möchte an dieser Stelle auf unsere sehr eindeutige Stellungnahme verweisen.

Ich bin der Meinung, dass § 107 Gemeindeordnung in seiner jetzigen Form für uns als klein- und mittelständische Betriebe ein Mindestmaß an Schutz bietet. Die Kommunen – das stellen wir immer wieder fest – sind natürlich auch aufgrund ihrer finanziellen Schwäche bestrebt, zusätzliche Einnahmefelder zu erschließen, sodass von

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kommunalen Anbietern immer häufiger auch Tätigkeiten im Bereich der Grünflächenpflege, der Baumpflege und – das stellen wir in der letzten Zeit verstärkt fest – des privaten Winterdienstes angeboten werden. Diese Angebote werden – das ist für uns das große Problem, auch wenn wir in diesem Bereich keine Angst vor Konkurrenz haben – zu Grenzkosten kalkuliert, sodass ein landschaftsgärtnerischer Fachbetrieb mit tariflicher Bindung keinerlei Chancen hat, gegen diese Angebote zu bestehen, mit der Folge – das wurde eben schon deutlich gesagt –, dass Kapazitäten und Arbeitskräfte im privatwirtschaftlichen Bereich abgebaut werden.

Diese Tätigkeiten werden – jetzt komme ich auf unsere Erfahrung zu sprechen – nicht offen als privatwirtschaftliche Betätigungsfelder der kommunalen Unternehmen deklariert, sondern sie werden als sogenannte Zusatz Tätigkeiten begründet. Sie stellen für die städtischen Unternehmen nach deren Aussage keine bedeutenden Umsatzpositionen dar, erscheinen im Hinblick auf die Auslastung personeller und eventuell auch technischer Ressourcen aber betriebswirtschaftlich sinnvoll. In vielen Fällen, mit denen wir es zu tun haben, ist die Begründung ganz einfach: Den Winterdienst in der Stadt machen wir sowieso. Für die beiden angrenzenden Aldi-Märkte machen wir den Winterdienst gleich mit. – Dies ist für unsere klein- und mittelständischen Betriebe eine große Gefahr, weil diese zusätzlichen Tätigkeiten für die Stadtwerke, die für uns Großunternehmen sind, eine bedeutende Umsatzposition darstellen, die dem privatwirtschaftlichen Markt entzogen wird.

Ich will an dieser Stelle nicht auf die vorhandenen Wettbewerbsvorteile, die kommunale Unternehmen gegenüber dem Mittelstand haben, eingehen. Wir haben gerade gehört, welche Wettbewerbsvorteile kommunale Unternehmen nicht haben, insbesondere im Vergleich zu den großen Energieversorgern. Das alles mag sein. Für den privaten Mittelstand trifft dies natürlich in keiner Weise zu.

Aus unserer Sicht sind zwei Punkte wichtig: Die privatwirtschaftlichen Aktivitäten, insbesondere im Bereich des Garten-, Landschafts- und Friedhofsgartenbaus, sind auch mit der Begründung einer zusätzlichen Tätigkeit zu untersagen. Dabei muss allerdings entsprechendes Fehlverhalten vonseiten der Kommunalaufsicht geahndet werden. Hier haben wir nämlich vielfach Defizite festgestellt.

Dr. Frank Wackers (Unternehmerverband Handwerk): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag unter der Federführung des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Ich darf insofern auf die folgenden Ausführungen von Herrn Zipfel verweisen.

Aufgrund der bisherigen Diskussion möchte ich in kurzer Form drei Punkte, die mir aus Sicht des Unternehmerverbandes Handwerk Nordrhein-Westfalen besonders wichtig sind, hervorheben:

Erstens. Das derzeit gültige Gemeindewirtschaftsrecht stellt aus unserer Sicht einen geeigneten ordnungspolitischen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung kommu-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

naler Unternehmen dar. Nach unserer Kenntnis hat die im Jahre 2007 vorgenommene Veränderung nicht zu einer gravierenden Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden geführt.

Zweitens. Für das Grundanliegen der Gesetzesnovellierung, die wirtschaftliche Betätigung von Stadtwerken im energiewirtschaftlichen Bereich neu zu regeln, kann man durchaus Verständnis haben. Umso unverzichtbarer ist deshalb aber aus unserer Sicht eine vernünftige Abgrenzung gegenüber handwerklichen Tätigkeiten. Diese sollten auch künftig dem Handwerk vorbehalten bleiben.

Drittens. Ohne die Klarstellung, dass öffentliche Unternehmen Dienstleistungen nur bis zum sogenannten Hausübergabepunkt anbieten – vergleichbar mit der Formulierung in § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung hinsichtlich des Vertriebs oder der Installation von Endgeräten –, können wir uns den in der Novelle vorgesehenen Änderungen nicht anschließen, obwohl wir für das Grundanliegen durchaus Verständnis haben.

Josef Zipfel (NWHT/WHKT): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin sozusagen ein Veteran des Gemeindefinanzrechts; diese Novellierung ist nämlich die vierte, die ich mitmache. Wenn ich in die Runde schaue, sehe ich auch einige andere, die die Problematik aus vielen Jahren mindestens genauso gut kennen wie ich. Erlauben Sie mir vor diesem Hintergrund, dass ich, auch im Interesse der Diskussionsökonomie, in gewisser Weise mit der Tür ins Haus falle.

Der Hauptgrund, der uns zur Ablehnung der vorliegenden Novelle bewegt, besteht darin, dass dies nach meiner Erinnerung die erste Novellierung des § 107 Gemeindeordnung ist, bei der keinerlei Abwägung der Interessen des öffentlichen Bereiches und der Interessen des privaten Bereiches erkennbar ist. 1994 beispielsweise ging es um die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte, die damals akut war. Wenn Sie sich § 107 des Gesetzes, der unverändert Bestand hat, anschauen, stellen Sie fest, dass man, um Wettbewerbsgleichheit herzustellen, im Bereich der Subsidiarität gewisse Änderungen vorgenommen, Endgeräte davon aber ausdrücklich ausgenommen hat.

In der Novelle von 1999, die bei uns, wie Sie wissen, auf erheblichen Widerstand gestoßen ist, findet man zumindest in der Gesetzesbegründung Ausführungen, die deutlich machen, dass man sich bemüht hat, eine Abgrenzung zu den Belangen der Privatwirtschaft, insbesondere des Handwerks, vorzunehmen. In der letzten Novelle ging es nahezu ausschließlich um das Thema Subsidiarität; wir haben sie deshalb auch unterstützt. Warum man angesichts dieser Vorgeschichte bei einer derart weitgehenden Änderung des § 107 Gemeindeordnung und der Neuschaffung des § 107 a Gemeindeordnung ausgerechnet auf diese Abwägung verzichtet, erschließt sich mir nicht. Solange eine solche Abwägung nicht vorgenommen wurde, können wir das nicht mittragen.

Wenn Sie sich vergegenwärtigen, welche Veränderungen auf den Märkten sich in den nächsten Jahren vermutlich ergeben werden, dann ist, wie ich glaube, für jedermann deutlich, dass einige unserer elementaren Interessen berührt sind. In meiner

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Stellungnahme habe ich in diesem Zusammenhang einige Stichworte aus der Koalitionsvereinbarung erwähnt: Kraft-Wärme-Kopplung, Förderung von Hausanschlüssen und Hausübergabestationen, Förderung dezentraler KWK-Anlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, auch für den Gebäudebestand, Entwicklung praxisgerechter Contractingmodelle, Neuausrichtung des Stromnetzes und Elektromobilität. Bei all diesen Fragen sind elementare Interessen des Handwerks betroffen, und bei all diesen Fragen geht es um die Kooperation mit Stadtwerken. Wir stehen hinter diesen Anliegen. Sie werden auch nur im Rahmen von Kooperationen zwischen Stadtwerken und Handwerk umsetzbar sein. Wenn man im Rahmen dieser Novelle aber nicht versucht, einen vernünftigen Interessenausgleich herbeizuführen, sehen wir ihr mit größten Befürchtungen entgegen.

Erlauben Sie mir noch einige Sätze zur bisherigen Diskussion. Zunächst zur Frage nach den Konfliktfeldern zwischen Kommunalwirtschaft und Handwerk. Herr Dr. Busch hat vollkommen zu Recht eine Passage aus unserer Stellungnahme zitiert, mit dem Tenor, dass sich die Konfliktfelder in den Kernbereichen der Stadtwerke in den letzten Jahren deutlich verringert haben. Aber, Herr Dr. Busch, Sie haben auch den Satz vorgelesen, dass dies unter anderem auf die Marktanalyse und die Beteiligung der Verbände, also der Kammern, zurückzuführen ist. Wenn Sie das, was wir geschrieben haben, so erfreut, dann verstehe ich nicht, warum Sie uns aus dem Anhörungsverfahren ausschließen wollen. Beides, bitte schön, geht nicht. Sie können nicht wohlwollend zur Kenntnis nehmen, dass wir Positives gesagt haben, und uns gleichzeitig aus dem Verfahren ausschließen wollen.

Herr Lattmann, in keinem einzigen Fall – da müssen Sie wirklich einmal Butter bei die Fische tun; ich denke, die Kollegen bei den IHKs sehen das genauso – hat die Beteiligung der Kammern am Anhörungsverfahren zu irgendeiner Verzögerung geführt. Das ist mir völlig neu. Ich habe diesbezüglich keine einzige Beschwerde gehört. An dieser Stelle sollte man ein bisschen vorsichtiger sein.

Herr Moraing, warum Sie die Gespräche zwischen uns beiden, Gespräche, die letztendlich keiner hier im Raum beurteilen kann, erwähnt haben, erschließt sich mir nicht. Ich hätte es nicht getan; aber jeder, wie er möchte. Dass wir versuchen, mit den Stadtwerken zusammenzuarbeiten, ist doch selbstverständlich. Dass wir auch versuchen, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu einem Konsens zu kommen, ist klar. Aber es ist nicht so – das sage ich in Richtung der Abgeordneten –, dass in irgendeiner Schublade etwas liegt, das belastbar wäre.

Herr Moraing, sogar der Gesprächsgegenstand scheint offen zu sein. Sie haben davon gesprochen, dass wir miteinander über eine Gesetzesbegründung sprechen. Ich spreche mit Ihnen nicht über eine Gesetzesbegründung. Ich spreche mit Ihnen konkret über eine Änderung des § 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung – er steht im Gesetz, nicht in der Begründung –, in dem es darum geht, den Dienstleistungsbegriff, der aus unserer Sicht völlig schwammig ist, ein bisschen besser zu definieren. Ob uns das gelingt, wird die Zukunft zeigen. Ich denke, das ist nach wie vor offen.

Die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken funktioniert deshalb gut, weil sich alle Beteiligten in den letzten Jahren im Großen und Ganzen an ihre Kernkompetenzen ge-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

halten haben. Diese Kernkompetenzen werden in unserem Bereich traditionell durch den sogenannten Hausübergabepunkt definiert. Das Ergebnis einer Interessenabwägung kann also nur darin bestehen, dass man den Hausübergabepunkt, der die Grundlage unserer Kooperation darstellt, im Gesetz festschreibt. Solange das für uns nicht erkennbar ist, haben wir im Hinblick auf den Gesetzentwurf größte Bedenken.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Rychter wegen eines anderen dringenden Termins entschuldigen. Ich werde die Stellungnahme für den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland-Westfalen übernehmen. Ich habe dies auch in den letzten Jahren getan. Insofern ist auch für mich persönlich bei diesem Thema eine Kontinuität festzustellen.

Ich bedanke mich sehr herzlich, dass Sie uns eingeladen haben. Daran wird deutlich, dass auch die kommunalen Wohnungsunternehmen, die angesichts des großen Themenfeldes und der Diskussionen über die Stadtwerke manchmal vielleicht etwas untergehen, ein Bestandteil der kommunalen Wirtschaft sind.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft hat 460 Mitgliedsunternehmen, die einer Sparte der privaten Wirtschaft angehören: den Genossenschaften. Hinzu kommen 67 kommunale Unternehmen. Die Stellungnahme, die ich abgebe, wird allerdings von allen Mitgliedsunternehmen unseres Gesamtverbandes getragen, nicht nur von den kommunalen – ich möchte dies betonen –, sondern auch von den privaten Unternehmen, die in den kommunalen Unternehmen keinen unzulässigen Wettbewerber sehen.

Ich kann mich kurzfassen, da unser Verband mit den Stellungnahmen, die hier abgegeben worden sind – das gilt insbesondere für die mündliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände –, voll übereinstimmt, vor allem mit den Ausführungen von Herrn Dr. Keller, der sich speziell zu § 107 Gemeindeordnung geäußert hat; das ist der Paragraph, der uns berührt.

Wir haben uns schon damals in ausführlichen Stellungnahmen mit den geplanten Verschärfungen auseinandergesetzt und sie massiv abgelehnt. Insofern ist es folgerichtig, dass wir die vorgesehene Rückführung auf den alten § 107 Gemeindeordnung sehr begrüßen. Die Befürchtungen, die wir damals geäußert haben, waren nicht nur theoretischer Natur, sondern sie sind in den zurückliegenden Jahren auch zur Realität geworden. Die Juristen unseres Verbandes sind mit mehreren Fällen konfrontiert worden, in denen bestimmte Tätigkeiten unserer kommunalen Unternehmen als nicht mehr zulässig gewertet oder zumindest sehr stark in Zweifel gezogen wurden, mit der Folge, dass Rechtsunsicherheit und manchmal auch voreisender Gehorsam, wie allgemein üblich, dazu geführt haben, dass gar nichts mehr geschieht und die Arbeit gelähmt wird; das ist logisch.

Wir haben damals gesagt, dass wir uns insbesondere in den Entwicklungsmöglichkeiten eingeengt fühlen. Es ist nun einmal so, dass die Arbeiten und Aufgaben im Rahmen der Wohnraumversorgung – denken Sie nur an all die energetischen Anfor-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

derungen – zunehmen. Zum Beispiel ist die Tätigkeit eines unserer Mitgliedsunternehmen im Bereich der Fotovoltaik rechtlich als nicht mehr zulässig gewertet worden. Vor diesem Hintergrund lehnen wir auch den Änderungsantrag der CDU, insofern er sich dafür ausspricht, § 107 Gemeindeordnung in seiner alten Fassung zu belassen, ab.

Eine Bemerkung zum Schluss. Unsere kommunalen Wohnungsunternehmen sind nicht nur in der sozialen Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung Partner der Kommunen, sondern sie sind auch Partner des Handwerks. Ich denke, alle Mandatsträger vor Ort, die eventuell auch Aufsichtsratsgremien kommunaler Unternehmen angehören, genauso aber auch die Oberbürgermeister dieser Kommunen, bestätigen, dass 85 bis 95 % der Aufträge der Wohnungsunternehmen an das Handwerk und an Architekten gehen. Auch die Aufträge bezüglich der Dichtheitsanierungen, die angesprochen worden sind – das ist der zweite große Bereich, der uns betrifft –, gehen an das Handwerk.

Die Beschränkungen haben, wie gesagt, für manche unserer Mitgliedsunternehmen auf bestimmten Geschäftsfeldern zur Untersagung der Tätigkeit geführt. Da diese Tätigkeiten aber auf eigenen Grundstücken und im eigenen Wohnungsbestand stattfinden – ich nenne noch einmal das Stichwort „energetische Sanierung“ –, hat dies zu einer Verringerung der Aufgaben geführt. Das heißt nicht, dass andere diese Aufgaben besser erfüllen könnten, sondern das heißt, dass diese Aufgaben einfach nicht erfüllt werden. Dadurch verringert sich auch die Zahl der Aufträge, die an das Handwerk und an Architekten weitergegeben wird. – So weit unsere mündliche Stellungnahme. Darüber hinaus verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

André Busshuven (Verband freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.):
Frau Vorsitzende! Die freien Berufe, im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf insbesondere die Ingenieure und Architekten, haben in der Vergangenheit Steuern und Abgaben an die Kommunen gezahlt. Die Kommunen haben mit diesen Steuer geldern Kommunalunternehmen aufgebaut und werden in Zukunft weitere Kommunalunternehmen aufbauen. Diese steuerfinanzierten Kommunalunternehmen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Konkurrenz zur Wirtschaft und zu den freien Berufen treten. Das heißt, die freien Berufe haben sich mit ihren gezahlten Steuern die eigene Konkurrenz geschaffen. Dafür sind Steuern nicht gedacht. Das kann Rot-Grün nicht gewollt haben.

Ich glaube, Rot-Grün hat bei der Verfassung dieses Gesetzentwurfes nur die energiewirtschaftliche Betätigung im Blick gehabt und dabei die Folgen für die Wirtschaft und die freien Berufe außer Acht gelassen. Auch können Sie bei den verbundenen Dienstleistungen eigentlich nicht die Aufbesserung der kommunalen Kassen im Blick gehabt haben, obwohl man es meinen müsste. Denn Mehreinnahmen der Kommunen durch die wirtschaftliche Betätigung von Kommunalunternehmen werden von Mindereinnahmen durch Einkommens- und Arbeitsplatzverluste bei den freien Berufen aufgezehrt – ein Nullsummenspiel zulasten der Wirtschaft und der freien Berufe.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet Staatswirtschaft. Er ist kein Stadtwerkebefreiungsgesetz. Er ist ein Mittelstandsvernichtungsgesetz. Auf Seite 25 des Koalitionsvertrages schreiben NRW-SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW unter der Überschrift „Mittelstand stärken und Fachkräfte mobilisieren“ – ich zitiere –:

„Kleine und mittlere Unternehmen in all ihren Facetten – vom Handwerk über den gewerblichen Bereich bis zu den freien Berufen – sind die Säulen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies ist oft proklamiert worden – wir nehmen dies ernst.“

Rot-Grün nimmt das also ernst.

„Daher werden wir den Mittelstand stärken, um für Wachstum, Innovation und Beschäftigung Impulse zu setzen.“

Man höre und staune und stelle fest: Mit dieser Aussage können Sie die 230.000 Freiberuflerinnen und Freiberufler in Nordrhein-Westfalen – das entspricht immerhin einem Anteil von 26 % der Selbstständigen in unserem Bundesland – nicht gemeint haben. Auch können Sie damit nicht die 670.000 Selbstständigen aus der Wirtschaft gemeint haben; denn diese sind vom Ihrem staatswirtschaftlichen Gesetzentwurf genauso betroffen.

In § 107 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung streichen Sie das Wort „dringend“ und knüpfen die wirtschaftliche Betätigung von Kommunalunternehmen an einen öffentlichen Zweck und nicht mehr an einen dringenden öffentlichen Zweck. Damit versetzen Sie Kommunalunternehmen in die Lage, in Konkurrenz zu privaten Dienstleistungserbringern zu treten, wohl wissend, dass Kommunalunternehmen geringere wirtschaftliche Risiken haben, über bessere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen und ohnehin ein Umsatzsteuerprivileg haben.

In § 107 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung verfahren Sie genauso und toppen den Wegfall des dringenden öffentlichen Zwecks noch dadurch, dass Sie die Beweislast umkehren. Nun muss der Freiberufler beweisen, dass er besser und wirtschaftlicher als ein Kommunalunternehmen ist. Erlauben Sie mir die Bemerkung: Das ist schlichtweg verrückt.

§ 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung stellt für die Kommunen den Freifahrtschein dar, sich in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung mit sogenannten verbundenen Dienstleistungen zu engagieren. Zwar wird dies durch die Worte „wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt“ eingeschränkt. Doch kann auch diese Einschränkung nicht überzeugen. Denn was heißt das schon? Wo fängt die untergeordnete Bedeutung an? Wo hört sie auf? Bei 10, 20, 40 oder 60 %?

Der Vorschlag der Fraktion der CDU ist schon besser. Darin heißt es – ich zitiere –:

„Betätigungen mit unmittelbar funktionalem Bezug zur energiewirtschaftlichen Betätigung sind nur zulässig, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Belange kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks berücksichtigt werden.“

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Auch dies stellt jedoch keine klare Regelung dar und vergisst im Übrigen die freien Berufe. Auch bei diesem Vorschlag sind der staatswirtschaftliche Sektor und der privatwirtschaftliche Sektor nicht trennscharf definiert. Wir wollen eine klare Aussage, die da lautet: Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen sind nicht zulässig, selbst wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Rudolf Wehmeyer (Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wir haben schon vieles über die Betätigung und die Situation der Handwerksbetriebe gehört. Da einmal das Wort „Geodaten“ gefallen ist, erlauben Sie mir bitte, zwei Sätze zu der etwas exotischen Berufsgruppe der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu sagen. Ich vertrete hier 472 öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Nordrhein-Westfalen mit rund 3.000 Beschäftigten. Diesen Zahlen können Sie entnehmen, dass die einzelnen Büros vor Ort relativ klein sind und ihre Arbeiten dezentral erledigen.

Die ÖbVI sind aufgrund ihrer Beleihung hoheitlich tätig. Wir generieren aber einen nicht unerheblichen Teil unserer Umsätze aus nicht hoheitlichen Tätigkeiten. Der Status der ÖbVI, der sich aus seiner dualen Rechtsstellung ergibt, ist für uns der Prototyp der Privatisierung staatlichen Handelns; denn wir sind hoheitlich tätig. Das ist ein Erfolgsmodell und nicht nur ein Modellversuch.

Der Geodatenmarkt und die Anforderungen aus der Wirtschaft nehmen im modernen Wirtschaftsleben einen immer größeren Raum ein, da kaum noch weitreichende Entscheidungen ohne einen Raumbezug getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Energieversorgung. Hier öffnet der geplante § 107 a der Gemeindeordnung aus unserer Sicht Tür und Tor; denn diesem Zweck kann man alles im Bereich der Grundlagenbeschaffung und der Planung unterordnen. Somit erwächst aus dieser Situation eine Riesenkonkurrenz für uns.

Wir sind der Ansicht, dass die geplanten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes massive Auswirkungen auf den fairen Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen hätten. Dies ist schon in der jetzigen Situation unsere Wahrnehmung. Das Insolvenzrisiko der privaten Unternehmen steigt ganz enorm. Es birgt aufgrund der Ausweitung des Betätigungsfeldes der Gemeinden nicht zu erfassende Risiken. Durch diese zusätzliche Konkurrenz werden bei den in Nordrhein-Westfalen beschäftigten ÖbVI 3.000 Arbeitsplätze gefährdet; andere nicht beliebene Dienstleister kommen hinzu.

Dann sind wir in einer Situation, in der sich die kommunalen Spitzenverbände und insbesondere die Stadtwerke gegenüber den großen Energieversorgern in die Ecke gedrängt fühlen. Die kleinen ÖbVI-Büros, die kleinen Vermessungsbüros und die Dienstleister sehen in den Stadtwerken und den kommunalen Betrieben eine gigantische Konkurrenz.

Sie sehen: Die duale Rechtsstellung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als beliebener Freiberufler bringt mit sich, dass vermehrt hoheitliche Aufgaben

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und ingenieurtechnische private Aufgaben ineinander übergehen. Das fordert der Geodatenmarkt ganz klar. Daher wird bei unseren Arbeiten oft auf amtlichen Nachweis zurückgegriffen. Der Ratsuchende wendet sich in diesen Dingen zunächst an ein Amt. Die Verwaltung, die hier sowieso einen Vertrauensvorsprung für sich in Anspruch nimmt, kann bei vielen Bürgern, wie ich glaube, aktiv um die Weiterverarbeitung werben. Das sind aus unserer Sicht unlautere Methoden. Wegen dieser massiven Wettbewerbsverzerrungen sprechen wir uns gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Thomas Dietrich (Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich repräsentiere das Gebäudereinigerhandwerk, das mit etwas mehr als 200.000 Beschäftigten das beschäftigungsintensivste Handwerk in Nordrhein-Westfalen ist.

Zunächst vorab: Sie, Frau Vorsitzende, haben vorhin von kurzen fünf Minuten gesprochen. Außerdem ist der Begriff „Diskussionsökonomie“ erwähnt worden. Insofern möchte ich versuchen, meine mündliche Stellungnahme möglichst kurz zu halten. Darüber hinaus verweise ich im Allgemeinen auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Zwei Punkte sind für uns bedeutend. Der erste Punkt betrifft den Begriff „dringendes öffentliches Interesse“. Die Frage ist, wie man den Begriff „dringender öffentlicher Zweck“ interpretiert. Wenn man ihn so interpretiert, dass bereits die Gewinnerzielungsabsicht einen öffentlichen Zweck darstellt, dann konterkariert das nach unserer Auffassung vieles. Der Begriff „öffentlicher Zweck“ sollte nach unserer Auffassung einen höheren, am Gemeinwohl orientierten Zweck als die reine Gewinnerzielung darstellen.

Die Mechanismen des § 107 Gemeindeordnung greifen in unserem Handwerk im Wesentlichen im Fall der Neugründung. Im Bereich der Reinigungsdienste gründen die Kommunen im Regelfall Reinigungsgesellschaften, zunächst zum Zweck der Reinigung eigener Liegenschaften. Problematisch ist es, wenn das Geschäftsfeld im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit schleichend ausgedehnt wird. So sind kommunale Reinigungsunternehmen nicht nur bei anderen öffentlichen Auftraggebern, sondern sogar bei privaten Auftraggebern aller Art, bis hin zu Industrieunternehmen, tätig. Ein prägnantes Beispiel sind die Gummersbacher Krankenhausdienste, eine Tochtergesellschaft des Kreiskrankenhauses Gummersbach, welches wiederum anteilig dem Oberbergischen Kreis, der Stadt Gummersbach und dem Landschaftsverband Rheinland gehört. Zur Tätigkeit dieser Reinigungsgesellschaft gehört aber unter anderem die Reinigung in Industrieunternehmen und bei der FDP-nahen Theodor-Heuss-Stiftung.

(Manfred Palmen [CDU]: Das ist ja eine Art Nagelstudio! – Heiterkeit)

– Ja, das ist vielleicht eine Art Nagelstudio.

Wir beobachten auch, dass gegründete kommunale Gesellschaften ein immer stärkeres Eigenleben entwickeln und den Drang nach Vergrößerung haben. Dies kommt im privaten Markt beispielsweise bei der Reinigungsgesellschaft in Essen zum Tra-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gen, die unter anderem für das Bistum Essen tätig ist, aber auch Wachdienste durchführt; darauf ist vorhin schon hingewiesen worden. Die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln sind mittlerweile auch für die Reinigung von Baumarkt- und Supermarktplätzen zuständig. Man fragt sich, welchen Zweck das hat.

In Summe stellen wir fest, dass durch diese Annextätigkeiten für das Gebäudereinigerhandwerk große Schwierigkeiten entstanden sind. Man muss wissen, dass das Gebäudereinigerhandwerk, was den Umsatz betrifft, zu ca. 40 % von der öffentlichen Hand abhängig ist.

Abschließend möchte ich ganz kurz unsere Forderungen bzw. Empfehlungen hinsichtlich einer Novellierung des § 107 Gemeindeordnung wie folgt formulieren: Wir wünschen uns Rechtssicherheit. Wir lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht vollständig ab. Aber wir möchten, dass es faire Wettbewerbsbedingungen gibt. Es muss klargestellt werden, dass ein öffentlicher Zweck nicht nur in der reinen Gewinnerzielungsabsicht bestehen kann, sondern eine darüber hinausgehende, am Gemeinwohl orientierte Begründung haben muss. Zur Verhinderung von Eingriffen in den privaten Markt und zur Herstellung von Sicherheit sollten Annextätigkeiten verboten werden. Das bisher bestehende Vollzugsdefizit – auch darauf sind meine Vordredner schon eingegangen – sollte ausgebaut werden.

Dieter Wiermann (Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Elektrowerke arbeiten in Nordrhein-Westfalen im Großen und Ganzen konstruktiv und gut mit den Stadtwerken zusammen. In der Regel respektieren wir gegenseitig unsere Marktrollen. Diese Zusammenarbeit soll auch in Zukunft so fortgesetzt werden. Wir stehen einer Gesetzesänderung, durch die Stadtwerke bzw. öffentliche Unternehmen im überregionalen Wettbewerb am Strommarkt die gleichen Rahmenbedingungen bekommen sollen, die auch überregional agierende Anbieter vorfinden, offen gegenüber.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist aber ein Problem auf, das uns sehr bedrückt. Er öffnet die Betätigungsfelder der Stadtwerke nicht nur im Hinblick auf den Energiemarkt, sondern mit § 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung auch in Bezug auf die damit verbundenen Dienstleistungen und handwerklichen Tätigkeiten. Es kann aus unserer Sicht nicht sinnvoll sein, wenn sich quasi-öffentliche Unternehmen demnächst als Mitbewerber auf Tätigungsfeldern des Handwerks bewegen. Anbieter aus dem Handwerk sind gegenüber kommunalen Betrieben im Wettbewerb in mancherlei Hinsicht benachteiligt. Speziell im Zusammenhang mit der Stromversorgung befürchten wir Verdrängungseffekte zulasten des E-Handwerks, wenn ein kommunaler Betrieb mit weiteren Untergliederungen als Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Stromerzeuger und Stromhändler auftritt und er ferner die Anwendungstechnik liefert – die er mit den verbundenen Dienstleistungen theoretisch auch liefern kann – und diese auch installiert. In einer solchen Wettbewerbskonstellation besteht für die E-Handwerke auf allen betroffenen Märkten keine freie Entfaltungsmöglichkeit mehr.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir befürchten, dass sich mögliche Quersubventionierungen aus der Stromversorgung auch auf Dienstleistungen, elektrische Systeme und Anlagen erstrecken könnten, weil bestimmte Einnahmen erzielt werden: Man macht ein Komplettangebot, und aus der Summe der Einnahmen finanziert man dieses Komplettangebot. Werden handwerkliche Leistungen quersubventioniert, ist der normale E-Handwerker nicht mehr wettbewerbsfähig. Das eingeschränkte Konkursrisiko der kommunalwirtschaftlichen Unternehmen und die gegebene Informationsvernetzung auf kommunaler Ebene verstärken ihre Wettbewerbsposition. Dem Wettbewerb unter gleichen Bedingungen müssen sich unsere Betriebe am Markt permanent stellen; das gehört im Elektrohandwerk dazu. Aber ein Eingriff in einen funktionierenden Markt durch ein quasi-öffentliches Unternehmen wäre in unserem Staatssystem kein fairer Wettbewerb mehr.

Auch wenn wir nicht erwarten, dass alle Stadtwerke sofort in diesem Bereich tätig werden, halten wir es für durchaus möglich, dass regional temporäre Kapazitäten genutzt werden, um Wartungs-, Hausmeister- oder sogar Installationsarbeiten im Zusammenhang mit der Stromlieferung für Endkunden anzubieten; ich denke zum Beispiel an Entwicklungen wie E-Mobilität oder Energieeffizienz. Gerade im Interesse unserer kleinbetrieblichen Handwerker – im Verhältnis zu den „Klötzen“ der Stadtwerke sind sie Klein- bzw. Kleinstunternehmen – sprechen wir uns für eine gesetzliche Verankerung der Grenzen aus.

Wir sind der Meinung, dass die Installation, Wartung und Veränderung der elektrischen Anlage des Endkunden – ob privat oder gewerblich – Sache der Elektrohandwerke bleiben muss. Mit dem Hausübergabepunkt bzw. der Hausanschlusssicherung beginnt die Anlage des Kunden; das ergibt sich aus § 5 Niederspannungsanschlussverordnung. Dies muss auch die Grenze sein, bis zu der die Stadtwerke tätig werden dürfen. Ähnlich wie der Betrieb des Telekommunikationsnetzes nicht Vertrieb oder Installation der Endgeräte beinhaltet, darf auch der Betrieb von Energieversorgungsnetzen nicht die Installation von Kundenanlagen oder den Vertrieb von Material für diese Anlagen umfassen, will man nicht erhebliche Eingriffe in die Handwerksstrukturen in Kauf nehmen. Die Elektrohandwerke sind – das sollte an dieser Stelle erwähnt werden – ein wichtiges Standbein bei der handwerklichen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

Der Wettbewerb in den Elektrohandwerken ist hart; das belegen unsere Betriebsvergleiche. Schonräume gibt es nicht. Wir erhoffen uns von einer Korrektur des Gesetzesentwurfes in keiner Weise Vorteile oder Erleichterungen auf dem Markt. Wir wollen lediglich vermeiden, dass sich unsere Betriebe Nachteilen ausgesetzt sehen, denen sie sich mit den normalen Wettbewerbsmitteln nicht stellen können, weil der Konkurrent nun einmal kein normaler Wettbewerber ist. Dies ist unseres Erachtens dadurch zu erreichen, dass handwerkliche Tätigkeiten an Kundenanlagen aus dem Tätigkeitsbereich der Stadtwerke herausgenommen werden. Diese Änderung würde den Gesetzeszweck, die Position der Stadtwerke auf dem Markt der Energielieferanten zu stärken, nicht beeinflussen. Wir als Elektrohandwerk fordern daher, § 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung mit folgendem Satz 2 zu ergänzen: „Nicht zulässig sind In-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

stallations-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten in den Anlagen von Endkunden ab dem Hausanschluss.“

Dr. Hubertus Brauer (Ingenieurkammer Bau NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren im Plenum! Die Ingenieurkammer Bau bedankt sich für die Gelegenheit, hier zu diesem wichtigen Gesetz Stellung zu nehmen. Vieles ist schon gesagt worden. Ich will versuchen, meinen Fokus auf die Aspekte, die für uns Ingenieure im Vordergrund stehen, zu richten.

Wenn wenige Großunternehmen den Energiemarkt beherrschen, bleiben Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit der Verbraucher auf der Strecke. Diesen Teil der Argumentation kann die Ingenieurkammer Bau NRW nachvollziehen. Aber die konkrete Umsetzung im Gesetzentwurf ist äußerst kritisch zu betrachten. Der Gesetzentwurf verfehlt das selbst gesetzte Ziel.

Den Damen und Herren von den kommunalen Spitzenverbänden danke ich für das offene Wort dazu, welches Ziel sie verfolgen. Man kann ihnen insofern nicht mehr Scheinheiligkeit vorwerfen, zumindest aber, dass sie sich die Dinge schönreden und unter Umständen auf einem Auge blind sind.

Die Neufassung des § 107 Gemeindeordnung und die Ausweitung der Tätigkeitsfelder auf die verbundenen Dienstleistungen führen zu einer Verdrängung der mittelständischen Strukturen, auch bei den Ingenieuren. Alleine durch die Streichung des Wortes „dringender“ wird das potenzielle Betätigungsfeld der Kommunen erheblich erweitert, weil nur noch ein öffentlicher Zweck vorliegen muss. Zukünftig werden private Dienstleister wie Ingenieure und Architekten in vielen neuen Bereichen auf ungleiche Wettbewerber stoßen. Mit den quersubventionierten Preisen der Kommunalunternehmen können sie nicht konkurrieren.

Es ist eine Tatsache, dass verbundene Tochterunternehmen, zum Beispiel im Bereich der Verkehrsbetriebe, Planungsleistungen und Ingenieurdienstleistungen nicht nur für ihre kommunalen Mütter anbieten, sondern in einem Netzwerk von Köln über Hannover, Magdeburg, Berlin und Dresden bis Frankfurt am Main fleißig quer akquirieren. In Anbetracht der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte mag es naheliegend sein, so zu agieren. Aber eine nachvollziehbare In-house-Erledigung ist das nicht mehr. Auch mit einem fairen Wettbewerb hat das nichts zu tun. In der Mathematik nennt man das Kreuzkorrelation. Dort ist sie berechenbar, auf dem Markt nicht.

Stichwort: Nagelstudio. Auch in Düsseldorf gibt es immer noch ein kommunales Unternehmen, das Kraftfahrzeugdienstleistungen für Dritte anbietet.

(Manfred Palmen [CDU]: In Wuppertal übrigens auch!)

– Ja, das kann sein; genau.

Zu dem Beispiel der Kooperation von Stadtwerken und Handwerk. Ich bekam in der letzten Woche von meinen kommunalen Anbietern Gott sei Dank eine neue Wasser-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

ho

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

grundleitung ins Haus gelegt, und zwar bis zu dem sogenannten Übergabepunkt, 10 Zentimeter hinter der Kellerwand. Auf meine scheinheilige Frage, was mit dem nächsten Meter bis zur Wasseruhr ist, sagte mir der Vertreter der Stadtwerke: Auch das würden wir gerne für Sie erledigen. Aber das dürfen wir nicht. Dafür müssen Sie einen Handwerker bemühen. – Ich finde es in Ordnung, dass ich dafür einen Handwerker bemühen muss. Denn ich frage mich: Wie weit geht die verbundene Dienstleistung? Bis zur Wasseruhr, bis zur Kloschüssel, bis zur Badezimmerwaschgarnitur? – So viel zum fairen Wettbewerb zwischen kommunalen Unternehmen auf der einen Seite und Handwerk und Ingenieuren auf der anderen Seite.

Zur Dichtheitsprüfung nach dem Landeswassergesetz – auch dieses Thema wurde angesprochen –: Auch hier verzeichnet die Ingenieurkammer ein Drängen der kommunalen Bediensteten in die von uns geführten Listen der Sachverständigen. Es ist zu beobachten, dass die kommunalen Betriebe in diesen privaten Markt drängen wollen; auch das wird schöngeredet. Wenn sie sich den Kanal ansehen und sagen: „Es liegt ein Schaden vor; gehen Sie bitte zu einem Handwerker oder Ingenieurbüro“, muss der Ingenieur den Kanal erneut überprüfen. Sie lassen sich diese Leistung bezahlen, und der Eigentümer muss den privaten Dienstleister bezahlen. Unsere Forderung lautet: Erledigen Sie die Aufgaben, die Ihnen zugesprochen sind, und überlassen Sie das andere dem privaten Markt.

Noch ein Wort zum Änderungsantrag der CDU. Dieser Änderungsantrag geht in die richtige Richtung, weil demnach der dringend erforderliche Zweck erhalten bleiben soll. Aber die grundsätzlichen Mängel des Gesetzes werden auch dadurch nicht bereinigt. Denn worin besteht der Unterschied zwischen der von der SPD vorgeschlagenen verbundenen Dienstleistung und der von der CDU geplanten nachgeordneten Dienstleistung?

Zu unseren Forderungen an diesen Gesetzentwurf: Wir plädieren für eine neue Überarbeitung unter Berücksichtigung der Belange der Ingenieure und Architekten im Bereich der Energiewirtschaft, für die Beibehaltung des dringenden öffentlichen Zweckes und für die Beibehaltung der Subsidiaritätsklausel; ich glaube, die Herren aus den Kommunen und von den kommunalen Spitzenverbänden haben dargelegt, dass sie durchaus in der Lage sind, den dringenden öffentlichen Zweck zu begründen. Eine restriktive Erweiterung kommunaler Tätigkeiten auf den Bereich der Energiewirtschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Mittelstandes und der Ingenieure ist dringend geboten. Auch die Einräumung des Rechts auf Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen der Architekten und Ingenieure in der derzeit geltenden Fassung des § 107 Gemeindeordnung muss nochmals angemahnt werden. Wir können nicht nachvollziehen, warum der vorliegende Gesetzentwurf auf die Schnelle verabschiedet werden muss. Wir bitten darum, eine abwägende Überarbeitung vorzunehmen.

Peter Schlüter (Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW): Mein Kollege Sproten hat netterweise an mich das Wort weitergegeben. Insofern übernehme ich jetzt. – Wir

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sprechen für die SHK-Betriebe in Nordrhein-Westfalen und vertreten als Handwerksverband 6.500 Betriebe, die im Bereich Sanitär, Heizung und Klima unterwegs sind.

Viel an Kritik, die bereits von der Handwerksseite geäußert wurde, teilen wir. Ich erspare Ihnen Wiederholungen; das können Sie in unserer umfangreichen Stellungnahme nachlesen.

Ein oder zwei Dinge möchte ich Ihnen allerdings nicht ersparen. Der erste Punkt ist: Wir haben grundsätzlich Verständnis dafür, dass die kommunale Seite, dass die Stadtwerke, dass der Gesetzgeber den Versuch unternimmt, Stadtwerke und kommunale Betriebe im Wettbewerb mit den großen Energiekonzernen auf gleiche Augenhöhe – das ist vielleicht ein bisschen zu hoch gesprungen – bzw. weiter nach vorne zu bringen. Ich habe hier gerade das Wort „Quadrupole“ kennenlernen dürfen. Das können wir nachvollziehen, und da sind unsere Betriebe sicherlich mit dabei.

Das Problem, das wir haben, ist, dass der Weg aus unserer Sicht der falsche ist. Es kann nicht sein, dass der Versuch, die Stadtwerke nach vorne zu bringen und zum Beispiel in Richtung überregionaler Betätigung zu stärken, zulasten des Handwerks erfolgt. Wir haben ein ganz konkretes Problem mit der Formulierung, wie sie jetzt in § 107 a des Entwurfs enthalten ist. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht zu weit, zu offen und zu schrankenlos und führt dazu, dass den Stadtwerken bzw. kommunalen Betrieben praktisch jegliche Betätigung ermöglicht wird, soweit es irgendeinen Bezug zum Kernbereich gibt. Da vermisse ich – und das hat der Kollege Zipfel schon angeführt – ein bisschen die Abwägung mit den Interessen derjenigen, die davon betroffen sind. Das sind zum Beispiel auch unsere Mitgliedsbetriebe. – Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist: Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass gemäß der Formulierung des Entwurfs die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Stadtwerke als Wettbewerber praktisch handwerkliche Dienstleistungen anbieten und damit in Konkurrenz zu unseren Unternehmen treten. Ich weiß – und das wird mir wahrscheinlich gleich von kommunaler Seite vorgehalten –, dass das in weiten Teilen nicht der Fall ist; das ist klar. Nur, die Gefahr wird dadurch heraufbeschworen. Es besteht trauriges Einvernehmen in der Region. Insbesondere die SHK-Betriebe arbeiten sehr nah und eng mit den Versorgern zusammen; das ist in weiten Teilen so. Insofern besteht kein Bedarf an einer solchen offenen Formulierung. Ich weiß nicht, ob dem Gesetzgeber klar ist, was er da macht. Ich will dazu keine weiteren Ausführungen machen, aber wir glauben, dass es im Endeffekt weit über das Ziel dessen hinausschießt, was der Gesetzgeber eigentlich bewirken will.

Auch wir vertreten ebenso wie die Kollegen, die bereits als Vorredner unterwegs waren, die Auffassung, dass es einer Regelung bedarf, die in irgendeiner Weise für eine Grenzziehung sorgt und vielleicht auch eine Schnittstelle schafft. Heute sind schon hier oder da die Begriffe Hausübergabepunkt bzw. Hausanschluss gefallen. Es gibt einiges, was man ändern und als Grenzziehung einbauen könnte. Das kann man auch bei uns in der Stellungnahme nachlesen. Denn wir haben uns Gedanken zu Formulierungen gemacht.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es ist schon viel von der möglichen Konkurrenz, die unsere Betriebe durch die Stadtwerke und die Vorteile, die Stadtwerke haben könnten, bekommen können, gesprochen worden. Lassen Sie uns nicht wieder über Quersubventionierung und alles mögliche andere sprechen. Es gibt Informationsvorteile. Es gibt die Verschränkung innerhalb der öffentlichen Verwaltung und der Politik. Es gibt ganz viele Bereiche, in denen die Stadtwerke Vorteile haben könnten, wenn sie sich dafür entscheiden würden, in unseren Bereich einzudringen.

Zum Schluss möchte ich das doch sehr rosige Bild von der Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken bzw. kommunalen Betrieben und dem Handwerk vor Ort relativieren. Das ist weitgehend so. Dem können auch unsere Betriebe nur ganz klar zustimmen und sagen, dass das in den meisten Regionen so ist. Da wird kooperativ und einvernehmlich gearbeitet. Es gibt allerdings auch Extrembeispiele, die in die andere Richtung ausschlagen, und diese sind bisher noch nicht angesprochen worden. Im Ruhrgebiet gibt es zum Beispiel Stadtwerke, die mit einer eigenen Abteilung aus 20 Mitarbeitern eine fünfstellige Anzahl von Wartungsverträgen für Heizungsanlagen verwalten. Ich meine, das ist vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt. Es ist ein Beispiel dafür, wo wir Probleme sehen und weshalb wir eine Grenze ziehen wollen. – Vielen Dank.

Kai Mornhinweg (Bildungswerke der Unternehmerverbände NRW): Wir schließen uns im Wesentlichen den Argumenten der Vorredner der zweiten Runde an, die sich kritisch geäußert haben. Auch wir meinen, dass die Kritik berechtigt ist und dass die geltende Ausgestaltung des kommunalen Wirtschaftsrechts den Interessen der kommunalen Unternehmen im Wesentlichen genügt, und sehen zumindest auch aufgrund der Umsatzzahlen der kommunalen Unternehmen in Deutschland, aber auch speziell in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keinen Grund für schnelle Regelungen.

Insbesondere denke ich, dass wir hier keine Regelung haben, mit der man – in Anführungsstrichen – „nur“ die Regelung der letzten Novelle auf ein bundesweit vergleichbares Maß zurückführt. Gerade der Vorschlag zur Ausgestaltung der Subsidiarität außerhalb der Daseinsvorsorge spiegelt eine Rechtslage wider, die wir in vielen anderen Bundesländern nicht vorfinden. Insofern käme es wieder zu Ungleichheiten.

Grundsätzlich möchte ich den wesentlichen Zweck des Gesetzes infrage stellen, nämlich die Belebung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten. Hier ist es tatsächlich so, dass wir eine nicht einfache Situation vorfinden. Ich muss allerdings feststellen, dass wir hier hauptsächlich von den Wettbewerbsverhältnissen zwischen den vier großen Versorgungsunternehmen und den Stadtwerken sprechen. Trotz der Ausrichtung der Landespolitik auf die verstärkte Dezentralisierung kann ich nicht erkennen, dass für den Mittelstand gesprochen wird, der sich hier als echter Newcomer einbringen möchte. Ich meine, diese Gedanken hätten im Gesetzentwurf vertieft angesprochen werden müssen. – Danke.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Mornhinweg. – Damit ist die zweite Expertenrunde beendet. Nun darf ich Herrn Brockes das Wort erteilen.

Dietmar Brockes (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich danke für die Stellungnahmen und muss feststellen, dass Sie diesen Gesetzentwurf mit niederschmetternden Stellungnahmen kommentiert haben und dass man diesen Gesetzentwurf eigentlich zurückziehen müsste.

Ich habe einige Fragen, die ich an alle Sachverständigen der zweiten Runde stellen möchte. Ich meine, fast alle – bis auf die Linkspartei, die den Energiebereich verstaatlichen will – haben sich für mehr Wettbewerb im Energiesektor ausgesprochen. Hier wird sozusagen das eine Oligopol aufgebrochen und damit eine marktbeherrschende Situation vor Ort geschaffen. Daher frage ich die Experten: Stimmen Sie mir zu, dass hier der Teufel mit dem Belzebub ausgetrieben wird? Wird das eine große Extrem durch viele neue kleine Extreme ersetzt?

Einige Experten haben von der Mittelstandsfeindlichkeit dieses Gesetzes gesprochen. Kann sich der Rest der Runde dem anschließen?

Darüber hinaus möchte ich wissen, welche Gewerke im Einzelnen von dieser Veränderung betroffen wären. Es sind einige Beispiele genannt worden, Beispiele der Gartenbau- und Kfz-Betriebe. Ich glaube, den meisten von Ihnen wird noch aus 2007 eine Vielzahl von Problemen und Beispielen bekannt sein. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese vor Augen führen würden – schließlich sprach Herr Keller zu Recht von einer Rückführung des Gesetzes ins Jahr 2007 –, damit allen hier in der Runde bewusst wird, was diese Veränderungen für den Mittelstand bedeuten.

Ich möchte noch einmal bei den Begrifflichkeiten „verbundene Dienstleistungen“ und „untergeordnete Bedeutung“ nachhaken. Habe ich es richtig verstanden, dass diese verbundenen Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung, die von den Stadtwerken nebenbei angeboten werden, ganze Handwerks- und Mittelstandsbereiche bedrohen, weil staatliche Unternehmen dem Mittelstand Aufträge quasi wegschnappen?

Der Vertreter des Sanitär-, Heizungs- und Klimabereichs sprach gerade davon, dass es derzeit eine gute Zusammenarbeit gebe. Denken Sie, dass diese insbesondere aufgrund der jetzigen gesetzlichen Basis besteht, und wie würde sich diese Zusammenarbeit verändern? Würden die Extrembeispiele dann zum Normalfall?

Als Letztes möchte ich darauf eingehen, was dieser Gesetzentwurf für die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation bedeutet. Wir haben einige Gewerke – beispielsweise die Gebäudereinigung oder den Gartenbereich –, wo wir froh sind, dass Jugendliche, die ansonsten schwer in Auszubildungsverhältnisse zu bringen sind, dort einen Ausbildungsplatz finden. Die Ministerpräsidentin möchte in Anlehnung an ihre Vorgänger Ausbildung für alle schaffen. Befürchten Sie, dass Ihre Mitgliedsbetriebe diese Ausbildungsplätze aufgrund dieser gesetzlichen Änderung – ich meine beispielsweise die Grenzkostenpreise – zukünftig nicht mehr werden anbieten können?

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Manfred Palmen (CDU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Janning in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesverbandes VKU und an Herrn Moraing in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Landesverbandes VKU. Mich haben nämlich die Äußerungen von Herrn Hauptgeschäftsführer Zipfel und Herrn Rechtsanwalt Schlüter überrascht. Ich habe Herrn Moraing so verstanden, dass die Gespräche so gut geführt worden seien, dass sie zu einem Ergebnis geführt hätten; jetzt empfinde ich es als Beschwichtigung. Herr Schlüter hat gerade von einem rosigen Bild gesprochen. Sind Sie beide bereit, hier zu erklären, dass Sie mit dem Handwerk – ich meine jetzt beispielsweise den Westdeutschen Handwerkskammertag oder den von Herrn Dr. Wackers vertretenen Unternehmensverband Handwerk – eine ganz klare Regelung treffen, aus der hervorgeht, dass das, was Sie hier gerade angekündigt haben, auch wirklich umgesetzt wird? Auf Deutsch: Ich meine etwas Belastbares, damit es nicht im Unverbindlichen bleibt.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin etwas überrascht über die Tonlage, die in dieser Runde und jetzt auch vom Kollegen Palmen angeschlagen wurde.

(Manfred Palmen [CDU]: Was für eine Tonlage? Ich habe eine Frage gestellt!)

– Ja, hier wurden auch Vokabeln genannt. Es hieß, das sei Staatswirtschaft.

(Manfred Palmen [CDU]: Ich habe keine Staatswirtschaftsbegriffe gebracht!)

Und auch die Art und Weise des Vortrags überrascht mich.

Ich möchte Herrn Moraing und Herrn Dr. Janning, aber auch Herrn Zipfel und Herrn Lacher ansprechen. Sie haben eben vorgetragen, dass die Kommunen – das haben Sie in einem Beitrag sogar widersprüchlich vorgetragen – diese kommunalen Unternehmen mit öffentlichem Geld aufbauen und dann Privaten Konkurrenz machen würden. Das würde suggerieren, dass öffentliches Geld benutzt würde, um Unternehmen handlungsfähig zu machen. Zumindest nach den Berichten, die mir zugegangen sind, kann das nicht zutreffend sein. Sonst würde Bilanzfälschung vorliegen.

Mich interessiert etwas anderes. Mich interessiert der Vorhalt von Herrn Moraing. Er hat vorhin vorgetragen – Herr Dr. Busch tat es ebenso –, dass es gegen EU-Beihilferecht verstoßen würde, wenn so vorgegangen würde, dass diese kommunalen Unternehmen über Kommunalkredite oder insgesamt über bessere Kreditbedingungen bessergestellt würden. Teilen Sie diese Auffassung, oder würden Sie der rechtlichen Einschätzung von Herrn Moraing widersprechen? – Das ist für das Gesetzgebungsverfahren an der Stelle sehr wichtig, weil wir uns auf sehr dünnem Eis bewegen würden, wenn wir hier gegen EU-Recht verstoßen würden. Allerdings hat die CDU einen Gesetzentwurf vorgelegt, der hinsichtlich dieses Tatbestands sehr ähnlich ist.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mich interessiert auch, ob das richtig ist, was Herr Brockes gesagt hat. Er hat unterstellt, dass eine marktbeherrschende Situation vor Ort entstehen würde, wenn man diesen § 107 a einführen würde. Zumindest von der Stadt Essen, in der ich lebe, habe ich immer die Information bekommen, dass im Bereich der Stromerzeugung RWE mit rund 94 % am Markt beteiligt ist. Glauben Sie, dass es durch die Änderung infolge dieses jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes dazu kommen würde, dass die Stadtwerke in ihrer jeweiligen Stadt die absolut marktbeherrschende Stellung einnehmen würden?

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Auch ich bin über den Ton, der jetzt in den letzten Fragen angeschlagen worden ist, etwas erstaunt und möchte deshalb zunächst an die kommunalen Spitzenverbände eine Frage richten. Hier spielten nämlich gerade staatliche Unternehmen in der Fragestellung eine Rolle. Zwecks Klarstellung der Begrifflichkeit möchte ich wissen: Reden wir in dem Zusammenhang, den wir hier und heute zu diskutieren haben, über Staatsunternehmen, über staatliche Unternehmen, wie es eben ein Fragesteller sehr deutlich in seiner Fragestellung platziert hat? Oder gibt es einen Unterschied zwischen ehemaligen Staatsunternehmen, die jetzt in den Oligopolen mit kommunalen Unternehmen konkurrieren, und unseren kommunalen Unternehmensstrukturen in Nordrhein-Westfalen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Zipfel, Herrn Wiermann und Herrn Schlüter. Ich möchte Sie gerne fragen, ob der Anteil der Aufträge an das Handwerk und den Mittelstand aus dem Bereich der kommunalen Unternehmen Ihrer Ansicht nach – das ist jetzt eine Multiple-Choice-Frage – eher zu vernachlässigen, gering oder beachtlich ist?

(Hendrik Wüst [CDU]: Auf einer Skala von 1 bis 10! – Gegenruf von Marc Herter [SPD]: Das können Sie ja machen!)

Herr Zipfel, Sie sind für das Handwerk überörtlich unterwegs. Ihnen stelle ich eine Wissensfrage: Bei uns in Nordrhein-Westfalen gibt es einen Unterschied. Bei uns steht der dringende öffentliche Zweck im Gesetz. In anderen Bundesländern, insbesondere in süd- und norddeutschen Flächenländern, ist das nicht der Fall. Ist Ihnen bekannt, dass sich die Handwerkerschaft im Freistaat Bayern, in Baden-Württemberg oder in anderen Bundesländern, in denen das Tatbestandsmerk „dringend“ nicht in der Gemeindeordnung enthalten ist, mit dem Wunsch einer Verschärfung an die jeweilige Staats- oder Landesregierung gewandt hat?

Jens Kamieth (CDU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Meine Frage zielt in eine ähnliche Richtung. Ich möchte wissen, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf vergaberechtliche Belange hätte.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Als Zweck wurde die stärkere wirtschaftliche Beteiligung der Kommunen genannt, und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben uns gerade dargelegt, es gehe um Einkaufsgenossenschaften und interkommunale Zusammenarbeit. Für mich bedeutet das, dass es zu immer größeren Gewerken führen und einer Größe kommen wird, die eine öffentliche Ausschreibung erforderlich machen kann. Vielleicht wird es im Bereich der Energiewirtschaft sogar zu europaweiten Ausschreibungen kommen müssen. Führt das nicht gerade unter dem Aspekt von Inhousegeschäften dazu, dass zum einen die kommunalen Unternehmen den Handwerkern direkt Konkurrenz machen? Und führt es zum anderen nicht indirekt zu größeren Verbänden, sodass die Anwendung von Vergaberecht zwingend notwendig wird – ich meine zum Beispiel europaweite Ausschreibungen – und noch weniger Aufträge in den Regionen bleiben? – Diese Frage richte ich an die Handwerksvertreter und Herrn Zipfel.

Hendrik Wüst (CDU): Erst einmal möchte ich mich für die Deutlichkeit bedanken. Ich glaube nicht, dass der Stil verletzend war, und darüber hinaus meine ich, dass wir unseren Gästen einräumen sollten, so zu sprechen, wie sie es möchten. Ich halte es für unangemessen – das richtet sich an die rot-grünen Kollegen –, ihnen Maulkörbe zu verpassen.

Es war deutlich: Die Abwägung fehlt; das ist gleich mehrfach gesagt worden. Eine Ausgewogenheit fehlt. Es ist übers Ziel hinausgeschossen worden. All das belegt, was auch Herr Zipfel aufgrund seiner langjährigen Erfahrung am Anfang gesagt hat: Zum vierten Mal ändert sich das Gesetz. Selbst ich erlebe es in meinen jungen Jahren zum dritten Mal, dass darüber diskutiert wird. Das hängt vielleicht auch damit zusammen, dass ein bisschen an dem dran ist, was im ersten und zweiten Block gesagt worden ist: Im Großen und Ganzen läuft es gut, aber es ist ein politisches Symbolthema, das beide politischen Lager immer wieder zum Anlass nehmen, um ihre Positionen aufzuzeigen.

Jetzt könnte man sagen: Gut, wir machen Schluss damit. – Wir als CDU haben uns ein Stück weit von dem abgeseilt, was wir 2007 beschlossen haben. Vielleicht sind wir ein Stück übers Ziel hinausgeschossen; das kann man ruhig einmal sagen, wenn es so war. Und nun unternehmen wir mit den Änderungsanträgen, die wir gestellt haben, den Versuch, es auszubalancieren. Dann kann das Thema vielleicht ein Stück weit zur Ruhe kommen.

Nun ist über die bilateralen Gespräche schon gesprochen worden. Ich war nicht dabei; daher will ich nichts dazu sagen. Wir hatten Hoffnung darauf gesetzt, dass man die Chance ergreift, um zu sagen: Komm, wir lassen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden einkehren. – Insofern lautet meine Frage an Herrn Zipfel: Kann man vielleicht auf der Grundlage unseres Entwurfs oder der Änderungen, die die CDU vorschlägt, von einem Rechtsfrieden ausgehen? Oder fühlen Sie sich mit unseren Vorschlägen gleich so wohl, dass wir davon ausgehen müssen, dass Ihnen sogar diese nicht ausreichen?

Herr Dr. Mittelstädt, Sie haben gesagt, die unternehmerische Substanz würde wegen der Kreditvergabe und ähnlicher Dinge gefährdet. Könnten Sie diese Zusammen-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

hänge noch einmal beleuchten? Ich meine insbesondere den Aspekt der Kreditvergabe. Wir alle wissen, wie das läuft: Manche Stadtwerke müssen jetzt wegen der Mehrerlösabgabe kräftig in Tasche greifen. Dann verzichtet die Stadt zwei oder drei Jahre auf ihre Gewinnabschöpfung. – Das sind natürlich Mechanismen, die Eigentümerunternehmen nicht zur Verfügung stehen. Diese müssen schlicht vom Ertrag ihrer Firmen leben. Bitte beleuchten Sie diese Punkte aus Ihrer profunden Sicht.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich möchte Ihnen einen Vorschlag unterbreiten, weil sehr unterschiedliche Fragen gestellt und Experten aus unterschiedlichen Bereichen angesprochen worden sind. In der zweiten Runde sind namentlich Herr Zipfel, Herr Wiermann, Herr Schlüter, Herr Dr. Mittelstädt angesprochen worden. Vielleicht könnten diese vier Herren zuerst antworten.

Dann hat Herr Brockes darum gebeten, dass sich möglichst alle, das heißt diejenigen, die dazu etwas sagen möchte, äußern.

Darüber hinaus hat es eine Reihe von Fragen an Herrn Moraing und Herrn Dr. Janning gegeben, und im Nachgang erfolgten auch einige Fragen an die kommunalen Spitzenverbände. Da wir uns im Vorgriff auf die dritte Runde befinden, schlage ich vor, dass Herr Moraing und Herr Dr. Keller für die kommunalen Spitzenverbände antworten. Danach würde ich gerne Herrn Dr. Janning aufrufen. Wenn sich dann keine weiteren Nachfragen ergeben, könnten wir zur dritten Runde übergehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sind Sie mit dieser Strukturierung einverstanden? – Okay. Dann erteile ich nun Herrn Zipfel das Wort. Bitte schön.

Josef Zipfel (NWHT/WHKT): Vielleicht fange ich mit dem Thema Tonlage an. Ich persönlich habe bei der letzten Novellierung nie den Eindruck gehabt, dass es sich um einen gezielten Anschlag auf die Stadtwerke handelte. Ebenso wenig habe ich im Moment den Eindruck, dass die Stadtwerke eine Gesetzesänderung wollen, um den Mittelstand und das Handwerk zu kujonieren.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das Imperium schlägt zurück!)

Das ist absolut nicht der Fall. Insofern bin ich persönlich der Meinung, es von der Verbalität her tiefer zu hängen. Das ist aber meine persönliche Meinung.

Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Stadtwerke. Die wirtschaftliche Bedeutung der Stadtwerke ist überragend. Sie können auf Seite 9 unserer gemeinsamen Stellungnahme die entsprechenden Sätze nachlesen. Ich lese Ihnen nur einen Satz aus der Schlussfolgerung vor:

„Das NRW-Handwerk ist deshalb für eine starke Kommunalwirtschaft. Wir wollen, dass gerade auch die Stadtwerke – genau wie die Sparkassen – als öffentliche Unternehmen erhalten bleiben.“

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das ist die Aussage, und so ist das.

Gerade deshalb sitzen wir hier. Es ist ein wichtiger Punkt, und deshalb wollen wir auch mitdiskutieren. Denn niemand weiß – ich habe Ihnen aus dem Koalitionsvertrag die verschiedenen Themen vorgelesen –, welches die Zukunftsthemen sind und wo Märkte neu geschaffen und neu vergeben werden. Gerade deshalb haben wir ein elementares Interesse daran, hier mitzuwirken, und gerade deshalb sind wir so engagiert. Uns geht es schlicht und einfach darum: Wir wollen weiterhin kooperieren. Wir wollen dies aber auf der Basis der bisherigen Arbeitsteilung tun. Da aber in dem Gesetzentwurf dieses Thema gar nicht angesprochen wird, haben wir damit ein großes Problem. Das heißt allerdings nicht, dass wir die Befürchtung haben, dass die Stadtwerke in großem Stil in unsere Märkte eindringen wollen. Das haben auch die Kollegen von den handwerklichen Fachverbänden nicht gesagt. Es geht um denkbare Entwicklungen, und wir reden über ein Gesetz, das nicht das letzte, das vorletzte oder das vorvorletzte Jahr regelt, sondern in die Zukunft gerichtet ist.

Herr Körfges, zum Wort „dringend“. Ich habe über das Wort „dringend“ nicht gesprochen. Ich habe mich in der Stellungnahme auf zwei oder drei Seiten über das Wort „dringend“ ausgelassen. Darauf möchte ich verweisen und es im Übrigen dabei belassen wollen.

Nächstes Thema: Verhandlungen. Natürlich sprechen wir mit den Stadtwerken auch darüber, wie wir auf eine vernünftige Art und Weise diese Arbeitsteilung im Gesetz und/oder in der Gesetzesbegründung unterbringen. Die Verhandlungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Ich glaube, es wäre auch nicht zielführend, wenn wir jetzt Prognosen abgeben würden, ob wir einen vernünftigen Vorschlag abgeben könnten oder nicht. Ich möchte allerdings konstatieren, dass auf beiden Seiten guter Wille besteht, zu einem Ergebnis zu kommen. Beide Seiten vertreten jedoch ihre eigenen Interessen, und insofern muss man schauen, ob man zu einer entsprechenden Formulierung kommt.

Der Kernpunkt der Gespräche – Herr Wüst, das muss ich kritisch zum CDU-Entwurf anmerken – ist diese berühmte Formulierung „zugehörige Dienstleistungen“. Diesbezüglich ist der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen nicht gravierend. Mit Sicherheit haben wir Diskussionsbedarf in Richtung CDU.

Also, die Arbeitsteilung funktioniert im Moment. Nun ist der Schweiß aller Beteiligten erforderlich, damit man diese Arbeitsteilung auch für die Zukunft belastbar in die Novelle hineinschreibt.

Ich kann in den Gesprächen mit den Stadtwerken feststellen, dass ein erheblicher Wille besteht, das Thema § 107 für eine gewisse Zeit von der politischen Agenda zu nehmen. Denn es ist weder in unserem Interesse noch im Interesse der Stadtwerke, dass sich die gesetzliche Situation alle paar Jahre ändert. Wir beide – Herr Dr. Janning wird gleich noch etwas dazu sagen – haben das Interesse, diese Dinge konsensual zu regeln, zumal dieser Konsens in der wirtschaftlichen Realität im Bereich der Stadtwerke besteht.

(Zuruf von der SPD: Das sieht der Brockes aber anders!)

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das heißt aber nicht, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk und der Kommunalwirtschaft konfliktfrei abläuft. Konflikte gibt es nach wie vor, und darum ist Subsidiarität ein wichtiges Thema. Bei kommunalen Krankenhäusern zum Beispiel sehe ich momentan mehr Konflikte als bei Stadtwerken; das ist ein anderes Thema.

Dieter Wiermann (Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW): Herr Zipfel hat es deutlich gesagt: Die Bedeutung, die die Stadtwerke als Auftraggeber haben, ist immens.

Uns geht es als Elektrohandwerk in Nordrhein-Westfalen primär darum, dass die sehr gute Zusammenarbeit auch aufgrund der bestehenden Rechtslage gegeben ist. Wir sehen jetzt eine sehr gewichtige Änderung auf uns zukommen, und wir erleben die Auswirkungen einer solchen Änderung schon bei den Oligopolisten, die mit etwas absurden Vorstellungen von Kundenbindung auf den Markt kommen. Wir befürchten, dass so etwas auch auf kommunaler Ebene losbricht. Denn letztlich arbeiten unsere Unternehmen sehr gut mit den Stadtwerken zusammen.

Wir haben den direkten Zugang zum Kunden. Auch bei der Stromlieferung arbeiten wir sehr gut mit den Stadtwerken zusammen, und dann gehen die Zähleranträge den richtigen Weg. Wir sind auch darum bemüht, den Kunden gut zu beraten. Wenn jetzt von der kommunalen Ebene auf einmal wie verrückt Kundenbindungsaktivitäten losgetreten würden – wir sehen das im Bereich der Energieeffizienz –, sähen wir Gefahren auf uns zukommen. Letztlich geht es nämlich um die Kundenbindung. Der Vertrag an sich ist relativ bedeutungslos. Die Preise sind vergleichbar; diese kann ich mir heute im Internet jederzeit angucken.

Wenn es dann zu einer solchen Kundenbindung kommen sollte, wäre diese mit anderen Instrumenten verbunden, beispielsweise mit Materiallieferungen, Betreuungsdienstleistungen und Installationsdienstleistungen. Hier hätten wir eklatante Wettbewerbsnachteile, wenn ein Mitarbeiter eines Stadtwerks mit breiter Brust und selbstsicherem Tonfall dem Kunden gegenüber sagen würde: So und so ist das. Das ist die herrschende Sicherheitsvorschrift, und daher muss das so sein. – Dann knickt der Kunde in der Regel sofort ein. Das haben wir im Bereich der Installationsvorschriften mehrfach erlebt. Selbst unsere Handwerker vertrauen auf Aussagen von Stadtwerksmitarbeitern. Daher verlangen wir, dass man Waffengleichheit wahrt. Natürlich wissen wir, dass die Stadtwerke nicht morgen loslaufen und handwerkliche Dienstleistungen anbieten; das ist uns auch klar. Da es aber Hunderte von solchen Unternehmen gibt und geben wird – auf den neuen Märkten werden weitere entstehen –, wird es punktuell zu Brandherden kommen. Dann löschen wir in einer Tour, und bevor wir etwas zurückrudern können, entsteht an der nächsten Ecke ein neuer Brandherd.

Der Wettbewerb um den Kunden, um die Stromlieferverträge, verbunden unter anderem mit E-Mobilität und anderen Dingen, wird härter werden. Es werden Kundenbindungsinstrumente gesucht, und diese Kundenbindungsinstrumente liegen nicht zuletzt auch auf handwerklichen Betätigungsfeldern. Deshalb möchten wir, dass sich

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

der „Klotz“ Stadtwerk von vornherein auf die regionale und überregionale Lieferung von Energie beschränkt.

Peter Schlüter (Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW): Kurz zur Multiple-Choice-Frage von Herrn Körfges. Im Hinblick auf das Gesamtvolumen von 3 Milliarden € mag der Anteil der Stadtwerke als Auftraggeber unserer Betriebe nicht riesig sein; er ist sicherlich nicht unerheblich. Das Spannende an der Sache ist aber der andere Anteil, nämlich der Anteil, der möglicherweise dann wegbrechen könnte, wenn die Stadtwerke tatsächlich auf die Idee kommen, ihre Möglichkeiten, die ihnen durch das Gesetz eingeräumt werden sollen, auszuschöpfen. Das ist ja der Punkt, warum wir uns – jedenfalls auf Handwerksseite – in die gleiche Richtung äußern. Wir sehen durch die Regelungen im Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen, unglaublich weitgreifend tätig werden zu können und praktisch all das zu machen, was unsere Leute eben auch anbieten. Das ist der Punkt: Hier sehen wir als große Gefahr den Einbruch in diesen über 3-Milliarden-€-Bereich, der allein von unseren SHK-Leuten bedient wird.

Damit sind wir auch bei der Frage von Herrn Brockes. Vorstellbar ist in dem Bereich alles Mögliche. Es ging um die Frage der steigenden Gefahr für unsere Handwerker. Wenn ich mir den Gesetzentwurf anschau, kann ich nur sagen: Dann ist Polen offen. – Dann gibt es im Endeffekt jede Möglichkeit. Die Stadtwerke werden in die Lage versetzt, alles das zu tun, was unsere Betriebe auch machen. Herr Wiermann hat es gerade gesagt: Wenn es irgendwann einmal darum geht, auch im Wettbewerb mit den großen Konzernen in Sachen Kundenbindung noch stärker nach vorne zu gehen, dann kann ich mir in diesem Bereich alles Mögliche vorstellen.

Dr. Ralf Mittelstädt (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf das Thema Kreditvergabe eingehen, das Herr Wüst angesprochen hat. Was das Thema Kreditvergabe angeht, so ist dies für kleine und städtische Unternehmen, die keine Ratings haben, natürlich ein größeres Problem. Das heißt, sie kommen nicht in die Situation, aufgrund ihrer Eigenkapitalausstattung von Banken bewertet zu werden. Daher kommen sie auch nicht in den Genuss von günstigen Krediten. Da Stadtwerke eine größere Eigenkapitalausstattung haben, erhalten sie auch günstigere Kredite. Das heißt, der Gesamtkostenansatz ist in dem Fall für ein Stadtwerk günstiger als für einen kleinen oder mittelständischen Unternehmer, der sich für den gleichen Auftrag entsprechende Kredite besorgen müsste. Das bedeutet, die Angebotslage, also ein Angebot auf dem Markt abgeben zu können, würde zulasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen verschoben werden.

Also, die Eigenkapitalausstattung der kleinen Unternehmen ist ein Problem, das nicht zuletzt auch in den letzten zwei Jahren deutlich wurde. Kredite standen zwar zur Verfügung, aber diese konnten von den kleinen Unternehmen nicht angenommen werden. Wir sehen hier das Problem, dass Aufträge aufgrund der ungünstigen Kredit-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

verhältnisse nicht an den Mittelstand vergeben würden, und daraus würden sich Wettbewerbsnachteile ergeben, die nicht ausgeglichen werden könnten.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Schlüter. – Jetzt bitte ich diejenigen aus der zweiten Runde, die sich noch einmal äußern wollen, zu Wort. – Bitte schön, Herr Dr. Wackers.

Dr. Frank Wackers (Unternehmerverband Handwerk): Hier sind die denkbaren Entwicklungen aufgezeigt worden, die mit der Gesetzesnovellierung zusammenhängen können. Ich denke, man muss sich hier im Kreis der Abgeordneten die ordnungspolitische Frage stellen, inwieweit kommunale Unternehmen auf dieselbe Stufe wie private Unternehmen gestellt werden sollen. Das ist nämlich die Hauptaussage, die Sie durch die Novellierung treffen. Wir sind der Meinung, dass eine ordnungspolitische Abstufung vorgenommen werden soll.

Darüber hinaus geht es um die Frage, mit welcher Autorität eine staatliche Institution gegenüber einem privatwirtschaftlichen Unternehmen auftritt. Insoweit geht es hier um zukünftige denkbare Entwicklungen, die von diesem Gesetzentwurf ausgelöst werden.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.): Ich möchte gerne eine Klarstellung in Richtung von Herrn Brockes vornehmen, weil er von einer niederschmetternden Ablehnung sprach. Ich denke, unsere schriftliche Stellungnahme und auch meine Ausführungen sind nicht missverständlich gewesen. Insofern sitze ich vielleicht auf der falschen Seite und hätte als kommunaler Partner eher auf der kommunalen Seite sitzen sollen. Allerdings meine ich, dass ich hier völlig richtig sitze. Denn vonseiten des gesamten Handwerks und der Freiberufler habe ich keinerlei Kritik gehört, was das gute partnerschaftliche Verhältnis der kommunalen Wohnungsunternehmen mit dem Handwerk und den freien Berufen vor Ort betrifft.

Ansonsten habe ich an die Abgeordneten die Bitte, angesichts der Dominanz der Stadtwerke auch an die kommunalen Wohnungsunternehmen zu denken. Das Auftragsvolumen ist zwar nicht mit dem der Stadtwerke vergleichbar, aber für die Kommunen ist es bedeutsam. Ich denke, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen, die zunehmend sowohl in der kommunalen Wohnungspolitik als auch in der Stadtentwicklung auf die Kommunen zukommen, sind wir ein guter Partner. Und von der Größenordnung her zählen auch die kommunalen Wohnungsunternehmen zum Mittelstand.

André Busshuven (Verband freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Brockes, Sie haben das Stichwort „Mittelstandsfeindlichkeit“ gebracht. Es handelt sich um ein Mittelstandsvernichtungsgesetz. Das ist keine angenehme Wahrheit. Es ist aber die Wahrheit. Und um dem zu entgehen, machen Sie sich in Ihren Entscheidungen hier im Landtag von Ihren kommunalpolitischen Zwängen frei.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herr Brockes, Sie haben gefragt, welche Gewerke bedroht sind. Sie haben auch gefragt, welche Mittelstandsbereiche durch die verbundenen Dienstleistungen bedroht sind, und Sie haben im Anschluss darauf hingewiesen, dass es negative Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation geben könnte. In Nordrhein-Westfalen – ich nehme einmal das Beispiel der Ingenieure und Architekten – gibt es 25.711 freiberuflich tätige Ingenieure und Architekten, und diese haben 60.883 Beschäftigte und Auszubildende.

(Zuruf von der SPD: Schlechte Quote!)

Ein Viertel der Ingenieurbüros und 39 % aller Architekturbüros erwirtschaften bis zu 30.000 € pro Jahr Überschuss pro Inhaber. Das heißt Honorarumsatz abzüglich der Kosten ohne Inhabergehalt oder Gesellschafter- bzw. Geschäftsführergehalt. Zum Vergleich: Ein Hausmeister in öffentlichen Gebäuden kommt auf ein Gesamtbruttoeinkommen von 33.000 € pro Jahr.

(Michael Hübner [SPD]: Was hat das mit dem Gesetz zu tun?)

Wenn kommunale Unternehmen Aufgaben der Ingenieure und Architekten übernehmen, dann wird es zu Einkommens- und Arbeitsplatzverlusten in diesem Bereich kommen. Und das verantworten Sie, wenn Sie diesen Gesetzentwurf verabschieden.

(Michael Hübner [SPD]: Bei Hausmeistern?)

Herr Brockes, Sie sprachen auch davon, Ausbildung für alle zu schaffen. Frau Kraft hat gestern beim Spitzengespräch im Ausbildungskonsens NRW gesagt, dass jeder Auszubildende in Nordrhein-Westfalen zukünftig einen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz haben soll. Darüber wird nachgedacht, und für Wirtschaft und freie Berufe ist zu befürchten, dass das auch so kommen wird.

Rudolf Wehmeyer (Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.): Es ist immer eine Frage des Standpunktes und relativ, wie man etwas sieht. Aus der Sicht der kleinen freiberuflichen Betriebe sind Kommunen, die tätig sind, unter Umständen konkurrierende Riesen. Ich will es an einem Beispiel festmachen: Vor einiger Zeit hatte ich mit einem Vertreter einer Kommune diese Diskussion geführt. Er hat versucht, mir klarzumachen, dass zwischen der Kommune und den stadteigenen Betrieben, sprich Stadtwerke und andere Wohnungsunternehmen, ein gewisser Konzerngedanke gepflegt werden soll. Auf gut Deutsch: Es ging darum, dass sie sich die Aufträge untereinander zuschachern sollten.

Dann sind wir als öffentlich Beliehene, die auch hoheitliche Tätigkeiten ausführen, auf verlorenem Posten, wenn durch diesen Gesetzentwurf dieser Entwicklung weiter Tür und Tor geöffnet wird.

Die Konkurrenz zu den kommunalen Unternehmen ist für uns schon heute sichtbar. Für uns ist nicht abschätzbar, was nach Realisierung dieses Gesetzentwurfs auf uns zukommt.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Thomas Dietrich (Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks NRW): Herr Brockes, Sie haben gefragt, inwiefern die Wettbewerbsgleichheit eingeschränkt würde und ob sich das Gesetz auf die Azubi-Situation auswirken würde. Bei uns ist es so, dass ca. 40 % des Auftragsvolumens durch die öffentliche Hand ausgelöst werden. Das bedeutet im Umkehrschluss: Etwa 80.000 bis 90.000 Mitarbeiter sind indirekt von der öffentlichen Hand abhängig. Wir stellen fest, dass die kommunalen Reinigungsgesellschaften am Markt eine zunehmende Bedeutung erlangen. In Essen oder Duisburg gibt es beispielsweise Unternehmungen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern. Insofern stellen diese Unternehmungen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern für den Handwerker, der 15 oder 20 Mitarbeiter hat, eine große Bedrohung dar.

Für das Handwerk hat es bisher noch keine große Bedeutung. Zurzeit haben wir eine relativ stabile Situation. Dass ein Umsatzeinbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die Azubi-Situation hat, ist völlig klar. Wir haben allerdings mehr Probleme mit dem Thema Wettbewerbsgleichheit der kommunalen Betriebe im Hinblick auf die Umsatzsteuerbesserstellung bzw. Nichtgleichbehandlung und den Vorteil, den sie dadurch haben. Wenn dieser Vorteil wegfiel, hätten die kommunalen Betriebe im Wettbewerb deutlich weniger Chancen als zurzeit.

Dr. Hubertus Brauer (Ingenieurkammer Bau NRW): Zu Ausbildung und Vergaberecht. Herr Brockes hat nachgefragt, welche Auswirkungen es für die Ausbildung hat. Ausbildung kann man nur anbieten, wenn man die Ausbildung auch bezahlen kann. Es kam der Zwischenruf, dass die Quote schlecht sei. Natürlich ist die Quote dann schlecht, wenn die wirtschaftliche Situation schlecht ist. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen: Früher hatten wir in unserem Ingenieurbüro pro Jahrgang etwa zwei Auszubildende pro Lehrjahr. Heute habe ich nur noch ein oder zwei. Mehr ist nicht drin. Wir passen uns da dem öffentlichen Dienst an. Der öffentliche Dienst bildet in unseren Ämtern überhaupt nicht mehr aus, weil der Landrat sagt: Ich habe kein Geld. – So weit zur Frage der Ausbildung. Das ist so.

Zum Vergaberecht. Es ist nicht immer klar und deutlich nachzuvollziehen. Ich habe vorhin davon berichtet, dass es ein bestimmtes Konstrukt von Planungs- und Ingenieurbüros gibt, die kommunale Wurzeln haben und aus outgesourcten Tiefbauämtern oder ähnlichen behördlichen Strukturen entstanden sind. Und wenn man die Aufträge drittelt oder viertelt, kann man das Vergaberecht sehr gut unterlaufen, und das ist schwer zu kontrollieren.

Dr. Hermann Janning (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH): Ich möchte jetzt insgesamt ausführen, weil ich mir so meinen Beitrag für die dritte Runde sparen kann. Das deckt dann alle Punkte ab, die diskutiert worden sind. Ich möchte zu drei Punkten etwas sagen.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Punkt 1. Ich hatte die Gelegenheit, auch 2007 bei der Anhörung hier im Landtag dabei zu sein. Wenn ich mir die Anhörung zum damaligen Gesetzgebungsverfahren vergegenwärtige, so stelle ich heute zwei ganz wesentliche Fortschritte in der Beurteilung fest. Wir haben heute nicht über die Frage diskutiert, ob sich Stadtwerke nur örtlich oder auch überörtlich betätigen dürfen. Ich habe von keiner Seite vernommen, dass die überörtliche Betätigung – das war damals noch Konsens im Haus – Stadtwerken untersagt werden sollte. Das ist ein Riesenfortschritt.

Das ist ein Riesenfortschritt, weil sich in den vergangenen drei Jahren eine bestimmte Praxis herausgebildet hat. Wenn Sie sich heute auf „VERIFOX“ anschauen, wer für Ihre Stadt oder Gemeinde Strom anbietet, so werden Sie im Zweifel 50, 60 oder gar 70 Anbieter finden. Davon sind 90 % Stadtwerke, und von denen sind 90 % wiederum überörtlich tätig. Das heißt, diesen Wettbewerb – und das sollten sich auch all diejenigen vergegenwärtigen, die immer vom Wettbewerb reden, aber ihn nicht praktizieren wollen – gibt es wegen der deutschen Stadtwerke, die in weiten Teilen – das muss man so offen sagen – insbesondere in Nordrhein-Westfalen gegen die Gemeindeordnung, gegen die Kommunalaufsicht diesen Wettbewerb mitgetragen haben. Wäre das nicht der Fall gewesen, ständen wir heute ganz woanders. Gleichzeitig ist das eine Antwort auf die Frage von vielen, die damals gesagt haben, es werde schon nicht so schlimm werden. Es ist alles nicht ganz so schlimm geworden.

Denn in weiten Teilen hat eine zweite Praxis gegriffen, und diese ist rechtsstaatlich in hohem Maße bedenklich. Man hilft den großen Stadtwerken – hier sind in der Diskussion Beispiele genannt worden – und lässt die kleinen verhungern. Genehmigungserfordernisse für eine überörtliche Betätigung bis deutlich über ein Jahr hinaus sind bei Kommunalaufsichten die Praxis gewesen. Sie finden relativ wenige Fälle förmlicher Ablehnungen. Das hat einen ganz einfachen Grund: Die Kommunalaufsichten wollten keine Ablehnungsbescheide schreiben. – Vielmehr hat man die Stadtwerke oder Gemeinden, die die Anträge gestellt haben, ausgehungert. Dies alles ist Vergangenheit. Man darf daran aber erinnern, weil es heute einen so großen Konsens zum Thema örtliche bzw. überörtliche Beteiligung gibt.

Ein zweiter Punkt – und auch das ist ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der Situation von vor gut drei Jahren –: Hier ist von mehreren Vertretern der Innungen und der Handwerks gesagt worden: Wir können mit der Arbeitsteilung so, wie sie zwischen den Stadtwerken und den verschiedenen Innungen des Handwerks existiert, im Grunde genommen gut leben; das ist hier fast wörtlich so gesagt worden. Ich teile aus unserer Sicht, also aus Sicht der kommunalen Unternehmen, dass auch wir damit gut leben können. Wir haben damit aber auch unabhängig vom Gesetz gut leben können. Wir haben damit vor 2007 gut leben können. Wir leben damit – und ich bin als Vizepräsident auch tätig im Verband kommunaler Unternehmer auf Bundesebene – in allen Bundesländern gut, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese besonders liberal oder weniger liberal sind. Wir leben damit gut, weil es eine vernünftige Arbeitsteilung darstellt und weil sich beide Gruppen, also das Handwerk und die Stadtwerke, bei manchen Konflikten in wenigen Einzelfällen dieser unterschiedlichen Kompetenzen sehr wohl bewusst sind.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Damit bin ich bei einem weiteren Punkt. Diese beiden ersten Punkte stellen deutliche Fortschritte gegenüber der damaligen Diskussion dar. Ich würde mir wünschen, dass wir in einem weiteren Punkt heute einen Fortschritt erzielen würden, nämlich hinsichtlich der hier immer noch strittig erhobenen Position, dass Stadtwerke Wettbewerbsvorteile hätten. Herr Mittelstädt, was Sie bezüglich der unterschiedlichen Ratings gesagt haben, kann ja nicht ernsthaft ein Argument dafür sein, Stadtwerken hier Wettbewerbsvorteile zu unterstellen. Ein gutes Stadtwerk mit einer hohen Eigenkapitalquote hat in der Tat ein besseres Rating als ein Stadtwerk mit einer niedrigen Eigenkapitalquote; das gibt es auch. Und ein Industrieunternehmen mit einem hohen Eigenkapitalanteil und guten Marktchancen – auch diese spielen eine Rolle – hat ein deutlich besseres Rating als ein kleiner Mittelständler, der das vielleicht nicht nachweisen kann. Sie wollen doch nicht im Ernst diese systemimmanenten marktrelevanten Dinge jetzt auch noch gesetzlich regeln wollen.

Es gibt den Kommunalkredit gar nicht; Sie finden den Begriff Kommunalkredit in keinem Gesetz. Es gibt aus vergangenen Jahrzehnten die Praxis, dass Kreditinstitute Kommunen – wohlgemerkt Kommunen und nicht Stadtwerken – günstigere Konditionen eingeräumt haben als privaten Anbietern, weil bei diesen kein Konkursrisiko existierte. Die Aussage, Kommunalkredite stellten heute noch Vorteile für Stadtwerke dar, geht schlichtweg an der Praxis vorbei.

Zu den Bürgerschaften. Diese sind schon EU-rechtlich verboten. Ich bin deutlich über 20 Jahre im kommunalen und kommunalwirtschaftlichen Bereich tätig. Ich habe nicht ein einziges Mal eine Chance gehabt; ich hätte es gerne genutzt. Es besteht nämlich keine Chance, und es ist EU-rechtlich auch nicht zulässig, dass Kommunen ihren Unternehmen im Wettbewerbsbereich sozusagen durch die Gewährung von Bürgerschaften zur Seite stehen.

Lassen Sie mich auf den zentralen Punkt zu sprechen kommen. Wir können uns im Kern darüber freuen, dass sich viele Dinge weiterentwickelt haben. Insofern habe ich nach dieser Diskussion den Glauben, dass zumindest die regierungstragenden Fraktionen und auch die große Oppositionspartei diesen Fortschritt in ihren Entwürfen anerkannt haben. Das kann ich angesichts dessen, was Herr Brockes hier gesagt hat, bei der FDP nicht spüren. Ich möchte also den zentralen Punkt ansprechen, nämlich die Kooperation mit dem Handwerk. Hier wurde gesagt, dass die Arbeitsteilung in der Praxis in den allermeisten Fällen funktioniert.

Ich will jetzt keine Bewertung über unsere Gespräche abgeben, Herr Zipfel. Ich finde die Gespräche gut, und wir werden sie auch weiterhin führen, wohl wissend, dass nicht wir beide, sondern der Gesetzgeber das Gesetz schreibt. Die Frage, inwieweit wie uns verständigen, kann vielleicht eine Voraussetzung dafür sein, um auch hier in diesem Hohen Hause einen Konsens zu erzielen. Wir werden in dieser Situation auf eines immer wieder hinweisen müssen, und das ist ein zentraler Punkt. Hier ist von den Vertretern des Handwerks gesagt worden: Es muss klar definiert werden, dass am Hausübergabepunkt sozusagen die Grenze ist, an der die Arbeit des Handwerks beginnt. – Das ist heute schon in 99 % der Fälle der Fall, ohne dass es im Gesetz

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

steht. Es gäbe prinzipiell auch keine Einwände unsererseits, das auch ins Gesetz zu schreiben. Wir würden damit der Realität nicht gerecht.

Die technologische Entwicklung in der Energiewirtschaft der nächsten Jahre wird sich nicht mehr auf die Frage „Vor oder hinter dem Zähler?“ reduzieren. Sie wird hinsichtlich – hier ist eine ganze Reihe genannt worden – Smart Metering und der Produkte zur Energieeffizienz mit diesem technischen Begriff „Hausübergabepunkt gleich Zähler“ nicht zu erfassen sein.

Deswegen lautet mein Plädoyer, wohl wissend, dass das der Ansatz ist, den wir benötigen: Lassen Sie uns eine Generalklausel finden. Lassen Sie uns eine Formulierung finden. Ich finde den Passus im CDU-Entwurf zu den ergänzenden Dienstleistungen als Ausgangspunkt ganz ordentlich; das ist ein Ansatzpunkt, wie man das definieren kann. Lassen Sie uns dann in Ausformung der Praxis dafür Sorge tragen, dass wir nicht in dem Glauben an die Kommunalaufsicht und in dem Glauben an den Gesetzgeber die technologische Wirklichkeit für die Zukunft erfassen können. Diese werden wir nur erfassen können – und das möchte ich zur Frage von Herrn Palmen sagen –, wenn wir viel mehr in der Praxis vor Ort als der Gesetzgeber im Gesetz regeln.

Also, wir sind für eine Generalklausel im Gesetz. In der Praxis sollte der Versuch unternommen werden, vernünftige Arbeitsgremien zwischen Handwerk und Stadtwerken zustande zu bekommen. Wir haben dazu schon mehrfach den Vorschlag gemacht, eine Clearing-Stelle zu schaffen, und zwar sowohl auf Landesebene als auch vor Ort. Allerdings glauben wir nicht, dass Beamte der Kommunalaufsicht regeln können, was wir in strittigen Zweifelsfällen entscheiden müssen. Vielmehr müssen wir uns in der Praxis an einen Tisch setzen und dort vernünftige Regelungen finden. Wir glauben, dass das der richtige Weg ist. Aber um diese Schnittstelle zu definieren – Herr Wüst hat von Symbolthemen gesprochen, Herr Zipfel –, müssen wir noch einiges an Kreativität bemühen.

Ich glaube, dass es sich lohnt, sodass ich sagen muss: Der Gesetzentwurf der Landesregierung entspricht fast in allen Teilen unseren Vorstellungen. Ich sehe aber auch positive Ansatzpunkte im Gesetzentwurf der CDU. Ich kann abschließend nur wiederholen, was schon Herr Moraing als unser Geschäftsführer auf Landesebene gesagt hat: Wir wünschen uns eine breite Mehrheit im Landtag, und wir möchten nicht alle vier oder fünf Jahre hier antreten, um neue Novellierungen begründen zu müssen. Wir wollen eine vernünftige Zusammenarbeit mit dem Handwerk vor Ort. Angesichts einer sich deutlich verändernden technologischen Entwicklung, die durch die energiewirtschaftlichen Zielsetzungen, die uns die Bundesregierung unabhängig von der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke vorgibt – es geht darum, in eine dezentrale Energiewirtschaft hineinzuwachsen –, geprägt ist, wird diese Zusammenarbeit noch wichtiger werden. Und diese Zusammenarbeit muss vom Konsens und weniger von Gesetzesformulierungen getragen sein.

Markus Moraing (VKU): Ich glaube, das war allumfassend.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Einen einzigen Hinweis auf die Frage von Körfges noch: Er hat vorhin von staatlichen Unternehmen gesprochen und gefragt, ob auch kommunale Unternehmen solche sind. Das sind sie gerade nicht. Sie haben ein ganz anderes Selbstverständnis. Im Übrigen wäre interessant, eine Vergleich anzustellen und zu schauen, welche Regeln für die staatlichen, nämlich für die Unternehmen des Bundes und des Landes, und die kommunalen gelten. Dann würde man feststellen, dass die Freiräume, die wir als kommunale Unternehmen möchten, für die Bundes- und Landesunternehmen schon lange gelten. Die haben etwa nach der Landeshaushaltsordnung gar nicht derart strenge Regeln, wie sie hier in der Gemeindeordnung für kommunale Unternehmen enthalten sind. Das ist nur ein Aspekt am Rande.

Dr. Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Wir wurden unmittelbar nur durch die Frage von Herrn Körfges angesprochen. – Natürlich sind unsere Unternehmen keine Staatsunternehmen. Es geht um kommunale Unternehmen. Das heißt, es sind Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften stehen, die aber kraft Verfassung mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind. Das ist ein formal-juristischer Unterschied.

Schauen Sie sich auch die Landschaft an; ich habe gerade mit Herrn Moraing Rücksprache gehalten. Es gibt 220 Stadtwerke allein in Nordrhein-Westfalen. Das heißt, es soll hier keine Regelung für einzelne oder wenige große staatlich beherrschte Unternehmen getroffen werden, sondern für eine bunte Gruppe von Unternehmen, die übrigens auch untereinander im Wettbewerb stehen und sich überwiegend auch dem Mittelstand zurechnen würden oder nach den gängigen Kriterien der Betriebswirtschaftslehre oder der Ökonomie auch dem Mittelstand zugerechnet werden. – So viel zum Thema Mittelstandsfreundlichkeit oder -feindlichkeit dieses Gesetzentwurfs.

Dann sind wir zu unserer Einschätzung hinsichtlich der Rolle des Beihilferechts angesprochen worden. Auch hier – das haben schon einige Redner aus der kommunalen Familie erwähnt – sind wir der Auffassung, dass das Beihilferecht einen eigentlich ausreichenden Rechtsrahmen darstellt, um das Verhältnis zwischen der Eigentümerin Kommune und den Unternehmen entsprechend abzubilden. Das Beihilferecht erlaubt den Kommunen letzten Endes nur solche Unterstützungsleistungen, die auch für einen privaten Eigentümer gegenüber seinem Unternehmen unter Marktbedingungen zulässig sind. Und wenn wir über liberalisierte Märkte reden, wenn wir also davon sprechen, dass Kommunen mit ihren Unternehmen dem Wettbewerb ausgesetzt sind, dann ist das genau der richtige Vergleichsmaßstab, und insofern sind wir der Auffassung, dass die Frage, welche Unterstützungsleistungen eine Kommune ihren Unternehmen zukommen lassen darf, durch das Beihilferecht hinreichend beantwortet wird und dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Dr. Keller. – Herr Körfges hat sich noch einmal gemeldet.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Dr. Janning eingehen. Mir geht es ja darum, darzustellen, dass es nicht um Freibeuterei im Bereich des Handwerks geht. Ich kann gut nachvollziehen, dass allein wegen der technischen Innovationen eine Generalklausel, um die Abgrenzungstatbestände festzuschreiben, aus Ihrer Sicht das bessere Mittel ist. Ich kann allerdings auch – Herr Zipfel hat es gerade deutlich gemacht – den Bedarf des Handwerks an Sicherheit vor Übergriffen nachvollziehen. Daher frage ich, ob man das nicht anders hinbekommen kann. Bei der Auslegung von Gesetzen spielt schließlich auch das, was in den Begründungen steht, eine Rolle. Insofern frage ich, ob nicht auch Sie Beispiele bringen können, damit es zu einer vertrauensvolleren Argumentations- und Diskussionssebene kommt. Das wäre für uns eine große Hilfe. Denn eines – das sage ich zur Verdeutlichung – ist gerade beim § 107 a sicherlich nicht gewollt und beabsichtigt: dem Handwerk und dem Mittelstand Schaden zuzufügen.

Im Gegenteil: Wir sehen auf kommunaler Ebene – ähnlich wie die kommunalen Unternehmen – eine Art Verantwortungsgemeinschaft zwischen Mittelstand und kommunalen Unternehmen. Deshalb wären aus unserer Sicht Hinweise von Ihnen dahin gehend hilfreich, wo Sie die Abgrenzungsfälle sehen.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte daran anknüpfen und an das Handwerk folgende Frage stellen: Herr Dr. Janning sprach eben davon, dass es zu einer vernünftigen Arbeitsteilung kommen soll. Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn die Betroffenen hier miteinander reden. Kommt es durch die Verschiebung der gesetzlichen Grundlagen zu einer Verschiebung bei der Arbeitsteilung? Ist es für Sie bei den Gesprächen, die Sie führen, schwierig, eine Einigung zu finden, weil der eine, der vielleicht schon sehr stark ist, aufgrund der gesetzlichen Änderung noch stärker wird? Besitzt dieser vielleicht eine Marktmacht, die er einsetzt?

Was die Abgrenzung angeht, so möchte ich das Handwerk gerne fragen: Ist nicht die jetzige gesetzliche Grundlage der beste Weg, um diese Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Stadtwerke und denen des Mittelstands zu treffen? Würden Sie mir zustimmen, dass die jetzige Grundlage die beste Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit ist?

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Gibt es aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich um Antworten bitten.

Dr. Hermann Janning (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH): Ich kann die Frage von Herrn Körfges sehr kurz beantworten: Ja, ich kann mir so etwas vorstellen. Wenn es um den Geist einer Zusammenarbeit geht, dann kann man diesen an verschiedener Stelle ausdrücken.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

(Manfred Palmen [CDU]: Die Gedanken sollte man sich vorher machen! – Gegenruf von Hans-Willi Körfges [SPD]: Wie Sie das in Ihrer Regierungszeit gemacht haben! – Gegenruf von Manfred Palmen [CDU]: Wir haben uns vorher Gedanken gemacht! Das können Sie uns glauben! – Gegenruf von Hans-Willi Körfges [SPD]: Ja, deshalb sind Sie auch so oft verklagt worden!)

Josef Zipfel (NWHT/WHKT): Herr Brockes, Sie haben den Kern der Problematik richtig zusammengefasst. Die Problematik besteht eben in den zukünftigen Entwicklungen auf neuen Märkten insbesondere im Bereich der Energieeinsparung, des Klimaschutzes etc.; das hat auch Herr Dr. Janning gesagt. Es besteht Konsens darüber, dass sich einiges ändert, und wir als Handwerk versuchen – das ist unsere Aufgabe –, das Beste daraus zu machen, weil wir glauben, dass wir es auch machen. Die Stadtwerke haben ihre Vorstellungen, die genauso legitim sind. Und nun muss man versuchen, zu einer gemeinsamen tragfähigen Basis zu kommen. Das ist nicht einfach, aber der Wille ist da. Das ist aber genau das Problem. Das Problem besteht nicht darin, rückwirkend irgendwelche Dinge zu ändern, die vor fünf Jahren akut waren. Das Problem ist die Zukunft.

Die zweite Frage bezog sich auf das alte Gesetz. Herr Brockes, wir kennen uns ja, und wir saßen seinerzeit auch hier. Selbstverständlich haben wir das alte Gesetz mitgetragen und uns damals auch stark dafür eingesetzt. Das dürfte allgemein bekannt sein. Es ist aber ein politischer Prozess, und hier gilt dasselbe, was ich schon beim ersten Punkt sagte: Wir müssen versuchen, im Rahmen dieses politischen Prozesses, den nicht wir angestoßen haben – wir haben ja nicht gesagt, dass wir eine Novellierung des § 107 brauchen –,

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das war die Frau Thoben!)

ruhig, sachlich und in Überzeugung der Richtigkeit unserer Argumente zum Zuge zu kommen, indem wir versuchen, den Abgeordneten unsere Positionen begreiflich zu machen. So ist es halt. Wir haben keine Änderung der Gemeindeordnung angestrebt – ich kann mit der alten leben –, aber wir müssen in diesem politischen Prozess argumentieren. Das ist unsere Aufgabe.

Dieter Wiermann (Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW): Ich bin Herrn Dr. Janning dafür dankbar, dass er festgestellt hat, dass der Hausübergabepunkt in 99 % der Fälle die anerkannte Grenze ist. Wir wünschen uns 100 %, allerdings auf der Basis der jetzigen Gesetzgebung, und wir fürchten diese Änderungen.

Die Elektro- und Handwerksbetriebe sind ja nicht auf einen Ort beschränkt. Sie sind überregional tätig. Wenn wir demnächst auf überregional agierende Stadtwerke treffen, dann hat es für uns eine Bedeutung, wenn diese Grenze nicht klar definiert ist. Dann treffen wir auch überregional nicht nur in der einen Stadt, wo wir 50 % der Aufträge abwickeln, sondern auch in den Nachbarstädten auf Stadtwerke mit diesem

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Konkurrenzangebot. Dann ist diese Überregionalität für uns von Bedeutung und hat einen anderen Stellenwert.

Insofern sind wir durchaus der Meinung, dass das, was nach dem Hausübergabepunkt kommt, Sache des Handwerks ist. Das ist eine Regelung, die auch im Hinblick auf Smart Metering durchaus klar ist. Der Messstellenbetreiber betreibt die Messeinrichtung und gewährt irgendwelche Vergünstigungen, beispielsweise im Lastmanagement. Dann ist das Handwerk – und nicht das Stadtwerk – dafür zuständig, dass die Installation im Haus erfolgt. Also, im Netz des Gebäudes ist der Handwerker zuständig. Er – und nicht das Unternehmen – hat den Kontakt zum Kunden. Das kann man doch ein für alle Mal klarstellen und auch so definieren. Das wäre eine ganz eindeutige Definition.

Allerdings weiß ich auch zu würdigen, dass hier gesagt wurde, dass der Ansatz der CDU in die richtige Richtung weist, dass eben die Belange des örtlichen Handwerks berücksichtigt werden. Ich sehe der weiteren Entwicklung, hier eine vernünftige Regelung zu finden, gerne entgegen.

Dr. Frank Wackers (Unternehmerverband Handwerk): Ich bin Herrn Körfges dafür dankbar, dass er zunächst einmal die Konkurrenzsituation zwischen Stadtwerken und Handwerksbetrieben anerkannt hat. Vielleicht als Antwort auf Ihre Frage, ob es ausreichen würde, die Abgrenzung zwischen Stadtwerkstätigkeiten und privaten Unternehmen in Form einer Gesetzesbegründung zu fassen: Hier muss ich auf die Wortmeldung von Herrn Dr. Janning sagen: Wenn die Zusammenarbeit wirklich so gut ist – hier sind ja 99 % genannt worden –, frage ich mich, was dagegen spricht, das gesetzlich zu fixieren. Denn im Grunde genommen schaffen Sie damit die Rechtssicherheit, Herr Körfges, die Sie für die Handwerksbetriebe fordern.

Die Intention dieses Gesetzes bestand doch nicht darin – darin sind wir uns wohl alle einig –, dass der Handlungsspielraum der Stadtwerke zugunsten der Handwerksbetriebe beschnitten werden sollte. Darum ging es doch gar nicht. Sie schaffen dies allerdings als Kollateralschaden. Deswegen ist es nötig, das an der Stelle einzugrenzen und eine Fixierung festzulegen.

Herr Dr. Janning, wenn die Erfahrungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und Handwerk wirklich so positiv sind, wie Sie es hier geschildert haben, frage ich mich, warum man es als Konsequenz nicht gesetzlich fixieren soll.

Peter Schlüter (Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW): Ich will kurz aufnehmen, was Herr Brockes und Herr Dr. Janning gesagt haben. Herrn Brockes ging es um die Frage, inwiefern wir Möglichkeiten sehen, eine wirksame Abgrenzung herbeizuführen. Herr Dr. Janning hat – sofern ich ihn richtig verstanden habe – auf etwas Ähnliches angespielt, wenn er sagt, wir könnten uns vorstellen, irgendwo eine Grenze zu ziehen oder eine Schnittstelle einzubringen. Wir müssen allerdings berücksichtigen, dass es moderne Technologien gibt – Contracting, Wärmelieferung usw. –, bei denen sich die Stadtwerke auch wiederfinden müssen. Ich meine, man sollte den Versuch unternehmen, eine Schnittstelle herzustellen und zu sagen: Wir haben die-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sen Hausübergabepunkt, aber möglicherweise gibt es moderne Technologien, die es notwendig machen, in bestimmten Fällen von diesem Punkt abzusehen und zu sagen: Es muss möglich sein, auch hinter diesem Punkt zu arbeiten, wenn es um besondere Formen geht. – Ich wüsste nicht, warum es nicht möglich sein sollte, das ins Gesetz zu schreiben. Ich bin auch der Auffassung, dass das im Gesetz und nicht einfach nur in der Begründung stehen müsste.

Wir hatten bei der 99er-Novelle einen einzigen Ansatz in der Begründung. Da stand, dass handwerkliche Leistungen für die Stadtwerke nicht zulässig sein sollen. Das stand aber im Kontext einer ganz anderen Gesetzeslage. Jetzt würde im Gesetz in § 107 eine unglaublich weite Öffnung stehen. Daher kann es meiner Meinung nach nicht ausreichend sein, wenn wir in der Gesetzesbegründung kleine, feine Grenzen einziehen. Ich finde, wenn wir auf der einen Seite eine weite Öffnung im Gesetz vornehmen, dann sollten wir auf der anderen Seite auch eine Grenze im Gesetz ziehen, die man vielleicht auf moderne Technologien beschränkt. Das könnte ich mir für unseren Bereich vorstellen.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Schlüter. – Die Fragen der Abgeordneten sind nun von den Experten beantwortet worden.

Wir kommen nun zur dritten Runde. Da Herr Dr. Janning bereits signalisiert hat, dass mit seiner umfangreichen Antwort auch sein Beitrag erledigt ist, schlage ich Ihnen vor, dass wir die dritte und vierte Runde miteinander verbinden. Sind Sie damit einverstanden? – Dann verfahren wir so, und ich erteile als erstem Redner Herrn Prof. Jänig das Wort.

Prof. Dr. Christian Jänig (Stadtwerke Unna): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es ist immer schwierig, am Ende einer solchen Runde in die Bütt zu gehen. Ich möchte auf drei Punkte eingehen.

Erstens. Wir begrüßen den Wegfall des Wortes „dringend“ bei der Formulierung „dringender öffentlicher Zweck“ im bisherigen § 107. Denn wir haben am eigenen Leib die Erfahrung gemacht, dass dadurch Prozesse verhindert worden sind.

Wir sind Teil der Trianel-Gesellschaft und haben uns an dem Offshore-Windpark „Borkum West II“ beteiligt. Die Österreicher, die Schweizer und unsere Kollegen aus Niedersachsen und Baden-Württemberg hatten innerhalb von drei Monaten ihre gesamten genehmigungsrechtlichen Verfahren durch. Wir haben zwölf Monate dafür gebraucht. Das bedeutet bei einer Investition von über 1 Milliarde € eine unglaubliche Verzögerung, die auch Geld kostet. Denn nur die gesamte Gruppe kann eine solche Investition tätigen. Dann kann man nicht mit den Banken verhandeln und sagen: Die anderen fünf kommen auch noch.

Das hat uns unterm Strich ungefähr 10 Millionen € gekostet und auch keinen großen Spaß gemacht. Deshalb sind wir dafür dankbar, dass dieses Wort wegfallen wird; das hoffe ich zumindest. Denn dann können wir besser agieren, und die administrati-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ven Genehmigungsprozesse laufen schneller ab. Deshalb empfinde ich den CDU-Vorschlag, in dem dieses Wort noch enthalten ist, als halbherzig.

Ganz kurz zu unserem Unternehmen, damit das deutlich wird: Wir haben 140 Mitarbeiter, und davon sind seit 14 Jahren 20 % Auszubildende. Wir haben einen kommunalen Gesellschafter, nämlich die Stadt Unna.

Zum Argument, wir würden preiswerte Kredite bekommen. Das hat sich in den letzten fünf Jahren dummerweise ins Gegenteil verkehrt. Wir leiden unter dem Rating unseres Hauptgeschafters. Wir müssen also härter mit den Kreditinstituten verhandeln als andere. Denn der Kämmerer ist bei Kommunalbürgerschaften gezwungen, 0,7 bis 1 % Zinsagio aufzuschlagen. Dann liegen wir als Gesellschaft bei Sätzen, die höher als die sind, die ein Privatmann bekommt.

Einen Einwand möchte ich zu den Energiedienstleistungen von untergeordneter Bedeutung in § 107 a bringen. Das geht meiner Meinung nach aus drei Gründen fehl.

Erstens. Wenn man die Klimaschutzziele der EU und der Bundesregierung bis 2030 bzw. 2040 ernst nehmen will, kommt man zu dezentralen Strukturen. Plakativ möchte ich es so ausdrücken: Dies führt zur Energieerzeugung hinterm Gartenzaun. – Dazu brauchen wir Begriffe und Instrumente wie Smart Grids und Smart Metering. Das sind nicht einfach schönere Netze. Letztendlich müssen wir Energiedienstleistungen anbieten. Diese Energiedienstleistungen bestehen nicht aus irgendwelchen Strippen, die gezogen werden, sondern basieren auf Informationstechnologie. Dazu brauchen wir die Leitungen, die das Handwerk in den Häusern verlegt hat. Wir satteln bloß eine Information obendrauf, was heutzutage kein großes Problem ist. Wenn wir die Energieeffizienz bei den Endverbrauchern nicht erhöhen, können wir uns im Prinzip alle klimapolitischen Ziele abschminken.

Der zweite Grund ist: Es gibt so ein schönes neues Bundesgesetz. Ich meine das Energiedienstleistungsgesetz. Das schreibt den Energieversorgern zwingend vor, alle Energiedienstleistungen anzubieten. Wenn ich dies mit der untergeordneten Rolle in Einklang bringe, dann muss ich sagen: Okay, die ersten 20 % der Einwohner von Unna bekommen die Energiedienstleistungen. – Dann kippe ich aus der untergeordneten Rolle in eine übergeordnete Rolle, und dann darf ich den restlichen 80 % nichts mehr anbieten. Das funktioniert nicht.

Der dritte Grund ist: Wir haben das Unbundling, und wir haben das Jahressteuergesetz 2009, das meistens übersehen wird. Dieses Jahressteuergesetz 2009 schreibt uns zumindest steuerrechtlich zwingend vor, den Betrieb – wie gesagt, die Stadtwerke Unna sind ein kleines Unternehmen – in 25 Einheiten zu zerlegen, um eine Jahressteuererklärung für 2009 abgeben zu können. Wenn in einer Einheit Energiedienstleistungen enthalten sind – das ist vom Gesetzgeber zwingend vorgegeben worden –, dann hat dies zur Konsequenz, dass diese Einheit von § 107 GO konterkariert wird. Wir bekommen also unwahrscheinlich große Probleme. Das heißt, die Abstimmung mit Bundesgesetzen, mit EU-Richtlinien müsste meiner Meinung nach herbeigeführt werden, damit nichts konterkariert wird.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich habe jetzt noch eine Bitte an Sie, die § 108 betrifft. Dies hat mit Energieversorgung und dergleichen erst einmal gar nichts zu tun. Vielmehr geht es um Folgendes: Der Landrat des Kreises Unna ist im März oder April dieses Jahres vom Innenministerium angeschrieben worden. Er habe dafür zu sorgen, dass in den Gesellschaftsverträgen der kommunalen GmbHs, die nur einen fakultativen Aufsichtsrat haben, die Arbeitnehmervertreter per Gesellschaftsvertrag aus den Aufsichtsräten zu entfernen seien. Das heißt, die Mitbestimmung, die dort fakultativ festgehalten ist, muss raus.

Hintergrund ist § 108. Dort steht nämlich drin, dass die Kommune, sofern sie mehrheitlicher Gesellschafter ist, ihre gesamten Stimmrechte in der Gesellschaft, im Aufsichtsrat usw. vertreten muss. Wir haben eine Drittelparität. Das heißt, von 18 Mitgliedern sind zwei RWE-Vertreter und sechs Arbeitnehmervertreter. Die Kommune hält 76 %. Sie ist dann mit den restlichen zehn Vertretern nicht mehrheitlich repräsentiert. Und deshalb ist die Anweisung an den Landrat des Kreises ergangen, die Gesellschaftsverträge zu ändern.

Wir, das heißt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben im Mai dieses Jahres eine Initiative gestartet und ein entsprechendes Schreiben an den Landtag geschickt. Wir wären dankbar, wenn in den § 108 mit aufgenommen wird, dass die Mitbestimmung – wir sind ein kleines Unternehmen und fallen nicht unter die 500-Mitarbeiter-Grenze – auch bei fakultativen Aufsichtsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewährleistet wird. Ansonsten bekommen wir große Probleme.

Patrick Hasenkamp (VKS im VKU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Mir geht es ähnlich wie Frau Sinz. Ich darf die zahlreichen kommunalen Ämter, Eigenbetriebe, Gesellschaften in der kommunalen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Nordrhein-Westfalens vertreten. Wir waren diejenigen, die vor drei Jahren sehr farbenfroh in auffälligem Orange hier am Rheinufer vor dem Landtag protestiert haben, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einrichtungen und Unternehmen doch sehr sorgenvoll auf die damalige Novellierung geschaut haben. Daher begrüßen wir ausdrücklich den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf, der uns nicht mehr und nicht weniger als in den alten Stand zu versetzen versucht. Das heißt, wir wollen heute keine Revolution anzetteln, sondern wir möchten das, was wir in den Jahren vor 2007 hatten, für uns reklamieren können. Daher unterstützen wir nachhaltig die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und unseres Mutterverbandes, des Verbandes kommunaler Unternehmen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie auf einen abfallwirtschaftsspezifischen Hintergrund hinzuweisen. Der Bundesgesetzgeber bereitet zurzeit in Ausführung der Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie mit einem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sehr nachhaltig wirkende Eingriffe in das deutsche Abfallrecht vor. Darin taucht der Begriff „Abfall“ in der heutigen und in der in der Vergangenheit bekannten Form gar nicht mehr auf. Es wird nur über Kreislaufwirtschaft gesprochen.

Daher regen wir an, in § 107 Abs. 2 Satz 4 eine präzisierende Ergänzung einzufügen, dass nämlich die dort ausgesprochene Privilegierung von Abfallwirtschaft und Stadtreinigung um sämtliche originären und auch Annex Tätigkeiten, die für den Be-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

reich der dort neu gefassten und vom Bundesgesetzgeber definierten Kreislaufwirtschaft mit erfasst werden, ergänzt wird. Das heißt, insbesondere die zurzeit landesweit diskutierte Neufassung der Wertstofffassung sollte dort Berücksichtigung finden. Herr Lattmann hat vorhin die negativen Auswirkungen auf eine reduzierte Abfallwirtschaft für unverwertbare Reststoffe geschildert, welche für kommunale Betriebe und Bürgerinnen und Bürger im Land zu einer teuren Abfallwirtschaft führen. Das möchten wir über das Gemeindegewirtschaftsrecht in dieser Form berücksichtigt wissen.

Guntram Pehlke (Dortmunder Stadtwerke): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst Herrn Zipfel und Herrn Wackers dafür danken, dass sie ganz deutlich ausgesprochen haben, womit wir es zu tun haben: mit Ängsten und Befürchtungen, die mit der Änderung der Gemeindeordnung für das Handwerk und die Selbstständigen verbunden sind.

Diese Ängste und Befürchtungen sind aus meiner Sicht gerade dann sehr ernst zu nehmen, wenn sie sachlich begründet sind. Sachlich begründet wären diese Ängste und Befürchtungen, wenn sich die Situation des Handwerks in Nordrhein-Westfalen seit 2007 gegenüber der Situation in anderen Bundesländern eklatant verbessert hätte oder – andersherum formuliert – wenn das Handwerk in anderen Bundesländern deutlich schlechter gestellt wäre als hier in Nordrhein-Westfalen.

Wenn es Untersuchungen gäbe, die das belegen würden, hätten Sie sie heute mit Sicherheit vorgelegt. Das haben Sie nicht getan. Insofern gehe ich davon aus, dass Ihre Ängste subjektiv tatsächlich vorhanden, aber sachlich nicht begründbar sind. Ich bin auch der Auffassung, dass es nicht Aufgabe eines Gesetzgebers ist, alle subjektiven Ängste zu berücksichtigen. Ansonsten hätten auch die anderen Bundesländer eine Abgrenzung zwischen Handwerk und Stadtwerken längst mit einem definierten Aufgabenkatalog in die Gemeindeordnung aufgenommen. Dass das nicht der Fall ist, zeigt mir: Es sind ernstzunehmende subjektive Befürchtungen und Ängste, aber keine tatsächlichen.

Ich will jetzt zu den tatsächlichen Bedrohungen kommen. Wir haben in Dortmund über 100 Anbieter im Strombereich, die bei uns tätig sind. Darunter – Herr Dr. Janing hat es für seinen Bereich geschildert – sind auch viele Stadtwerke aus anderen Bundesländern. Wir verlieren seit 2007 jedes Jahr 3 bis 6 % unserer Kunden. Ihnen als Privaten brauche ich nicht zu sagen, was das heißt. Das heißt, wir können absehen, wann unser Unternehmen an die Wand fährt und originär 1.100 Arbeitsplätze weg sind.

Was mir noch viel größere Sorgen macht – noch viel größere Sorgen als die 1.100 Arbeitsplätze –, sind die 1.900 Arbeitsplätze, die dann im Handwerk verloren gehen. Herr Busshuven hat es ausgeführt: Da Sie uns vor 130 Jahren gegründet und finanziert haben, sind wir in einer besonderen Verantwortung und können nicht hinnehmen, dass diese 1.900 Arbeitsplätze im Handwerk und bei den Selbstständigen bedroht sind. Deshalb haben wir rechtswidriger Weise Gegenmaßnahmen ergriffen.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir haben einen Windpark erworben. Wir haben eine Grünstromgesellschaft und eine Internet-Stromgesellschaft gegründet, um außerhalb Dortmunds ins Stromangebot gehen zu können und um Kunden zurückzugewinnen. Denn nur die Kundenbindung vor Ort in Dortmund reicht nicht aus. Um Kunden außerhalb Dortmunds zu gewinnen, mussten wir diese Gesellschaften gründen. Sie sind bis heute nicht genehmigt. Die Genehmigung liegt seit mehr als sieben Monaten bei der Bezirksregierung Arnsberg. Wir haben jetzt die Hoffnung, dass wir das Verfahren abschließen können.

Wir mussten handeln, bevor wir ins Genehmigungsverfahren gingen. Denn ansonsten wäre der Unternehmensniedergang beschleunigt worden. Darum geht es uns: Wir möchten im Wettbewerb Augenhöhe erreichen. Wir möchten mit anderen Stadtwerken im Bundesgebiet, mit den großen Konzernen, mit den Niederländern, die billigen Strom nach Deutschland liefern, mit den Tschechen, die ihren Atomstrom billig nach Deutschland liefern, im Wettbewerb bestehen können. Wir möchten nicht ausgebootet werden.

Zur Finanzierung hat Herr Prof. Jänig einiges gesagt. Es ist tatsächlich so: Unsere Mütter sind mittlerweile eine Risikoklumpung. Und wenn jemand von einer günstigen kommunalen Finanzierung spricht, dann hat er die Entwicklung am Finanzmarkt nicht mitbekommen. Wenn wir einen Kredit aufnehmen möchten, prüfen die Banken zuerst, ob wir nicht mit unserer Mutter eine Klumpung darstellen. Wenn das der Fall ist, bekommen wir überhaupt keinen Kredit. Das war auch für mich eine bittere Erfahrung.

Wenn wir dann in das Bankenportfolio hineinpassen, werden wir ganz knallhart einem Rating unterzogen. Wir haben das ganz aktuell gerade für das Steag-Projekt hinter uns. Da zählen Eigenkapital, Ertragskraft und Projektchancen und sonst gar nichts. Insofern ist es genauso wie in der Privatwirtschaft.

Ohne uns gäbe es bestimmte Projekte nicht. Wir haben in Dortmund den PHOENIX See realisiert. Das wollte kein Privater machen, weil das Risiko zu groß war. Wir sind das Projekt im Auftrag unserer Mutter angegangen. Wir haben 220 Millionen € ins Handwerk, in die Bauwirtschaft, ins Gewerbe gegeben. Dieses Projekt und die daraus finanzierten Arbeitsplätze hätte es ohne uns nicht gegeben. Denn niemand wäre ein so riskantes Projekt mit einer so geringen Renditeerwartung angegangen. Auch das muss man einmal ganz deutlich sagen.

Uli Dettman (ver.di): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Auch wir freuen uns, dass wir hier unsere Position darstellen können. Ich will mich angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der vielen Beiträge, die wir schon gehört haben, auf die Punkte beziehen, bei denen wir eine differenzierte Position einnehmen bzw. die aus unserer Sicht hier noch nicht ausreichend erläutert worden sind.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt grundsätzlich die Initiative der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Revitalisierung des Gemeindefinanzierungsrechts. Mit ihr werden die Änderungen der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2007 rückgängig gemacht, die aus unserer Sicht der realitätsfernen Ideologie

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

„Privat vor Staat“ entsprungen. Ich denke, wir haben das heute auch an einigen Beiträgen gemerkt: Der Charakter dieser Vorschrift wird vielfach verkannt. Es handelt sich historisch um eine Schutzvorschrift für die Kommunen, die die Kommunen vor großen wirtschaftlichen Risiken schützen soll, aber es handelt sich dabei nicht um eine Schutzvorschrift der privaten Wirtschaft vor weiteren Marktteilnehmern. Das muss man noch einmal sagen.

Notwendig ist aus unserer Sicht eine nachhaltige Sicherung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Dabei spielt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden eine wichtige Rolle. Diese genießt als Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, und das ist auch gut so. Diese verfassungsrechtliche Garantie läuft aus unserer Sicht leer, wenn kommunale Unternehmen einerseits durch europäisches Recht und Bundesgesetzgebung in den Wettbewerb gezwungen werden, ihnen aber andererseits landesrechtlich die Möglichkeit verwehrt wird, sich entsprechend den Erfordernissen dieses Wettbewerbs aufzustellen. Genau das war bei der Novellierung 2007 der Fall.

Ein Fortschreiben der Regelung von 2007 hätte im Zeitverlauf die kommunalwirtschaftliche Betätigung und damit zugleich die kommunale Selbstverwaltung entscheidend geschwächt und letztlich ausgehöhlt, und dies gilt selbst für die Kernbereiche der Daseinsvorsorge. Ver.di begrüßt vor dem Hintergrund der oben entwickelten Einschätzung grundsätzlich diesen vorliegenden Gesetzentwurf und meint, dass es noch früh genug für eine Umkehr ist.

Wir sprechen uns darüber hinaus für Maßnahmen aus, die Kommunen bei der Rekommunalisierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unterstützen. Kommunen, die rekommunalisieren wollen, haben erhebliche Beratungsbedarfe. Sie sollten von der Landesregierung Beratungsangebote erwarten dürfen, wie sie auch PPP-Initiativen in Nordrhein-Westfalen zuteil werden.

Eine abweichende Position haben wir im Bereich des § 108 Abs. 1. Es ist beabsichtigt, dort den Bezug auf § 8 Abs. 1 GO zu streichen. Erläuternd wird dazu ausgeführt, dass diese Änderung Formen der interkommunalen Kooperation im Bereich der verwaltungsinternen Dienstleistungen stärken soll. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang interkommunale Dienstleistungs- und Beschaffungsgesellschaften und die Gründung rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts. Ver.di sieht an dieser Stelle des Gesetzentwurfs jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keinen Veränderungsbedarf. Stattdessen sprechen wir uns für Modellprojekte aus, die das Wissen über gemeinwohlbezogene, effektive und effiziente Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erhöhen, und dazu stellen wir fest: Die interkommunale Kooperation kann Synergien erschließen, die Ressourcennutzung optimieren und damit letztlich auch zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen beitragen. Insofern lehnen wir interkommunale Kooperationen nicht grundsätzlich ab. Allerdings bietet bereits das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – das GkG ist hier bereits erwähnt worden – Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation, die unseres Erachtens bisher nicht ausgeschöpft wurden.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mit der Perspektive der interkommunalen Kooperation verbindet sich aus unserer Sicht ein neuer Modernisierungsschub in der öffentlichen Verwaltung, der technische, betriebswirtschaftliche und organisatorische Komponenten beinhaltet. Outsourcing und Unternehmensfragmentierung haben sich in der Privatwirtschaft nicht als Königsweg durchgesetzt. Vielmehr ist mittlerweile eine gegenläufige Tendenz zum Insourcing zu beobachten.

Ein unregelmäßiger Wildwuchs kommunaler Kooperationsformen erscheint uns darum als wenig sinnvoll. Anzustreben sind vielmehr Kooperationsprojekte im Rahmen der Experimentierklausel des § 129 a. Diese sollten durch Forschungsaktivitäten begleitet werden, um in der Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen gesellschaftliche Lernprozesse zu ermöglichen.

Ver.di lehnt die Beteiligung privatwirtschaftlicher Unternehmen an Einrichtungen der interkommunalen Kooperation strikt ab. Das gilt auch für alle Spielarten öffentlich-privater Partnerschaften.

Im Rahmen der Regelung des Landespersonalvertretungsgesetzes ist eine Beteiligung von Personalvertretungen an interkommunalen Prozessen derzeit nicht gegeben. Personalräte der beteiligten Kommunen müssen deshalb mindestens das Recht zur Bildung interkommunaler Arbeitsgemeinschaften haben.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt ansprechen, den schon Herr Prof. Jänig angesprochen hat, nämlich die Frage der Unternehmensmitbestimmung in den Unternehmen. Die Personal- und Betriebsräte der kommunalen Verwaltungen und Unternehmen und ver.di haben im Jahr 2007 die Schwächung der Kommunalwirtschaft durch Änderung des § 107 gemeinsam entschieden abgelehnt. Die Arbeitnehmer der öffentlichen Dienstes und der Unternehmen fühlen sich in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies haben sie in der Vergangenheit auch oftmals öffentlichkeitswirksam formuliert. Die mitbestimmungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmervertretungen im kommunalen Bereich des Landes trägt dem aus unserer Sicht kaum Rechnung. Eine Stärkung der Gemeinwohlorientierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Organisationen der Kommunen muss sich auch in einer klaren Beteiligungsorientierung ausdrücken. Die Beschäftigungsvertretungen wollen Verantwortung tragen. Sie müssen dazu aber auch die Gelegenheit haben. Dies bedeutet die Ausweitung bzw. die Neuschaffung von Mitbestimmungsinstitutionen, und dabei sehen wir insbesondere, dass der § 114 GO ausdrücklich alle öffentlichen Betriebsformen der Kommunalverwaltung umfassen soll. Er ist somit aus unserer Sicht auf alle Einrichtungen nach § 107 anzuwenden. Damit soll eine mindestens drittelparitätische Mitbestimmung auch in eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sichergestellt werden. Das gilt auch für die Verwaltungsräte einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, wo wir eine Beteiligung der Beschäftigten – diese ist derzeit nicht vorgesehen – drittelparitätisch vorsehen.

Darüber hinaus haben wir die Situation, dass wir es im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung mit unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu tun haben, die es derzeit verhindern, dass es Konzern-, Betriebs-, Personal- oder Beschäftigtenräte gibt. Da erwarten wir, dass es dort entsprechende Regelungen gibt. Es handelt sich

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dabei um Vertretungen der Arbeitnehmer aus Verwaltungen, Betrieben, Anstalten und Unternehmen, deren Rechnungslegung durch Gesamtabchluss nach § 116 GO miteinander verbunden sind. Den betroffenen Personalräten ist – das habe ich gerade schon gesagt – im Falle interkommunaler Prozesse das Recht auf Bildung kommunaler Arbeitsgemeinschaften einzuräumen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal einen Punkt aufgreifen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt – hier wurde schließlich auch die Frage nach Arbeitsplätzen und Beschäftigungsbedingungen angesprochen –, dass sich gerade die kommunalen Unternehmen in Zeiten, in denen prekäre Beschäftigungsverhältnisse mehr und mehr im Arbeitsmarkt eine Rolle spielen, als stabile, verlässliche und tarifreue Partner gezeigt haben. Es ist in heutigen Zeiten ein Wert an sich, Stabilität, Verlässlichkeit und einen Partner im Arbeitsmarkt zu haben, der dafür sorgt, dass die Beschäftigten trotz Vollzeitbeschäftigung nicht Aufstockungsleistungen nach Hartz IV beziehen müssen, sondern von dem, was sie an Arbeitsleistung erbringen, und dem, was sie an Lohn dafür bekommen, auch existieren können.

Ulrich Cronaue (Essen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Der Reiz für mich ist natürlich groß, an dieser Stelle ausführlich zu der bisherigen Veranstaltung Stellung zu nehmen. Aber keine Sorge, ich konzentriere mich auf einige wenige Aspekte.

Punkt 1. Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben ist untrennbar verknüpft mit der Reform des Jahres 2007. Ich habe den Eindruck, dieser Zusammenhang geht hier und da verloren. Im Jahre 2007 ist ein Irrweg eingeschlagen worden – ein Weg für die Kommunalwirtschaft in Richtung Sackgasse, der unter dem ausschließlichen Postulat „Privat vor Staat“ stand. Es ist in § 107 eine Zusammenballung von negativen Voraussetzungen kommunalen Wirtschaftens erfolgt, und zwar in einer bundesweit vergleichsweise erstaunlichen Intensität, die im Grunde im Ergebnis eine Art Unternehmensverhinderungsrecht und kein aktives Gestaltungsrecht produziert hat.

Das Ergebnis waren eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung, die Verengung finanzieller Handlungsspielräume, eine Schwächung des Standortes Nordrhein-Westfalen durch föderale Nachteile, und vor allen Dingen ist ein bürokratisches Monster mit dem § 107 entstanden, das bis heute niemand in den Griff bekommen hat – weder die Kommunalaufsicht noch die Literatur, soweit sie sich überhaupt ernsthaft mit den Problemen beschäftigt hat. Das OVG hat der einzigen Entscheidung vom 01.04.2008 mit äußerst spitzen Fingern die zentralen Fragen – etwa das Merkmal „dringend“ – einer Auslegung hintangestellt.

Daher – und das wäre mein Punkt 2 – besteht dringender Handlungsbedarf. Es besteht Korrekturbedarf im Jahre 2010, und dieser Korrekturbedarf erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf, wobei nur die großen Exzesse abgeschnitten werden. Ich erinnere nur an die Verschärfungen im Anstaltsrecht im Jahre 2007, die im Gesetzentwurf überhaupt keine Rolle spielen und nicht wieder zurückgenommen werden. Wichtig ist, dass hier kein neuer Rechtszustand, sondern der Rechtszustand, der vor dem Jahre 2007 bestand, hergestellt wird. Ich meine also den Rechtszu-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

stand, der durch die Reform des Jahres 1999 in Kraft gesetzt und immerhin acht Jahre gelebt worden ist. Insoweit verstehe ich auch nicht die grundsätzliche Auseinandersetzung, die hier mit einer erheblichen Schärfe geführt wird. Wir betreiben hier nicht die Revolution, sondern greifen zurück auf etwas Bewährtes, was in diesem Lande jahrelang praktiziert worden ist. Insofern ist es nicht wirklich Neuland.

Ich würde an anderer Stelle ansetzen wollen. Der Ausgangspunkt ist das Jahr 1999. Und die Märkte des Jahres 1999 – und das trifft nicht nur für den Energiebereich zu – sind nicht die Märkte des Jahres 2007 und auch nicht diejenigen des Jahres 2010. Wir hatten eine zwischenzeitliche Weltwirtschafts- und Finanzkrise, die durchaus auch vor Ort bei den Kommunen angekommen ist und die mit einer erheblichen Steigerung der Wertschätzung für kommunale Unternehmen einhergegangen ist. Insofern würde ich die Frage an die GO richten, ob hier nicht zusätzlicher Handlungsbedarf mit Blick auf die Entwicklung eines zukunftsorientierten Unternehmensrechts besteht.

Punkt 3. Der Reformgesetzentwurf ist rechtlich absolut notwendig, weil er einen bestehenden verfassungswidrigen Zustand beseitigt. Die GO-Reform des Jahres 2007 war nach meiner Überzeugung verfassungswidrig. Ich habe das in einem Gutachten für den Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen ausführlich dargelegt. Ich will nur auf zwei Punkte zurückgreifen.

Erstens. Hier war verschiedentlich von Abwägung die Rede. Im Jahre 2007 hat es keinen Abwägungsvorgang gegeben. In Art. 28 kann man nur eingreifen, wenn man auf vorangehendes höherrangiges öffentliches Interesse zurückgreifen kann. Das politische Leitmotiv „Privat vor Staat“ zählt erkennbar nicht dazu, und einen anderen Grund hat es im gesamten Gesetzgebungsverfahren 2007 nicht gegeben.

Zweitens. Die Kumulation der verhindernden Merkmale führt im Grunde dazu, dass das Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung, eine kraftvolle kommunale Wirtschaft, konterkariert wird. Auch dies ist verfassungsrechtlich in hohem Maße problematisch. Insoweit bin ich der Überzeugung, dass die Umsetzung dieses Entwurfs aus rechtlichen Gründen notwendig ist.

Punkt 4: zum § 107 a. Auch dies ist nicht absolutes Neuland. Vielmehr wird für den Bereich Energie der bestehende Rechtszustand relativ behutsam fortentwickelt und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Ich darf daran erinnern, dass wir bereits seit 1999 in § 107 Abs. 3 eine Sonderregelung für den Energiebereich haben. Diese wird fortentwickelt. Sie wird ausgeweitet, was das Problem der Tätigkeit jenseits des eigenen Gemeindegebietes betrifft. Es gibt in § 107 a keine dramatischen Richtungsänderungen, die es rechtfertigen würden, hier eine Grundsatzdiskussion über Sinn oder Unsinn einer derartigen Regelung zu beginnen.

Ich habe ein anderes Problem mit § 107 a. Für mich stellt sich die Frage, ob es rechtssystematisch richtig ist, in einer gesonderten Regelung die energiewirtschaftliche Betätigung als dritte Säule neben die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu installieren. Das ist ein Bruch mit einem System, das letztendlich auf die Deutsche Gemeindeordnung aus dem Jahre 1935 zurückzuführen ist. Und wenn

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

man sich den Gesetzentwurf anschaut, so sieht man, dass er nicht einmal das eigene Prinzip konsequent verwirklicht. Es findet sich nämlich weiterhin in § 107 – etwa in § 107 Abs. 1 oder Abs. 3 – das Wort „Energieversorgung“ wieder. Das geht nicht. Wenn man die energiewirtschaftliche Betätigung gesondert regeln will, dann muss man das in § 107 a konzentrieren.

Ein zweites Problem: Wir haben eine bestimmte Nomenklatur in der Gemeindeordnung, die da lautet: Unternehmen gleich wirtschaftliche Betätigung, Einrichtung gleich nichtwirtschaftliche Betätigung. – In dieses System ist der Begriff der energiewirtschaftlichen Betätigung bisher überhaupt nicht eingepasst, sodass wir hier und heute das kuriose Ergebnis haben, dass es für die energiewirtschaftliche Betätigung überhaupt keine Regelung zur Auswahl von Organisationsformen gibt. Hier besteht also erheblicher Anpassungsbedarf. Ich persönlich bin der Auffassung: Das, was gewollt ist, was notwendig ist, kann man ebenso gut in den § 107 einbetten, und so kann man auch weiterhin den einheitlichen Begriff der wirtschaftlichen Betätigung bemühen.

Punkt 5: Stichwort „verbundene Dienstleistungen“. Auch dies ist doch nicht neu. Den Begriff haben wir seit der GO-Reform des Jahres 1999. Es gab Synonyme wie Annexkompetenz, Haupt- und Hilfstätigkeiten. Aber völlig unabhängig von einer gesetzlichen Regelung liegt das Problem seit über zehn Jahren auf dem Tisch, weil es der Gesetzgeber 1999 und auch 2007 versäumt hat, es im Gesetz zu regeln. Insofern ist der jetzige Vorschlag des § 107 a Abs. 2 für mich nur eine Wiedergabe der bisherigen Diskussion und kein fundamental neuer Ansatz. Dass die Formulierung vielleicht en détail verbesserungsbedürftig ist, mag sein. Ich bin allerdings auch der Auffassung, dass man in der amtlichen Begründung versuchen sollte, das noch ein bisschen zu präzisieren. Ich darf auch darauf hinweisen, dass bereits in der letzten Legislaturperiode der Innenminister versucht hat, sich mit einem umfänglichen Erlass vom 15. April 2008 diesem Problem im energetischen Bereich zu nähern. Dort findet sich übrigens auch die dringende Bitte an den Fachverband Sanitär Heizung Klima, mit den Stadtwerken sehr kooperativ den Dialog zu pflegen.

Ich denke, „verbundene Dienstleistungen“ sind keine energetische Spezialität; das möchte ich auch hinzufügen. Das Thema Dichtheitsprüfung ist schon angesprochen worden. Es hat den Fall in der Vergangenheit gegeben, etwa die Kombination von Hallenbad und Sauna, und hier Sauna als Annex zum Hallenbad. Das ist eine grundsätzliche Problematik, sodass überlegt werden sollte, ob dieses Thema nicht grundsätzlich im § 107 geklärt wird.

Und schließlich zur Änderung des § 108. Ich halte die Änderung im Sinne der Organisationsfreiheit der Kommunen für absolut notwendig. Es muss doch sichergestellt sein, dass Kommunen bei der Deckung ihres Eigenbedarfs auf alle Organisationsformen der GO und auch auf das GkG zurückgreifen können. Das ist im Moment nicht der Fall. Das ist nicht nur ein interkommunales Problem, sondern auch ein innerkommunales Problem. Die Kommune ist nicht in der Lage, auf die GmbH zuzugreifen, so die Lesart der Kommunalaufsicht und des VG Düsseldorf, die Gott sei Dank vor wenigen Tagen durch das OVG mit markigen Worten – da ist von verfas-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sungswidriger Auslegung die Rede – zurückgewiesen wurde. Gerade dieses Urteil zeigt, dass wir hier einen dringenden Novellierungsbedarf im Sinne einer Klarstellung für die zukünftige Handhabung haben.

Fazit: Aus meiner Sicht ist der Gesetzentwurf inhaltlich, sachlich und rechtlich absolut notwendig, um diesen fragwürdigen Zustand der Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, hier zu sprechen. Es gab in den letzten Monaten viele Gelegenheiten, weil die Überlegungen auf dem Gutachten aus der letzten Legislaturperiode beruhen. Trotzdem ist es ein Unterschied, sich hier mit den Dingen zu beschäftigen, wenn es zum Schwur kommt.

Zu § 107. Ob man den dringenden Zweck herausnimmt oder Anschluss an die damalige Rechtslage sucht, ist eine Frage des politischen Wollens oder Nichtwollens, mithin eine Frage, für die Sie zuständig sind. Das höherrangige Recht verbietet es nicht, dass man das macht. Es gebietet es aber auch nicht. Da müssen Sie sich unterhalten. Das hängt also von den Mehrheitsverhältnissen ab.

Ich würde in Abgrenzung zu meinem Vorredner allerdings davor warnen, das Tor zu öffnen und jenseits der Energiewirtschaft auch andere Bereiche freier zu stellen. Die Energiewirtschaft unterliegt einer ganzen Reihe von tatsächlichen und rechtlichen Spezifika, die hier auch mehrfach vorgetragen worden sind. Diese müsste man sehr mühselig Stück für Stück für die anderen Bereiche begründen. Ich warne also dringend davor, weitere Töpfe zu öffnen, und würde es bei einer Sonderregelung für die energiewirtschaftliche Betätigung belassen. Diese ist dann auch logisch angelehnt, weil sie ein Sondertatbestand innerhalb von § 107 Abs. 1, „Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung“, ist, und auch § 107 a ist als Standort somit logisch. Ich sage das nicht, weil ich später meinen Enkeln erzählen möchte, dass ich das ursprünglich erfunden habe.

(Heiterkeit)

Ich sage es, weil es in der Sache richtig ist.

Ich möchte nicht Öl ins Wasser gießen, aber auf erhebliche verfassungsrechtliche Risiken in diesem zweiten Teil, der die energiewirtschaftliche Betätigung betrifft, hinweisen.

Die Versuchung ist groß, dass wir hier gewissermaßen eine Seilschaft der Reformer bilden. Nach meinem Eindruck besteht zwischen SPD, Grünen und CDU Einigkeit in der Richtung, dass man die überörtliche Betätigung im energiewirtschaftlichen Bereich zulässt; das ist ja auch das, was ich seinerzeit vorgeschlagen habe. In solch einer Situation großer Einigkeit besteht die Gefahr, dass man Risiken aus dem Auge verliert. Es ist auch niemand hier, der auf diese Risiken aufmerksam macht. Das liegt wohl daran, dass ich der einzige Staatsrechtler hier bin.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich könnte jetzt sagen: Toll, dass wir uns alle einige sind. – Ich weise Sie allerdings darauf hin, dass es die eindeutig herrschende Auffassung in der Staatsrechtslehre ist – das habe ich in meinem Gutachten immer wieder kenntlich gemacht –, dass die überörtlicher Betätigung von Gemeinden – in welchem Feld auch immer – außerordentlich rechtfertigungsbedürftig und problematisch ist. Denn das Grundgesetz sieht die Gemeinden im Staatsaufbau eigentlich als Untergliederung des Landes an und weist sie in ihr Gebiet ein. Alles darüber Hinausgehende ist vielleicht durch ein Öffnen des Gesetzes möglich – das versuchen wir hier –, aber dabei sind bestimmte Grenzen zu beachten. Wenn man das nicht tut, geht man Risiken ein.

Wie gesagt, wir sind eine Seilschaft im gemeinsamen Aufbruch. Verstehen Sie mich als eine Art fachkundigen Begleiter der Seilschaft, der verhindern möchte, dass wir allesamt irgendwann vor einem Verfassungsgericht abstürzen. Das ist wohl nicht das gemeinsame Ziel. Das gemeinsame Ziel ist vielmehr, auf Jahre hinaus endlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Weil dieses Risiko von Anfang an bestand, habe ich mir sehr viel Mühe gemacht, dieses Risiko so gering wie möglich zu halten, und das wirkt sich nun in zwei Teilen aus, die der jetzt vorliegende Entwurf aus diesem ursprünglichen Gesamtkonzept herausgebrochen hat. Sie werden mir nicht nur nachsehen, dass ich auf diese zwei Punkte aufmerksam mache, sondern auch aufnehmen, dass ich an dieser Stelle auf verfassungsrechtliche Risiken aufmerksam mache, die bestehen, wenn man diese Bausteine herausbricht.

Der erste und vielleicht wichtigste Baustein betrifft das Thema der verbundenen Dienstleistungen. Wir sind uns, glaube ich, alle darin einig – und es gelingt auch, das für die Energiewirtschaft im eigentlichen engeren Sinne darzutun –, dass es dort so viele Spezifika gibt, dass man sie überörtlich und sogar im Ausland erlauben muss. Das ist unsere gemeinsame Stoßrichtung. Da dies aber begründungsbedürftig ist, muss es das Ziel sein, hier beliebig viele weitere Dinge im Rucksack – jetzt bin ich schon im Bild der Seilschaft –, also noch mehr verbundene Dienstleistungen mitzuschleppen. Wir haben schon in mehreren Äußerungen gehört, dass die Abgrenzung in der Realität außerordentlich schwierig ist. Deshalb plädiere ich weiterhin dafür, nicht enumerativ „vor dem Zähler/hinter dem Zähler“ aufzuführen. Das wäre wahrscheinlich schon nächste Woche überholt.

Wir müssen hier mit einer Generalklausel arbeiten. Diesbezüglich ist der vorliegende Gesetzentwurf meiner Meinung nach unpräziser als der CDU-Entwurf, wobei man auch an diesem Änderungen vornehmen könnte. Der SPD/Grüne-Entwurf spricht von einer untergeordneten Bedeutung. Das liegt quantitativ in einem Bereich, wo niemand zählen kann, sodass das Quantitative nicht hilft. Der CDU-Entwurf sagt – in Übernahme meiner Formulierung übrigens, die aber durchaus nicht der Weisheit letzter Schluss sein muss –: unmittelbar funktionaler Bezug. Das sind schon zwei Eingrenzungen. „Funktional“ bedeutet, dass es immer um die Versorgungsleistung gehen muss. Und „unmittelbar“ sagt, dass beispielsweise der Einbau des Zählers nicht unmittelbar ist. Denn den Einbau kann auch jeder andere vornehmen. Ich habe

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

mit Freude gelesen, dass auch Herr Faber in seiner Stellungnahme – bei an sich wohlwollender Unterstützung des Entwurfs – diese Zweckrichtung aufgenommen hat.

Ich würde das um eine solche Rücksichtnahme Klausel in Bezug auf das Handwerk ergänzen. Diese Rücksichtnahme Klausel ist übrigens nicht meine Erfindung. Diese Rücksichtnahme Klausel ist in einem Gutachten des Kollegen Jarass vor vielen Jahren in die Welt gesetzt worden. Dieses Gutachten hat Kollege Jarass im Auftrag des VKU erarbeitet, und dort sah er eine Rücksichtnahme Klausel für den Fall vor, dass verbundene Dienstleistungen zugelassen werden.

Das ist also der erste Punkt: Der Tatbestand „verbundene Dienstleistungen“ ist enger zu fassen. Dass man in der Gesetzesbegründung ein paar Beispiele aufzählt, ist in Ordnung. Noch wichtiger ist es aber, das im Text selber sicherzustellen. Sonst besteht hier ein verfassungsrechtliches Risiko, weil letztlich Handwerksleistungen überörtlich erbracht werden könnten. Das ist mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

Das Zweite betrifft den Komplex der rechtlichen Privilegien und Vorteile. Auch da besteht eine Divergenz zwischen dem jetzt vorgelegten Entwurf und dem CDU-Entwurf. Ich versichere noch einmal, dass es mir bei dem Thema nie darum gegangen ist, irgendeiner parteipolitischen Seite etwas Gutes zu tun. Ich habe diesen Teil immer als einen Absicherungsteil in Bezug auf das Risiko verstanden, das die überörtliche Betätigung beinhaltet.

Herr Janning ist jetzt leider nicht mehr da. Er hat vorhin gesagt: In Bezug auf die überörtliche Betätigung sind wir uns alle einig. – Ich könnte Ihnen sofort zehn staatsrechtliche Kollegen präsentieren, die das, was wir diskutieren, für „grottenverfassungswidrig“ halten. Es ist auch nur eine Frage der Zeit, bis irgendein privater Konkurrent gegen eine überörtliche Betätigung mit einer Konkurrentenklage vorgeht. Und dann liegen diese Fragen inzident auf dem Tisch eines Gerichts. Also, wenn wir die energiewirtschaftliche Betätigung öffnen wollen, müssen wir dieses und den Abbau folgender drei Dinge ins Kalkül ziehen:

Erstens. Es darf keine öffentlich-rechtliche Form für diese Betätigung gewählt werden. Denn die öffentlich-rechtliche Form der Anstalt ist nach wie vor insolvenzsicher, und dadurch bieten sich ihr bessere Finanzierungsmöglichkeiten.

Zweitens. Die Haftung muss für den Notfall der Insolvenz auf das Stammkapital beschränkt sein.

Der dritte Punkt betrifft die Vorzugskonditionen. Herr Dr. Janning hat vorhin gesagt: Das steht nicht im Gesetz. – Das ist nicht ganz richtig. Es steht im Gesetz, und zwar in der jetzt vorliegenden Gemeindeordnung. Es steht übrigens auch nach der Reform immer noch im Gesetz. In dem Drucksachenpapier der SPD, Seite 9, finden Sie das unter § 108 Nr. 10, und zwar für den Bereich der Telekommunikationsunternehmen. Da finden Sie eine Beschränkung auf das Stammkapital und den Ausschluss. Ich zitiere: Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen – gemeint ist die Telekommunikation – weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten leisten. – Das ist 1997 durch einen Entwurf von SPD und

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bündnis 90/Die Grünen ins Gesetz gekommen. Ich verstehe nicht, warum das nicht auch für die energiewirtschaftliche Betätigung gelten soll. Ich würde sogar sagen: Wenn man das nicht darauf erstreckt, schafft man ein neues Gleichheitsproblem.

Nun mag es sein, dass der Vorzugskredit in dem Bereich faktisch keine Rolle spielt. Dafür bin ich kein Fachmann, aber ich finde, wir werden dafür nichts Empirisches finden. Wenn es nun keine Rolle spielt, Herr Pehlke, dann können Sie auch nicht so vehement dagegen streiten, dass man es ins Gesetz schreibt. Dann würde Sie das Verbot auch gar nicht treffen. Wie gesagt, im Sinne eines Gesamtpakets ist es notwendig, diese sogenannten rechtlich begründeten Vorteilsstellungen abzubauen. Denn sonst besteht das Risiko, dass einem die gesamte Zulassung der Überörtlichkeit um die Ohren fliegt. Das ist das Anliegen. Im Übrigen stimmt die Richtung. Es ist richtig, die energiewirtschaftliche Betätigung auszugliedern.

Zu Sachsen-Anhalt. Das ist eine andere Dimension. Wir alle wissen, dass es in Nordrhein-Westfalen wesentlich mehr leistungsstarke Unternehmen und wesentlich mehr Kommunen, die solche Unternehmen tragen, gibt. Bundesweit wird auf das geschaut, was heute hier gemacht wird. Und auf Sachsen-Anhalt hat man nicht in dem gleichen Maße geschaut. Das heißt aber auch, dass sich die gesamte verfassungsrechtliche Diskussion hier entzünden wird, während in Sachsen-Anhalt die meisten das nicht zur Kenntnis genommen haben. Deswegen sind wir Pioniere, und deswegen ist es Neuland. Noch einmal: Wenn man in eine neue Wand einsteigt, sollte man sich so weit wie möglich absichern. – Das ist jedenfalls das, was man als Rechtswissenschaftler dazu sagen kann.

Prof. Dr. Ralf-Michael Marquardt (Fachhochschule Gelsenkirchen): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit mehreren Jahren beschäftige ich mich als Wissenschaftler mit der Situation auf den Elektrizitätsmärkten. Daher bin ich frei von jedweden Partikularinteressen. Das Einzige, was ich permanent suche, ist die Wahrheit. Einen Teil meiner Erkenntnisse möchte ich heute an Sie weitergeben. Insofern beschränken sich meine Aussagen ausschließlich auf den § 107 a und die Positionierung der Stadtwerke.

Das alte Motto „Privat vor Staat“ war meiner Einschätzung nach ein vergleichsweise naives, blickverengendes Motto gewesen, mit dem man der Problematik überhaupt nicht gerecht wurde. Man sollte die Problematik ganzheitlich betrachten und erkennen, dass es sich um ein recht kompliziertes Geflecht einer Dreiecksbeziehung handelt. Hier gibt es zum einen die Stadtwerke Nordrhein-Westfalens. Dann haben wir als weitere Akteure die vier großen Anbieter und die Stadtwerke anderer Bundesländer, die weniger restriktiv reguliert sind. Auf der dritten Ebene haben wir die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die Freiberufler und die Handwerker. Diese Dreigliedrigkeit strukturiert eigentlich auch meine Argumentation.

Wenn wir uns zunächst einmal das Beziehungsgeflecht zwischen den großen vier Anbietern und den kleinen und mittelständischen Unternehmen hier in Nordrhein-Westfalen ansehen, dann müssen wir eines zur Kenntnis nehmen: Die großen Vier sind im reinen Versorgungsbereich kartellrechtlich an ihre Expansionsgrenzen ge-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

stoßen. Dort ist nicht mehr viel zu holen. Das heißt, man sucht sich neue Betätigungsfelder, und nicht umsonst haben alle großen vier Stromkonzerne eindeutig gesagt: Die neuen Energiedienstleistungen sind unsere Zukunftsfelder, und hier wollen wir uns engagieren. – Das sind Akteure, die Macht haben. Das sind Akteure, die bei der Eroberung von Märkten ausgesprochen gründlich vorgehen. Und das Ganze fängt jetzt erst an.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass diese Akteure über ausgesprochen günstige Refinanzierungsbedingungen verfügen; diese sind viel günstiger als die unserer Stadtwerke. Sie brauchen nicht einmal Banken, sondern emittieren einfach Anleihen und kommen dann ausgesprochen zinsgünstig an ihr Geld. Wer vor diesem Hintergrund glaubt, viele dieser Annexgeschäfte könnte man als Reservat für Klein- und Mittelständler sichern, dem kann ich eigentlich nur zurufen: Träumen Sie weiter!

Viele dieser Geschäfte werden schlicht und ergreifend entweder von den großen Vier okkupiert werden, oder wir geben unseren Stadtwerken hier in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, dort mitzuspielen. Vor diesem Hintergrund sollten vielleicht auch Handwerker und Freiberufler in Bezug auf die verbleibenden Geschäfte überlegen, mit wem sie lieber zusammenarbeiten wollen. Wollen sie lieber mir den großen Vier und ihrer Nachfragemacht und ihrem Shareholder-Value-Gedanken zusammenarbeiten, oder wollen sie lieber mit den Stadtwerken zusammenarbeiten? – Das ist ein Aspekt meiner Überlegungen.

Der zweite Aspekt beschäftigt sich mit dem Beziehungsgeflecht zwischen den Stadtwerken und den großen Vier. Diese Akteure begegnen sich auf zwei Märkten. Zum einen begegnen sie sich auf dem reinen Energiemarkt, und hier bin ich im Gegensatz zu vielen Vorrednern der Meinung: Dieser Markt hat bisher mit Blick auf die Liberalisierung versagt. Ein ernsthafter Wettbewerb ist bisher noch nicht zustande gekommen. Das macht sich übrigens auch an den Daten des Statistischen Bundesamtes bemerkbar. Wenn Sie aus diesen Daten die Gewinne herausrechnen, die im Bereich der Elektrizitätsversorgung über alle Größenklassen hinweg – und damit auch in den Stadtwerken – erzielt worden sind, dann sehen Sie, dass solche Gewinne bei völligem Wettbewerb eigentlich nicht zustande kommen können.

Es gibt allerdings – und da gebe ich meinen Vorrednern recht – Indizien dafür, dass sich der Wettbewerb allmählich belebt. Das wird die Stadtwerke treffen. Sie werden sich nochmals anpassen müssen, und obendrein werden die Stadtwerke mit Einmaldruck vonseiten der Anreizregulierung konfrontiert sein. Die Anreizregulierung ist in diesem Jahr losgegangen und wird die Stadtwerke hinsichtlich der Netze kontinuierlich unter Druck setzen. Ab dem Jahr 2018 gibt es eine Anschlussregelung, und alles sieht so aus, als würde diese Anschlussregelung viel härter sein als die bisherige Anreizregulierung.

Dann haben wir auch noch die Verlängerung der AKW-Laufzeiten. Auch hier ist die Position der Stadtwerke nachhaltig geschwächt worden. Vor diesem Hintergrund kommt es nach meiner Einschätzung darauf an, die Stadtwerke auf den Energiemärkten zu stärken. Die Stadtwerke auf den Energiemärkten zu stärken, kann jedoch eines nicht heißen: dass wir sie dort plötzlich in einen Preiswettbewerb schicken.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Denn in einem Preiswettbewerb haben sie keine Chance gegen die großen Vier. Das muss ein Qualitätswettbewerb sein – ein Qualitätsbewettbewerb, bei dem ein Alleinstellungsmerkmal herausgearbeitet wird, mit dem dem Verbraucher klargemacht wird: Nein, Strom ist nicht gleich Strom, sondern es kommt auch darauf an, woher der Strom kommt.

Die Stadtwerke müssten infolgedessen eine Strategie mit drei Komponenten aufbauen. Die erste Komponente wäre: verstärkte Eigenerzeugung, dezentral und ökologisch ausgerichtet. Die zweite Komponente in diesem Zusammenhang bestünde darin, die regionale Verankerung zu betonen und auch deutlich zu machen, dass Gewinne, die erzielt worden sind, in die Region recycelt werden. Diese fließen in die Region in unterschiedlicher Form zurück. Die dritte Komponente wäre, damit zu werben, dass man ein Rundpaket anbieten kann – ein Rundpaket nach dem Motto: alles im Zusammenhang mit Energie aus einer Hand.

Wenn es gelingt, die Stadtwerke auf diesem Weg zu stärken, dann wird es auch gelingen, endlich ein bisschen mehr Funktionsfähigkeit in die Energieversorgung zu bringen.

Die Stadtwerke und die großen Vier begegnen sich aber auch im Bereich der Energiedienstleistungen. Und in diesem Wettbewerb sind die Chancen unfair verteilt. Das, was die großen Vier dürfen, dürfen unsere Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen nicht. Insofern sehe ich hier keine Chancengleichheit, und ich befürchte, dass wir damit unsere Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen schwächen, und wir sorgen auch bei den Energiedienstleistungen dafür, dass wir in Zukunft verkrustete Strukturen haben werden, ähnlich wie auf den reinen Energiemärkten. Auch hier werden am Ende – sofern wir nichts tun – die großen Vier dominieren. Damit schwächen wir übrigens auch die Position unserer Stadtwerke auf dem Energiemarkt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewinnumverteilung droht. Gut, E.ON und RWE sind in Nordrhein-Westfalen ansässig, aber EnBW und Vattenfall nicht. Und es gibt auch noch ein paar große Stadtwerke, die sehr expansiv außerhalb Nordrhein-Westfalens nur darauf warten, Geschäfte in dieser Form wahrnehmen zu können. Diese Gewinnumverteilung geht dann übrigens auch mit einer geringeren Steuereinnahme aus den Geschäften in Nordrhein-Westfalen einher.

Der dritte Bereich sind die Stadtwerke und die kleinen und mittelständischen Unternehmen hier in unserer Region. Nun, in vielen Bereichen – darauf müssen sie sich einstellen – wird ein Verdrängungswettbewerb entstehen. Die Frage ist am Ende: Sind sie durch die großen Vier oder durch unsere Stadtwerke verdrängt worden? – Und obendrein können sie sich dann für das Restgeschäft fragen: Arbeite ich lieber mit den Stadtwerken oder mit den großen Vier zusammen?

Alles in allem befürworte ich eine Öffnung der Betätigungsfelder, so wie im Koalitionsentwurf vorgesehen. Ich halte sie als Instrument für dringend geboten, um den schwachen Energiemarkt ans Laufen zu bringen. Ich halte sie für dringend geboten, um die Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen zu stärken, um eine Verkrustung im Markt der Dienstleistungen zu verhindern. Und ich halte sie für die kleinen und mittelständischen Akteure für vergleichsweise wenig problematisch. Eine Verdrängung wird so

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

oder so stattfinden. Arbeiten sie lieber mit den Stadtwerken? Oder arbeiten sie lieber mit RWE und E.ON? – Das ist die Frage.

Ich bin auch dafür, die Öffnung möglichst weit zu wählen. Das ist aber eher ein technischer Aspekt. Man sollte hier möglich flexibel sein, weil man in vielen Bereichen noch gar nicht erkennen kann, wie die Entwicklungsfelder – beispielsweise bei E-Mobilität – in Zukunft aussehen werden. Solche simplen Abgrenzungskriterien, wie beispielsweise den Übergabepunkt, von vornherein zu definieren, halte ich für schwierig, aber das überlasse ich gerne den Technikern und den Juristen.

Darüber hinaus bin ich dafür, das Örtlichkeitsprinzip zumindest mit Blick auf die Eigenenerzeugung zu öffnen, wobei ich die Öffnung in der Sache nicht für fürchterlich dramatisch halte. Denn ich gehe davon aus, dass sich Stadtwerke mit dem Label „Wir sind regional verantwortlich“ positionieren werden, und um dieses Label strategisch nicht zu gefährden, werden Stadtwerke sicherlich selbst bei einer Öffnung der Örtlichkeitsklausel weiterhin hauptsächlich in der eigenen Region verankert sein.

Dann gab es noch eine Frage, die ich fast belustigend fand: Wie sieht es denn mit der Gefährdung der lokalen Daseinsvorsorge aus? – Meine Damen und Herren, in dem Augenblick, wo die Politik den Markt für Wettbewerb geöffnet hat, hat sie sich selbst vom Thema „lokale Daseinsvorsorge“ verabschiedet. Wenn Sie lokale Daseinsvorsorge wollen, dann müssen Sie das wieder rückgängig machen.

Heinz Wirz (Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Als 31. und letzter Redner, sofern ich das richtig gesehen habe, werde ich hoffentlich nicht von den Hunden gebissen, aber ich stehe vor dem Dilemma, dass nun wirklich jedes Argument ausgetauscht und jeder Aspekt angesprochen worden ist. Im Grunde genommen könnte ich nur das wiederholen, was der eine oder andere von Ihnen schon gesagt habe. Deshalb in aller Kürze: Nach unserer Auffassung ist das jetzt geltende Kommunalwirtschaftsrecht ein geeigneter ordnungspolitischer Rahmen für die gemeindliche wirtschaftliche Betätigung. Und wir sehen eigentlich auch keinen Bedarf dafür, dass hier etwas geändert wird.

Zunächst zu § 107 Gemeindeordnung. Immer wieder ist diesbezüglich von verschiedenen Seiten von immensen Fesseln gesprochen worden, die der gemeindlichen wirtschaftlichen Betätigung entgegenstehen würden. Wenn dem wirklich so ist, dann frage ich mich, wie einige Angebote zustande kommen, die man ganz einfach im Internet recherchieren kann. Ich meine zum Beispiel das Angebot der Stadtwerke Bochum, die einen Komplettservice für Heizungsanlagen anbieten, oder das der Stadtwerke Wuppertal, die Dichtigkeitsprüfungen an privaten Gasleitungen durchführen; auf deren Homepage steht sogar, dass sie das in offener Konkurrenz zum Handwerk machen.

Ein letztes Beispiel – ich könnte Ihnen Dutzende aufzählen –: Die Stadtwerke Aachen offerieren die Planung und Installation der Fernwärmestation im privaten Keller und bieten darüber hinaus – ich zitiere – „die komplette Wartung inklusive eventuell anfallender Reparaturen und Service rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr“ an.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das heißt, das Erfordernis des dringenden öffentlichen Bedarfs hat nicht verhindern können, dass diese Tätigkeiten, die ich gerade aufgezählt habe, von Stadtwerken durchgeführt werden. Dabei stelle ich mir die Frage, ob in diesem Zusammenhang überhaupt ein öffentlicher Zweck gegeben ist. Ich würde dies verneinen.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass im Prinzip nur der alte Rechtszustand wiederhergestellt werden soll. Liest man sich die Begründung aber genauer durch, stößt man in der Begründung zu § 107 a auf einen merkwürdigen Satz, den ich Ihnen gerne wörtlich vorlesen möchte. Er lautet:

„Ein öffentlicher Zweck ist nämlich auch die Gewinnerzielung zur Deckung von Ausgabebedarfen in anderen öffentlichen Bereichen.“

Dann ist also die Gewinnerzielung ein öffentlicher Zweck. Und wenn das auch bei § 107 GO NRW gelten soll, dann stellt sich mir als weitere Frage, wo Schranken für die kommunale wirtschaftliche Betätigung vorhanden sind. Denn all das, was demnach gewinnbringend sein könnte, ist durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Ich denke nicht, dass das von den Autoren dieses Gesetzentwurfs gewollt ist. Aber wenn dem so ist, dann sollte man das im Gesetzentwurf auch klarstellen und im Rahmen einer praktikablen Grenzziehung festlegen, wo der öffentliche Bereich endet und wo der private Bereich beginnt. – So weit zu § 107.

Zu § 107 a. Der Bund der Steuerzahler begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern. Wenn wir es richtig sehen, besteht hier ein politischer Konsens, dem nichts hinzuzufügen ist. Allerdings haben wir hier ein Problem mit den sogenannten Annexgeschäften oder verbundenen Tätigkeiten nach § 107 a Abs. 2 Gemeindeordnung. Hier meinen wir, dass eine Konkretisierung erforderlich ist und der Schutz der privaten Anbieter klarer definiert werden muss. Insoweit sehen wir hier eine Parallele in § 107 Abs. 1 Satz 4 im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Telekommunikationsnetzes. Dort heißt es, dass der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen umfasst. Analog könnte man sich eine Vorschrift vorstellen, die etwa vorgibt, dass eine wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung nicht den Vertrieb und/oder die Installation, Wartung und Reparatur der Endgeräte und auch nicht die Planung, Installation, Wartung und Reparatur der privaten Anlage des Anschlussnehmers umfasst. – Ich denke, damit würde man beiden Seiten gerecht, insbesondere dem Handwerk und den freien Berufen.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Wirz. – Aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen liegen mir nun Wortmeldungen vor. Bitte schön, Frau Verpoorten.

Andrea Verpoorten (CDU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! In Anbetracht dessen, dass der hier angeschlagene Ton bemängelt worden ist, werde ich mich bemühen, meine Frage sanft und harmonisch zu stellen, und ich bitte jetzt

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schon alle Anwesenden um Nachsicht, wenn ich irgendwelche Gefühle Anwesender oder nicht Anwesender verletzen sollte.

Sehr geehrter Herr Prof. Burgi, lieber Herr Prof. Burgi, Stichwort „Finanzierungsprivileg“ bzw. „Gewährträgerhaftung“. 2010 sah Brüssel in der kommunalen Gewährträgerhaftung eine EU-widrige Beihilfe. Zur Begründung wurde angeführt, dass diese Gruppe der Kreditwirtschaft dem allgemeinen Wettbewerb unterliege und daher auch im Sinne der Beihilferegulungen untersucht werden müsse.

Nun zum heutigen Tagesordnungspunkt. Besteht die Gefahr, dass wir mit der Öffnung des Wettbewerbs zugunsten der kommunalen Unternehmen in dem unverändert bestehenden System ebenso wie bei der Gewährträgerhaftung eine EU-widrige Regelung in Kraft setzen?

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Da sich der Ton zwischenzeitlich auf eine sehr sympathische Art und Weise versachlicht hat, möchte ich mir die Anmerkungen zu diesem Thema weitestgehend ersparen.

Herr Prof. Burgi, das, was Sie im Gesamtkontext Ihres Gutachtens vorgestellt haben und seinerzeit zu der Reaktion der ehemaligen Ministerin Thoben geführt hat, haben Sie gerade wiederholt. Bezogen auf die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Sie geäußert haben, stellt sich mir die Frage, ob alle anderen Bundesländer, deren Unternehmen ohne die Einschränkung, die Sie vorgeschlagen haben, so agieren können, wie wir es hier möchten, verfassungswidrig handeln? Handeln diese Unternehmen bei uns verfassungswidrig? Und wie sieht es mit den Annex Tätigkeiten dieser Unternehmen aus? – Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage richtet sich an die kommunalen Unternehmen. Der Ton ist jetzt zwar verträglich, aber die öffentlichen Äußerungen sind es wohl noch nicht. Mir liegt hier eine Pressemitteilung von 13:47 Uhr vor:

„Künftig können kommunale Unternehmen dem Mittelstand mit quersubventionierten Dumpingpreisen die Aufträge wegnehmen.“

Das hat ein politischer Teilnehmer dieser Runde eben den Medien mitgeteilt. Ich frage jetzt einmal zwecks Klarstellung – denn wenn man das in die Öffentlichkeit bringt, ist es wichtig, dass man es hinterfragt –, wie es mit den quersubventionierten Dumpingpreisen ist.

Und wie sieht es mit den Annex Tätigkeiten aus? Das hinterfrage ich etwas ernsthafter. Sie werden doch auch mit der Konkurrenz von Unternehmen zu tun haben, bei denen es keinerlei Einschränkungen im Bereich dieser Annex Tätigkeiten gibt. Inwieweit gilt das für die eben angesprochenen vier großen marktbeherrschenden Unternehmen? Und inwieweit gilt das für die Konkurrenz aus anderen Bundesländern im Verhältnis zu unseren nordrhein-westfälischen Energieversorgerinnen und Energieversorgern?

Darüber hinaus war „Mitbestimmung“ eben ein Stichwort. Mir liegt aus dem Kreis Unna eine interessante Sache vor, die sich an Kolleginnen und Kollegen im Landtag

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

richtet. Ist Mitbestimmung im Sinne der Unternehmensziele, die erreicht werden sollen, für die kommunalen Unternehmen aus Ihrer Sicht schädlich oder wünschenswert?

Herr Prof. Burgi, könnte das Demokratieprinzip gefährdet sein, wenn Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größe, die fakultativ Aufsichtsräte bilden können, tatsächlich Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter aufnehmen? Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, diesbezüglich – etwa vergleichbar der Mitbestimmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sparkassen – für Abhilfe zu sorgen? – Zum Hintergrund: Im Sparkassengesetz ist die Arbeitnehmermitbestimmung bei einer rechtlich vergleichbaren Situation geregelt.

Meine nächste Frage richtet sich an die Gewerkschaftsseite. Sie könnten sich also vorstellen, dass das im Rahmen der anstehenden Reform für die kommunalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen rechtsverbindlich geregelt wird? – Ich bitte um eine kurze Bestätigung.

Dietmar Brockes (FDP): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herr Körfges, schauen Sie sich im Protokoll die Ausführungen von Herrn Schürmann an. Dann werden Sie die Ausführungen zu den quersubventionierten Dumpingpreisen vermutlich verstehen.

Ich möchte drei kurze Fragen stellen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Wirz als Vertreter des Steuerzahlerbundes. Mich würde interessieren, inwiefern Sie in diesem Gesetzentwurf ein Risiko gerade für den Steuerzahler sehen.

Herr Prof. Burgi, Sie wurden in diesem Hohen Hause in der Vergangenheit häufig zitiert, und man vernimmt, dass sich alle Fraktionen mit ihren Gesetzentwürfen auf Ihr Gutachten beziehen. Finden Sie Ihre Position in dem rot-grünen Gesetzentwurf bzw. in dem Gesetzentwurf der CDU wieder, oder sehen Sie dort eklatante Unterschiede zu Ihrem Gutachten?

Meine letzte Frage möchte ich Herrn Dettmann von ver.di stellen. Sie sprachen eben die Stadtwerke als verlässliche Arbeitgeber an; Sie hatten einige Ausführungen gemacht, die nicht unbedingt etwas mit dieser Anhörung zu tun hatten. Da auch andere Arbeitgeberverbände heute hier anwesend sind, frage ich mich: Habe ich Sie richtig verstanden, dass bei anderen Arbeitgebern prekäre Arbeitsverhältnisse vorzufinden sind und dass diese eben keine verlässlichen Arbeitgeber darstellen? Sind Ihrer Meinung nach nur die Stadtwerke die einzig wahren und verlässlichen Arbeitgeber?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich war schon geneigt, zu sagen, dass der Kollege, was die Arbeitsplätze betrifft, Anschuldigungen zurückweist, die niemand erhoben hat. Mich interessieren allerdings zwei andere Punkte.

Erstens. Herr Marquardt ist sehr ausführlich auf den Punkt eingegangen, der schon in der ersten und zweiten Runde eine Rolle spielte. Unter anderem die Kollegen vom Handwerk hatten vorgetragen, dass die großen Vier im Prinzip in ihren Feldern wu-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

fi

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

chern – so habe ich sie zumindest verstanden – und dass jetzt die Befürchtung besteht, dass sich dies auf die kommunalen Unternehmen überträgt, wenn man diesen Gesetzentwurf so verabschiedet. Vielleicht können Sie es erläutern. Dann könnte Herr Moraing oder Herr Pehlke darstellen, wie viele dieser Dienstleistungen, die jetzt in Rede stehen, von ihnen selbst erledigt werden und warum sie ein Interesse daran haben, es zukünftig anders zu regeln.

Hier ist mehrfach das Stichwort „Vorzugskredite“ gefallen. Es ist vorgetragen worden, dass die Stadtwerke eine bessere Kreditsituation als Private hätten. Vielleicht könnte Herr Pehlke schildern, wie die tatsächliche Marktsituation in diesem Bereich aussieht und wie Private an Kredite kommen und Rückstellungen beispielsweise für Ausschüttungen bilden können. Wie unterscheiden sich die Bedingungen der Privaten von denen der kommunalen Anbieter?

Herr Brockes hat so schön aufgeschrieben, dass dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen dazu dienen soll, Gaststätten, Reisebüros, Abschleppdienste, Campingplätze, Kfz-Betriebe und sonstigem Wildwuchs Tür und Tor zu öffnen. Vielleicht kann Herr Marquardt darauf eingehen, inwiefern dieser Gesetzentwurf dazu geeignet ist, genau dies zu ermöglichen.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank, Herr Mostofizadeh. – Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen? – Das ist nicht der Fall. Herr Burgi ist mehrfach angesprochen. Vielleicht fangen Sie bitte an, Herr Burgi.

Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum): Ich möchte zunächst auf die Frage nach dem Beihilferecht der Gewährträgerhaftung antworten; das ist ein kompliziertes Thema. Das war der damalige Versuch, die Sparkassen europarechtlich anzuschließen. Ich glaube, wir alle sind heute froh, dass das im Ergebnis nicht zum Erfolg geführt hat.

Natürlich besteht hier das Problem der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast auch, wenn man es mit Unternehmen zu tun hat, die als Anstalten organisiert sind. Nach meinem Eindruck ist das in der Energiewirtschaft außerordentlich selten, wenn es denn überhaupt vorkommt; da wissen Sie wahrscheinlich mehr.

Mein Vorschlag – und auch der CDU-Entwurf würde es vorsehen –, dass man die Anstaltsform gar nicht mehr wählen kann, sodass man dieses Thema damit gleich erledigt hätte. Das scheint auch für niemanden ein Problem zu sein, da diese Form in der Praxis sowieso keine große Rolle spielt. Aber selbst wenn es nicht so käme, würde ich nicht vermuten, dass darüber das Ganze kippen würde; denn es hat natürlich eine andere Dimension als bei den Banken.

Zur Frage von Herrn Körfges, warum das in den anderen Ländern so gemacht wird – Sie haben es ja selber schon angedeutet –: Dort bestehen natürlich erhebliche Vollzugsdefizite, zudem ist es eine Frage der Dimension. Wenn in meinem Heimatland Baden-Württemberg ein einziges großes Unternehmen ab und zu „wildert“ – so nen-

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ne ich es jetzt mal –, hat das immer noch nicht die Dimension wie in Nordrhein-Westfalen mit seinen ganz anderen Zahlenverhältnissen. Hier gibt es viel mehr große Städte und viel mehr große Stadtwerke. Außerdem steht man hier viel stärker im Fokus der Konkurrenten, die ihren Sitz auch überwiegend in diesem Bundesland haben. Ich glaube, bei diesem Entwurf darf man nicht auf Vollzugsdefizite hoffen, denn er steht auch viel stärker im Blickpunkt der kritischen Öffentlichkeit. Zudem gibt es, wie gesagt, eine kritische juristische Öffentlichkeit, auf die ich hinweisen wollte.

Herr Körfges, ich wäre froh und stolz, wenn ich diese Mitbestimmungsthematik aus dem Stand heraus hier gleich mit erledigen könnte. Allerdings sehe ich mich dazu außerstande, weil das ein sehr komplexes eigenes Thema ist, das man sich in Ruhe ansehen müsste.

Was ich noch sagen möchte – das betrifft die erste, aber auch andere Fragen –: Der GO und dem Art. 28 Abs. 2 geht es in erster Linie nicht um die kommunalen Unternehmen, auch geht es diesen beiden Materien nicht in erster Linie um die Beihilfe, um den Wettbewerb und auch nicht um die Mitarbeiter der kommunalen Unternehmen, sondern in dem ganzen Rechtsrahmen um die Gemeinde selbst. Ich bin eigentlich erstaunt, dass heute davon relativ wenig die Rede war. Die Gemeinde selbst, der Träger, ist der Grund, warum es in Deutschland eine kommunale Selbstverwaltung gibt. Diese ganzen Schutzbestimmungen – Stimmrecht bloß durch den Rat ausüben, Vorsicht beim Nachschießen von Geld und auch beim Stammkapital im Haftungsfall – dienen nur dem Interesse der Gemeinde. Es geht also um die „Mutter“, dem Staatsrecht gewissermaßen, und das ist die Klammer für alles.

Ich sage damit nicht, dass die Mitbestimmung hier besonders schwierig wäre. Aber im Unterschied zur allgemeinen Problematik, die bei der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst wegen der Demokratie ohnehin schon besteht, kommt auf der kommunalen Ebene noch hinzu, dass sie gewissermaßen mit den „Mutterpositionen“ austariert werden muss. Das mag möglich sein, aber man müsste es sich separat ansehen.

Zur Frage von Herrn Brockes, der in der Tat schon damals immer ein kritischer Begleiter war, als es noch ein Projekt von Frau Thoben war: Ich sehe mit Freude, dass mein Entwurf offenbar von Anfang an das Maß und die Mitte getroffen hat und von den politischen Verhältnissen unabhängig war, denn er wurde zu anderen politischen Verhältnissen erstellt, als sie heute bestehen. Deswegen tue ich mich nicht schwer, daran festzuhalten. Ich versichere Ihnen wirklich, dass ich Nachmittage und Abende mit der Frage verbracht habe, wie man es rauskriegt, dass die Überörtlichkeit von Kommunen eigentlich nicht vorgesehen ist. Deswegen ist alles, was ich vorgeschlagen habe – das findet sich in der Tat nur noch in Teilen wieder –, der Versuch, dieser „Furcht“ entgegenzuwirken: Der jetzt von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Entwurf weicht in dem Punkt ab, dass sich dort der Abbau der sogenannten „rechtlichen Privilegien“ im Grunde nicht wiederfindet. Das ist für mich kein Steckenpferd weil ich etwas gegen diese Privilegien hätte, sondern das ist aus der Furcht geboren, dass die Legitimation dieses ganzen, offenbar von uns allen geteilten Projekts möglicherweise daran scheitern könnte.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Uli Dettmann (ver.di): Ich darf Herrn Körfges ganz kurz und knapp antworten: Ja, das ist unsere Vorstellung, um in solchen Fällen wie in Unna Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Es gibt ja auch weitere Fälle.

Wir wollen seit Jahrzehnten bewährte Mitbestimmungsregelungen in diesen Unternehmen auch weiterhin pflegen, die zum Wohle der Unternehmen und auch der Kommunen bestanden haben und einen generellen Rahmen dafür setzen. Wir glauben, dass wir uns mit unserer Forderung, mindestens eine Drittelparität vorzusehen – für alle anderen Größenordnungen gibt es bereits entsprechende gesetzliche Regelungen – im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen bewegen. Es muss nur Klarheit geben.

Bei der Frage von Herrn Brockes wird es ein bisschen komplizierter, weil er sich auf etwas bezogen hat, was ich gar nicht gesagt habe; vielleicht hat das mit selektiver Wahrnehmung zu tun. Ich habe einleitend gesagt, dass nicht nur die Stadtwerke, sondern auch die kommunalen Gesellschaften in Zeiten, in denen prekäre Beschäftigungsverhältnisse mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, ein stabiler Faktor sind. Dabei bleibe ich auch. Auch in schwierigen Situationen, insbesondere in der letzten Krisensituation waren die Stadtwerke zuverlässiger Partner für die Beschäftigten und haben versucht, entsprechende Rahmenbedingungen zu halten. Das erleben wir nicht immer so.

Es war keine allgemeine Beschimpfung derjenigen, die sich hier heute aufseiten des Handwerks geäußert haben. Das gehen wir auch viel differenzierter an und geißeln nicht das tariftreue Unternehmen sondern jenes, das sich zwar in den Schoß eines Unternehmensverbandes begibt, die OT-Mitgliedschaft aber anstrebt, damit es nutzt, ohne die Verpflichtung einzugehen. Das gibt es und tritt immer häufiger auf, aber dann kritisieren wir es differenziert und nicht allgemein.

Als letztes zur Bedeutung der kommunalen Unternehmen: Wir haben hier mehrfach über Ausbildung und die Zukunftschancen junger Menschen gesprochen. Die Kommunen und kommunalen Unternehmen sind in den meisten Städten die größten Ausbildungsgeber, zudem sind diese Ausbildungen von hoher Qualität. In diesem Zusammenhang würden wir uns mehr wünschen und die Kommunen und die Unternehmen bei der Veränderung der Rahmenbedingungen gern in die Lage versetzen, dort noch mehr zu tun als im Moment.

Prof. Dr. Christian Jänig (Stadtwerke Unna): Bezüglich der Quersubventionen möchte ich noch einmal auf das Jahressteuergesetz verweisen. Anscheinend ist das noch nicht in den Köpfen angekommen.

Ich gebe ein einfaches Beispiel: Gewinne aus der Stromversorgung müssen wir versteuern. Wenn wir im Energiedienstleistungsbereich Verluste haben, können die zwar in einem separaten Konto vorgetragen werden, bis wir irgendwann einmal in dem entsprechenden Bereich Gewinne erzielen. Bis dahin bleiben das aber Verluste, die nicht mit den Gewinnen und Erträgen aus den anderen Sparten verrechnet werden können.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Logischerweise werden wir also bei dem Eigentümer, den wir haben und der Geld braucht, garantiert nicht in verlustträchtige Energiedienstleistungen oder sonstige Bereiche investieren können, weil das vom versteuerten Gewinn des Eigentümers abgehen würde. Der Eigentümer würde mir sonst etwas erzählen, wenn ich mich bei ihm beispielsweise dafür entschuldigen müsste, dass wir gerade 500.000 € verspielt haben, und er in diesem Jahr nur noch 200.000 € zurückbekäme.

Zur Mitbestimmung: Wir haben hervorragende Erfahrungen mit der Mitbestimmung gemacht, und das nicht gegen die Eigentümer bzw. die Kapitalgeber, sondern im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens; denn die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bekommen die Probleme auf strategischer Ebene mit, auch die Probleme der Mutter. Dementsprechend können sie wesentlich besser interpretieren, warum bestimmte geschäftspolitische Entscheidungen getroffen oder zurückgestellt werden müssen und dies als Multiplikatoren in die Arbeitnehmerschaft vermitteln.

Ich gebe dazu ein einfaches Beispiel: Wir sind seit 1994 öko-audit-zertifiziert und dergleichen mehr. Ohne die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und deren Multiplikatorenfunktion hätten wir das in dem Gesamtunternehmen nicht umsetzen können, weil das eine mentale Veränderung ist. Dazu braucht man die Mitbestimmung, die Arbeitnehmervertreter.

Guntram Pehlke (Dortmunder Stadtwerke): Zum Thema „Dienstleistungen“ würde ich aus Dortmunder Sicht gerne ergänzen, dass uns dieser Bereich insofern fremd ist, als wir uns auf unsere Kernkompetenzen beziehen.

Ich möchte das gern an einem Beispiel festmachen: Weil die Kompetenz im Handwerk offensichtlich fehlte, war es früher üblich, dass die Stadtwerke Gas- und Stromzähler selbst gewartet, auseinandergenommen und wieder instandgesetzt haben. Das machen wir schon lange nicht mehr, stattdessen kaufen wir sie jetzt komplett neu. Wenn einer defekt ist, wird er schlicht ausgetauscht. Ein solcher Gaszähler kostet in China 2 €. Den Austausch selbst nehmen wir in einem Rahmenvertrag mit dem örtlichen Handwerk vor. Von uns geht also keiner raus. Der alte Zähler wird vom Handwerk ausgebaut und gegen den neuen ausgetauscht.

Beim Energie-Contracting ist es das gleiche Thema: Wir möchten unseren Kunden natürlich ein Gesamtangebot machen. Aber die Installation einer Brennwerttherme im Gebäude – sei es Gewerbe oder Privat – nimmt das Handwerk vor. Wir selbst können das gar nicht so gut und so günstig machen. Herr Busshuven hat es ja dargestellt: Bei uns kostet der Hausmeister mehr als der Geselle im Handwerk. – Wie sollen wir da mithalten? Also machen wir nur das, was wir auch im Kern können. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Wenn man also darüber spricht, die gesamten Dienstleistungen anbieten zu wollen, machen wir ein Gesamtangebot. Aber die Teilpakete, die das Handwerk bislang selbstständig übernommen hat, wird es bei uns in Dortmund auch zukünftig übernehmen. Deswegen finden Sie uns auch nicht in solchen Listen.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Kreditvergabe. Ich habe schon ein paar Mal gesagt, dass bei uns die gleichen Gesetzmäßigkeiten wie bei der Privatwirtschaft gelten. Es gibt kein Privileg, wir haben nur bestimmte Instrumente. Im Gegensatz zu den großen Vier können wir weder zusätzliche Aktien imitieren, um unser Eigenkapital zu verstärken noch können wir Wandelschuldverschreibungen rausgeben. Dazu fehlt uns oft einfach das Volumen. Die haben also einen ganz anderen Zugang zum Kapitalmarkt.

Bei der Gelegenheit, Herr Professor Burgi: Das ist für uns kein Problem. Und wenn ich Ihren Gedanken aufgreife, alles, was kein Problem ist, vorsichtshalber aufzunehmen, sollten wir vielleicht auch noch den Schutz des deutschen Kleinsparers in die Gemeindeordnung aufnehmen, denn den bedrohen wir auch nicht, es wäre aber sicherheitshalber nochmal festgestellt. – Entschuldigung, das war jetzt etwas flapsig.

(Manfred Palmen (CDU): Schönen Gruß vom Verfassungsgericht!)

Prof. Dr. Ralf-Michael Marquardt (Fachhochschule Gelsenkirchen): Die Zusammenarbeit oder die Konkurrenzbeziehungen zwischen den großen Firmen, den Stadtwerken und den lokalen kleinen und mittelständischen Unternehmen muss man sehr differenziert beurteilen.

Im Bereich der Energiedienstleistungen gibt es zum einen etablierte Felder wie zum Beispiel das Energie-Contracting. Hier hat sich im Laufe der letzten Jahre eine relativ gute Arbeitsteilung eingestellt. Das habe ich eigentlich auch von allen Seiten so vernommen. Es mag sein, dass es auf der einen oder anderen Seite nicht rosig aussieht, aber ich würde mich darauf verlassen, dass es mit E.ON noch weniger rosig wird.

Ferner gibt es Felder, in denen Stadtwerke durchaus aktiv werden können, ohne ernsthaft zu Konkurrenten für kleine oder mittelständische Unternehmen der Region zu werden. Man denke beispielsweise an die Netzwartung von großen Unternehmen: Hier geht es um Hochspannungsanlagen, was schon eine besondere Expertise und eine gewisse Größe voraussetzt, um das managen zu können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der kleine Handwerker dazu in der Lage ist.

Hier gibt es ohne Frage eine Konkurrenzbeziehung zu solch großen Konzernen wie etwa Siemens. Hier gäbe es dann aber auch eine Konkurrenzbeziehung beispielsweise zu E.ON und RWE. Der kleine Handwerker ist davon so gut wie gar nicht betroffen. Man könnte vielleicht noch ordnungspolitisch argumentieren, dass die Gewinne eben an RWE gehen und im privaten Sektor der Wirtschaft verbleiben.

Wenn Sie sich die großen Vier exklusive E.ON anschauen: So privat sind die verbleibenden drei auch wieder nicht. Vattenfall gehört zu 100 % dem schwedischen Vattenfall, das wiederum zu 100% dem schwedischen Staat gehört. EnBW gehört zu 90 % zwei Eigentümern, nämlich Électricité de France – ein französischer Staatskonzern –, die andere Hälfte hält ein oberschwäbischer Verband von Landkreisen. Wenn Sie sich RWE anschauen: Dort hatten zumindest über sehr lange Zeit kommunale Akteure die Sperrminorität.

(Zuruf: Immer noch!)

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

– Bei den Daten weiß man das nicht so genau, aber schön wäre es.

(Zuruf: Ich weiß es genau!)

– Gut.

Insofern verbleiben die Gewinne nun auch nicht so privat.

Es gibt noch ein drittes Feld mit zukunftssträchtigen, ganz neuen Energiedienstleistungen, von dem man noch gar nicht absehen kann, in welche Richtung das Ganze laufen wird, etwa bei den Themen E-Mobilität, Smart Metering oder auch Smart Grids. Auf vielen Feldern sind wir erst in der Anfangsphase. Und eines ist klar: Wenn die großen Vier dort aufspringen, dann machen sie es auch gründlich. Man muss sich nur ansehen, wie beispielsweise RWE sich momentan bei der E-Mobilität aufstellt. Es ist dort nie so, dass sie dort das kleine Feld „Stromlieferung bis zum Auto“ bedienen wollen. Nein, sie sehen in ihrer Planung ein komplettes Rundumpaket vor.

Zum Thema „Wildern“ fällt mir noch eine relativierende Anmerkung zu dem bisher von mir Gesagten ein: Wir haben die Anreizregulierung, die die Stadtwerke anhaltend unter Druck setzen wird, Kosten einzusparen. Das wird vermutlich über die Personalkosten laufen müssen. Insofern besteht hier für die Beschäftigten in den Stadtwerken die große Gefahr, Beschäftigung zu verlieren. Sollten sich dann im parallelen Bereich der Energiedienstleistungen für Stadtwerke neue Betätigungsfelder auf tun, besteht durchaus die Möglichkeit, dass Beschäftigte aus dem Bereich der Netze herausgenommen und in den Bereich der Energiedienstleistungen verschoben werden, womit die Komplementarität nicht mehr so praktiziert wird wie in der Vergangenheit. Allerdings ist das eine sehr langfristige Perspektive. Hierbei gilt es immer zu bedenken: Selbst wenn das passiert, stehen die großen Vier parat.

Heinz Wirz (Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.): Es liegt vollkommen auf der Hand: Wenn Sie unternehmerisch tätig sind, gehen Sie auch die Gefahr finanzieller Risiken bis hin zum Konkurs ein. Die Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden waren früher unter anderem auch als Schutz für sie gedacht, sich wirtschaftlich nicht zu übernehmen. Das ist hier eben schon einmal angesprochen worden.

Insofern besteht hier bei einer Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeiten auch durchaus die Gefahr, dass die kommunalen Haushalte in Anspruch genommen werden, sprich: unternehmerische Fehlleistungen mit Steuergeldern ausgeglichen werden müssen. Das ist ganz klar. Je weiter ich die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung im Kommunalwirtschaftsrecht ziehe, desto größere Risikobereitschaft gehe ich auch ein. Das ist unmittelbar miteinander verknüpft.

Manfred Palmen (CDU): Ich habe an Herrn Professor Jänig noch eine kleine Nachfrage im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zum Jahressteuergesetz.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat am 14. Oktober in seiner Zeitschrift – Sie haben es bestimmt auch gelesen – unter der Überschrift „Kommunalwirtschaft –

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gemeinden spielen Unternehmer“ sich einmal besonders den Energiesektor vorgenommen und erklärt, dass die dort gemachten Gewinne vom Jahr 2000 bis 2007 um 2,1 Milliarden € auf nahezu 5 Milliarden € gestiegen seien.

Man hat das im Wesentlichen folgendermaßen begründet – ich zitiere mit Erlaubnis der Vorsitzenden –:

Die wirtschaftlichen Erfolge der kommunalen Unternehmen resultieren allerdings zu einem nicht unerheblichen Teil daraus, dass in Deutschland das Steuerrecht zulasten der privaten Wettbewerber verzerrt ist.

Aufseiten der Ertragsbesteuerung hat man dort die Verrechnung dauerhafter Verluste der Gemeinden durch den kommunalen Querverbund – Sie wissen das besser als ich – beschrieben. Zur Körperschaftssteuer heißt es dort weiter:

Sie fällt für hoheitliche Tätigkeiten der Kommunen nicht an. Was diese sind, wird aber sehr weit ausgelegt. So wurde in einem Urteil sogar der gewinnträchtige Verkauf von Müllsäcken als hoheitlich und damit als steuerbefreit definiert.

Man kommt zu dem Ergebnis:

„Wenn der Gesetzgeber schon nicht dafür sorgt, dass die Kommunen ihre wirtschaftliche Betätigung auf notwendige Bereiche beschränken, so sollte er wenigstens beim Steuerrecht das Dumping abstellen.“

Im Jahressteuergesetz ist es sicher so, wie Sie das vorgetragen haben, dass nämlich durch diese sehr starke Verteilung auf 24 Bereiche bestimmte Dinge nicht so schön sind. Wenn man das alles gegeneinander betrachtet: Bleibt nicht doch eine Bevorzugung vorhanden?

Als Kommunalr sage ich ganz offen, dass ich froh darüber bin, dass wir nach dieser Bedburg-Hau-Entscheidung den Querverbund haben halten können und dass es so weitergeht. Ich hätte nicht gewusst, wie wir das alles sonst hätten bezahlen sollen. Aber es gehört doch eigentlich auch zur Bewertung, dass der ausgleichende Energiesektor neben den Sektoren Abfall und Krankenhaus die drei Bereiche sind, in denen die Kommunen sich in der Rekommunalisierung befinden, weil dort richtig viel Geld zu verdienen ist.

Ein letzter Satz zu dem, was Professor Burgi gesagt hat: Mir macht schon Sorge, dass unser Verfassungsgericht sich vielleicht auf Druck einer der Privaten oder der Konkurrenten über dieses Gesetz hermacht. Insofern sollte man es schon verfassungsfest machen, Herr Körfges. Ich bin gespannt darauf, wie Sie das machen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Ich hoffe, Sie machen mit! – Manfred
Palmen [CDU]: Das weiß ich noch nicht!)

Prof. Dr. Christian Jänig (Stadtwerke Unna): Ich stimme Ihnen voll und ganz zu: bis 2007 haben wir die Möglichkeit gehabt, intern alles Mögliche zu verrechnen, hart am Rande der Illegalität, nämlich verdeckte Gewinnausschüttung. Durch das Jahressteuergesetz ist das absolut bereinigt worden. Das sind ganz klare Leitplanken.

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Verrechnungsfähigkeit – Verluste durch Verkehr, Verluste durch Sport und Bäder – ist eindeutig geregelt; man hängt nicht mehr in einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Worauf ich eigentlich abheben wollte: Im Energiebereich sind natürlich unwahrscheinlich viele Restriktionen eingeführt worden. Energiedienstleistungen sind eine separate Sparte. Wenn ich ein Gebäude vermiete – das ist nämlich eine separate Sparte – kann ich die Verluste oder Gewinne nicht mit den Gewinnen der anderen Sparten verrechnen, sondern ich muss jedes Mal eine eigene Steuererklärung für jede Sparte abgeben. Dann kommt ein Verlust oder einen Gewinn heraus, und den kann ich vortragen oder nicht. Die Regelung ist also wesentlich verschärft worden.

Ansonsten ist die Verrechnungsfähigkeit von Verkehrsbetrieben sowie Sport und Bäder eindeutig geregelt, wobei ich auch das mit einer Einschränkung versehen möchte. Wir kämpfen seit eineinhalb Jahren darum, ein neues Freibad, das wir bauen wollen, mit in den technisch-wirtschaftlichen Verbund hereinzunehmen. Wir hatten vorher ein Freizeitbad, das nicht mehr tragbar war und jetzt ein reines Sommerbad werden soll. Seit eineinhalb Jahren wehrt sich das Finanzamt wegen des technisch-wirtschaftlichen Verbundes dagegen. Sie können sich vorstellen, bei einem Freibad mit Bedienungszeit von Mai bis August ein BHKW zu installieren, das im Sommer Wärme liefert, die keiner braucht, und im Winter keinen Abnehmer mehr hat – das ist ökologisch wie ökonomisch absolut unsinnig. Das kriegen wir nicht hin.

Vorsitzende Carina Gödecke (AKo): Vielen Dank. Gibt es aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen noch Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich allen ganz herzlich.

Wir sind damit am Ende einer Anhörung, die nun über fünf Stunden gedauert hat. Ich liege wohl richtig, wenn ich sage, wir fühlen uns von Ihnen gut, ausführlich und umfangreich beraten. Die Fraktionen werden jetzt schauen, was sie mit den Inhalten der Beratung in der Auswertung anfangen werden.

Auswertung der Anhörung ist ein Stichwort für zwei weitere Hinweise: Die schriftlichen Stellungnahmen liegen zurzeit noch aus und sind auch im Internet abrufbar. Besonders möchte ich die Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam machen, dass auch darüber hinaus Stellungnahmen eingegangen sind – einerseits von Experten, die heute verhindert waren, andererseits von Beteiligten und Betroffenen, die nicht zu einer mündlichen Ergänzung eingeladen waren –; auch diese Stellungnahmen werden Sie im Internet finden. Das Protokoll werden wir ebenfalls ins Internet einstellen, sobald es fertig ist.

Meine letzte Bemerkung noch einmal zum weiteren Verfahrensablauf, wie er gegenwärtig zwischen den Fraktionen verabredet und in der letzten Sitzung des Kommunalausschuss besprochen worden ist: Der Kommunalausschuss hat vor, am 26. November die Anhörung auszuwerten und am 10. Dezember seine Beratungen abzuschließen. Das ermöglicht dem mitberatenden Wirtschaftsausschuss, seine Beratungen ebenfalls im Dezember abzuschließen und uns eine Empfehlung auszusprechen

Ausschuss für Kommunalpolitik (6.)

05.11.2010

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (4.)

de

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bzw. ein Votum mit auf den Weg zu geben, sodass wir, wenn dieser Zeitplan gehalten wird, noch vor Weihnachten das Plenum erreichen und unsere Beratungen dann endgültig abschließen können.

Ihnen allen wünsche ich ein gutes Wochenende und bitte Sie, das schöne, von Herrn Professor Burgi geprägte und positiv besetzte Bild der Seilschaft mitzunehmen, indem wir hier eine große Seilschaft für ein gutes Gesetz schließen, auf dass alle am Gipfel ankommen mögen.

gez. Carina Gödecke
Vorsitzende

rß/15.11.2010/15.11.2010

300

